U.B.C. LIBRARIES

DIE LEBENS-ELEMENTE DER STAATEN.

J. J. Rossbach

JC 234
R68
1844

STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-N11A
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Die

Lebens-Elemente

der

Staaten.

Von

Johann Joseph Roßbach,

der Philosophie, beider Rechte Doktor und rechtskundigem Bürgermeister zu Heidingsfeld.

Würzburg.

Druck von F. E. Thein.

1844.

Lebens-Skizzen

aus

Stuttgart.

Vorwort.

Zeiten einer ernsten Erfahrung liegen hinter uns. So lehrreich aber auch die Geschichte der hinabgeschwundenen Zeiten war, so wenig haben sie zur Einigung und Versöhnung geführt. Die Theorieen der Schule bekämpfen sich, wie die politischen Gegensätze, die das Leben geboren. Bei dem Einen herrscht im Staate nur die Nothwendigkeit, bei den Andern nur die Freiheit; die Einen haben die Existenz, den Frieden und die Ruhe der Staaten der Freiheit des Individuums, die Andern Freiheit, Lebensglück und Humanität des Individuums der Herrlichkeit des Staates zum Opfer gebracht; bei den Einen ist nur politischer Absolutismus oder Reaction, bei den Andern nur

Revolution oder Demagogie u. s. w. Wie oft ergoß sich über solche Ideen und ihre Verwirklichung der Angstschweiß der Könige, oder das Herzblut der Völker! Die Gemüther haben sich von all den verderblichen Theorieen mit zerrissenem Schmerze abgewendet, und ringen mit schmerzlicher Sehnsucht nach Wahrheit, nach Gerechtigkeit und Frieden. Es ist jetzt ernste Pflicht der Wissenschaft, das Schuldbuch des Lebens zu vernichten, es ist ernste Pflicht des Staatsmannes, die erkannte Wahrheit auch im Leben zu verwirklichen, es ist ernste Pflicht jedes Forschers und Menschenfreundes, sich loszuringen von den Irrthümern der Schule, abzulegen die Leidenschaft des Lebens, und unbekümmert um die wandelbaren Erscheinungen der Zeit mit strenger Gewissenhaftigkeit nach ewigen Ideen, nach bleibenden Resultaten zu streben.

Hier besonders in der Politik, wo sich Menschenwohl und Menschenwehe so nahe durchkreuzen, sucht der Menschenfreund die wahre Freiheit, die wahren Grundgedanken und Principien zu erringen, die einen Ruhepunkt unter allen Stürmen, eine sichere feste Stütze unter allen Versuchungen, in allen Geschicken des Lebens und der Geschichte

gewähren, die, gepflegt in tiefer Stille der Wissenschaft, selbst unter düstern Erfahrungen der Zeit den Trost ihm geben, den das Leben nicht geben kann. Und das ist auch das hohe und heilige Ziel der politischen Wissenschaft, Ideen zu erringen, die unter allen wechselnden Ereignissen des politischen Lebens das Geistesauge für ihre wahre Beurtheilung schärfen, das politische Leben unter allen seinen Formen auf seine wahre Bedeutung verweisen, und dem Einzelnen unter allen Stürmen den Seelenfrieden zu bewahren vermögen. Woher nämlich die vielen betrübenden Erscheinungen im politischen Leben der Völker? Woher anders, als von der Saat verkehrter Grundsätze, oder der verderblichen Frucht der Leidenschaft? Wie viele menschliche Gefühle wurden schon am Altare der Leidenschaft geschlachtet, wie viel Blut und Thränen am Throne der Herrschsucht und wilden Freiheitslust vergossen?

Soll aber der Politiker seine große, schwere Aufgabe des Lebens lösen, so muß er über alle Partheiungen erhaben, und doch ein Freund ihrer Wahrheit sein: denn man soll Wahrheit und Tugend auch am Feinde achten und lieben. Pietät ist jedes Forschers heilige Pflicht, und wer sie nicht hat, wird wenig bleibende Resultate erringen: Pie-

tät in der Forschung, Pietät in der Offenbarung aller Gedanken, die unsere Brust durchwogen, und unser Seelenleben bewegten, sei das Losungswort für jeden Freund von ächter Wissenschaft: denn die Ideen treten ins Dasein über, und werden Träger und Kämpfer für Wohl und Wehe der Menschen, unserer Brüder. Wehe darum denen, und deren gab es so Viele, — die das innerste Herz verläugnend, über die Politik nur aus Politik geschrieben haben, und Verräther spielten an der Wahrheit, Verräther am Wohle ihrer Brüder!

Mit tiefer stiller Allgewalt breitet sich eine das Leben wieder versöhnende Reform auf wissenschaftlichem Gebiete vor. Es ist die Einsicht erreicht, daß die bisherigen Systeme nur einseitige Auffassungen des staatlichen Lebens, als Extreme vermittelt, und in einer höhern organischen Ansicht ergänzt und versöhnt werden müßten, damit sie in ihrer Einheit sodann in dem Oceane der Geschichte das große Weltleben tragen. Wohl ein großes, erhabenes Werk! Aber dasselbe Streben, das früher den Denker zur Forschung an der rollenden Spindel der Zeiten trieb, wird wohl auch jetzt den schaffenden Geist zum vollen Geisterbau der Wissenschaft lebendig erhalten. Und zu dieser Aufgabe

der Zeit, zu diesem Versöhnungswerke in Wissenschaft, Gemüth und Leben habe auch ich hier einen Beitrag zu liefern versucht. Schon in den akademischen Lebensjahren, im 21sten Lebensalter, innerlich ergriffen für tiefere Studien der Politik, war in mir der Gedanke erwacht, den Staat am Menschen selbst zu begreifen, ihn selbst als Organismus zu betrachten im großen organischen Ganzen der Welt. Diese Idee habe ich seitdem durch die Lehren der Schule und die Aussprüche der Geschichte viele Jahre hindurch mit dem Feuer der Jugend verfolgt, mit aller Liebe genährt und gepflegt, und wie die Frucht der ersten Liebe in des Gemüthes Begeisterung in einsam-freien Stunden der Muse zur innern Durchbildung zu bringen versucht. So weit mir diese Darstellung möglich war, habe ich sie in diesen Blättern hier niedergelegt. Darnach habe ich nicht gestrebt, alle Fragen des politischen Lebens zu individualisiren oder wie mit einem Zauberschlage zu lösen. Wer diese Anforderung stellt, würde das ideelle Ziel der Wissenschaft nur verflüchten oder sie selbst im Detail des Unerschöpflichen begraben. Eben so wenig war es hier darum zu thun, Formen zu schaffen, welche dem Gliederbau der menschlichen Gesellschaft für alle Zeiten die Vollendung geben: denn die Wissenschaft ist nur der Geist des Lebens,

die Bildungsquelle der Ideen, die Trägerin der leitenden Grundgedanken für alle Formen im politischen Leben, die sich auf ihrem Grunde bewegen und geschichtlich gestalten. Hier war es daher nur um Eines zu thun: um die Entwicklung der Wahrheit des Grundgedankens selbst; denn ist nur dieser wahr, so wird sich um ihn von selbst das staatliche Leben in seiner gliederreichen Entwicklung bilden, wie die Glieder sich aus der schaffenden Werkstätte der Seele zum organischen Leben gestalten.

Heidingsfeld im Maimonate 1844.

Dr. Rosbach.

Sinnenden Blickes steht der Menschenfreund am Strome der Weltgeschichte, die in ihren Wogen die Geschlechter der Menschen, wie die Völker verschlingt. Ihn selbst ergreift der schwermüthige Gedanke der frühen Vergänglichkeit, wenn er hinter sich die vielen Tausende sieht, die vom Schauplatze der Erde verschwunden sind. Die Welle der Zeit fährt mit Macht dahin, und läßt überall nur die trostlose Aufschrift der Vergangenheit zurück. Wo sind jene großen Staatsmänner der alten Welt, die durch den Glanz ihrer Talente, durch die Freudigkeit ihrer Aufopferung für das Vaterland die Glorie und der Stolz ihrer Mitwelt waren? Wo sind jene Heldenjünglinge von Salamis und Marathon, die in flammender Begeisterung sich in die Nacht des Todes warfen, damit auf ihrem Todtenhügel das neuverjüngte Vaterland erwachen möchte? —

Und jene langen Jahrhunderte des Mittelalters mit ihrem Riesenschatten, und ihrer Riesengröße? Auch sie hat das Meer der Vergangenheit in seinen Fluten begraben. — Ewig still stehen diese Weltalter hinter uns. —

Stille staunend blicken wir auf diese Bilder in Kampfes-Rüstung, die in glanzvollen Thaten des Muthes am Grabe des Welt-Erlösers bluteten, oder in einsamer Abtödtung der düstern Zelle der Welt entsagten.

Diese Zeitalter sind verschwunden, und aus ihrer Asche hob sich eine neue Welt empor. —

Wir sehen die Menschheit wieder aus christlicher Liebe auf blutigen Schlachtfeldern sich zerfleischen, und den Altar der Gotteskinder rauchen von Bruderblut.

Blicke noch weiter hinauf am Zeitenstrome und du siehst die alternde Mutter Erde von ewigen Blutströmen ihrer Söhne getränkt: der Norden der Erde steht gegen den Süden, der Osten gegen den Westen auf. Im Innern selbst wüthen die Völker an den Eingeweiden der Menschheit und schlachten das Heiligste auf dem Altare der Menschenrechte. Die Menschheit selbst hat die Flammen der Zerstörung über ihrem Haupte angezündet, diese greifen nun mit Allgewalt durch die Niederungen wie die Höhen des Lebens, all' seinen Frieden untergrabend. —

Der Mensch ist nicht zu Frieden, er ist zum Kampfe geboren; durch die tausend und tausend Jahrhunderte seiner Geschichte zieht der ewige Kampf hinab. Aber. was ist des Kampfes endlich Ziel?

Rauschet darum der Zeitenstrom so gewaltsam an uns vorüber, um sich im todten Meere zu verlieren? Soll die Menschheit, wie oft der Einzelne, sich trostlos um's große Zeitenrad bewegen, um endlich ermüdet niederzusinken? Giebt es keinen Fortschritt der Menschheit? Laß sehen, ob uns die Geschichte keinen Fortschritt, keinen Trost gewährt. —

Im tiefsten Alterthum, in Indien und Aegypten, war Wissenschaft und Kunst nur das Erbgut der Priestercaste; was diese eifersüchtig bewahrt, wird aber schon in Judäa Erbgut Aller, das ganze Volk wird ein Priestervolk, und die Lehre von der Einheit Gottes ein Gemeingut Aller, des Volkes Gottes. Das freie Leben des Geistes, Wissenschaft, bewegte sich in Israel im Dienste des Nationalgottes, Jehovah's, die Kunst lebte nur in Jehovah und seiner Verherrlichung im Baue der Stiftshütte, im salomonischen Tempel.

Jehovah war der Richter, Gesetzgeber und König dieses Volkes.

Die Kultur nimmt ihre Wanderung nach Europa, in Hellas blühende Staaten, und tritt aus der Stiftshütte in das freie, menschliche Leben. Pindaros und Aeschylus feiern die Blüthe der Kunst in ihrer Offenbarung in Geschichte und Leben. Die Wissenschaft tritt aus dem Jehovah-Tempel in den Tempel der Natur und des Geistes, und schafft aus der innern Lebensfülle der Gedanken ihre Welt-Systeme. Auch in dem bürgerlichen Leben, in der Gesetzgebung fallen die Fesseln und Schranken des engbegränzten nationalen Lebens. Die Sittengebote Jehovah's werden in Rom ein ausgebildetes, in das innerste Detail des Privatlebens dringendes Privatrecht, voll Umfang, Geistesschärfe und lebendiger Anwendbarkeit.

Der Orient war das Zeitalter des Gemüthes, die classische griechische Welt der Spiegel des freien Geistes, das Römerthum die Welt des in ewigen Verfassungskämpfen bewährten und erstarkten thatkräftigen Willens.

So trat in der Geschichte der alten Welt immer eine Seelenkraft um die andere hervor, die griechische Cultur nahm die Elemente der orientalischen in sich auf, und mehrte sie durch die reiche Fülle des eigenen inneren schöpferischen Lebens. Das ewige Roma schmückte sich durch die sinnigen Formen griechischer Geistesbildung und entwickelte das starke Element des Willens.

Und doch ist diese schöne freie Welt voll des geistigen Lebens untergegangen und aus der Weltgeschichte verschwunden. Wie dunkle Schatten voll ehrwürdiger Größe stehen sie hinter uns die Geister der alten Welt, und mahnen an das Gedanken-Bild des schnell-hineilenden Lebens! —

Warum aber ist es dahingewelkt dieses frischblühende Leben im Sturme der Zeiten? —

Der glückliche Fortbestand, die Dauer, wie die gesegnete Entwicklung der Staaten ruht auf dem Dasein und der harmonischen Bewegung aller seiner Lebens-Elemente, auf der Darstellung eines ordnungsvollen organischen Lebens. Da, wo in dem Organismus des Staates auch nur eines seiner Lebens-Elemente zurücktritt, ein einseitiges Uebergewicht erhält, oder überhaupt die naturgemäße Evolution zurückgedrängt wird, da verliert der Staat das Gleichgewicht einer ruhig-glücklichen Entwicklung, es bilden sich Reactionen und Kämpfe, und diese können selbst zur Auflösung, zum Verderben führen. Der Staat ist dann nicht mehr das freudige Bild eines vollkommenen Lebens, das in sich selbst die unvergängliche Bürgschaft seiner Dauer trägt, es ist ein krankhafter Organismus, der mit einem innerlich-nagenden Leiden kämpft. —

In Rom war die, nur auf den Ruhm und die politische Größe des römischen Staates concentrirte Willenskraft des römischen Volkes so prädominirend, daß selbstständiges, produktives Geistesleben, wie die Wärme des Gemüthes in den Hintergrund trat, und die römischen Geistesprodukte nur schwache Nachbilder griechischer Geistesblüthe waren. —

Dem orientalischen Staate hinwieder entging die freie Bewegung des Geistes, wie die starke Kraft des Willens, daher seine Menschheit in den Fesseln des Despotismus lag, während Hellas und Rom in ihren Republiken ein selbstständig-freies politisches Leben entwickelten. Aber dem griechisch-römischen Staate gebrach wieder die Glorie einer *sittlichen* Größe, daher diese gefeierten Staatsformen so schnelle sich auflösten. —

Denn nur die Gesittung ist die Immortelle der Staaten, unter deren mildem Strahle ewig blühendes Leben wächst. —

Blicke hinüber nach Sparta, wo Unmenschlichkeit gegen den unglücklichen Heloten selbst in der öffentlichen Erziehung geduldet wird. Und was war Athen am Abende seines politischen Lebens? Diejenigen, die das Ruder des Staates führten, waren feil und bestechlich, die Alten saßen am Würfelspiele, die Jünglinge in den Häusern der Hetäre. Und was war Rom? Der Römer scheute den Meineid nicht, wenn es galt den Ruhm des Vaterlands, er fürchtete seine Götter nicht, wenn es galt, den Schimpf und die Schmach Rom's zu rächen. Der Volksglaube war bei den Großen verachtet, das Volk in Lüsten entnervt, die Kaiser in Sinnengenüssen berauscht. Wie ein schleichendes Gift hatte die sittliche Entartung am Riesenkörper genagt, bis er unter den Schlägen der Barbaren in Trümmer fiel.

In den verwesten Staatskörper der alten Welt strömte das jugendliche Blut der kräftigen Germanenstämme, und weckte ihn zu neuem Leben auf.

Aber diese Jugendvölker voll ungezügelter Thatkraft hätten sich entweder durch die eigene Wildheit zerfleischt, oder es hätte sie die erschlaffende Ausschweifung der alten Welt entmannt, wenn nicht ein innerlich-tiefer Lebenskeim die Wildheit gezähmt, den Sinnengenuß verbannt hätte. —

Dieses Lebensprincip der germanischen Welt war das Christenthum, diese gottentstammte Religion, die in das irdische Leben ewiges Leben goß, und das menschliche Dasein durch Liebe verklärte, durch Humanität zur schöneren Blüthe entfaltete.

Wie schon die leblose Natur in ihren Bildungsprocessen das Große und Schöne nur in allmähliger Entwicklung, oft unter äußern Kämpfen zur Reife bringt, so glich auch das Christenthum in seiner Entwicklungsgeschichte einem Saamenkorne, das in stiller Erde die Keime für die erhabenste

Blüthenkrone der Menschheit erst allmählig zur Entfaltung brachte.

Unter Frühlingsstürmen welkt so mancher Blüthenkeim. So verbluteten viele Bekenner des ersten Christenthums in schmerzvollem Märtyrertode. Aber aus der blutigen Saat reifte die große Ernte, die jetzt tausend und tausend Aehren trägt. Wer wollte die vielen Segnungen des Christenthums verkennen? Der Kunst der Alten entging bei allem ausgebildeten Formensinn und der lebenvollsten Phantasie die eigentliche Glorie der Kunst: das Gemüth, seine tiefe Zartheit und sehnsuchtsvolle Innerlichkeit, die der Blüthenschmuck der germanisch-christlichen Kunst geworden ist. Die Humanität des Alterthums war durch das Sklaventhum und die Stellung der Frauen verdüstert und entstellt. Das Christenthum kennt kein Sklaventhum, nach ihm sind Fürsten und Bettler gleich, sie sind Ebenbilder Gottes, vor dem kein Ansehen gilt der Person. Darum kam auch das Weib jetzt zur Geltung seiner Persönlichkeit, es blieb keine Sklavin des Mannes mehr. Eine Folge des Triumphes dieser Gottes-Religion war denn auch die Emancipation des dritten Standes, des Bürgerthums, das eine selbstständige Vertretung seiner Rechte im politischen Ganzen gewann. Denn mit einem christlichen Staate ist der Kampf des Plebejerthums mit dem stolzen Patriciergeschlechte, wie ein solcher in Rom gekämpft wurde, unvereinbar. Der christliche Staat muß Jedem das Vollbürgerthum zuerkennen, der die christlich-nationale Gesinnung in sich trägt: denn die universelle Entwicklung alles Lebens ist eine der höchsten Ideen des Christenthums. „Werdet vollkommen, wie mein Vater ist.“ Gott aber ist der Vollkommene in der Wahrheit, Heiligkeit und Glückseligkeit. Diese Vollkommenheit muß auch der christliche Staat anstreben: auch er muß wahrhaft universell das Gesammtleben

seiner Menschheit im Geiste, Gemüthe und Willen, wie in äußerer Glückseligkeit, zur höchsten Entwicklung bringen. —

Wir sehen darum schon in den mittelalterlichen Staaten das Aufstreben zu allseitiger Entwicklung in Geist und Leben! denn auch das Mittelalter hat seine großen Männer: Thomas von Aquino, Scotus von Erigena, ein Zeitgenosse Alfred's, Anselm von Canterbury, Abälard, Bernhard u. A. haben sich als Schriftsteller und Selbstdenker unsterbliche Namen gemacht. Für das geistige Leben erstanden sodann auch die von den Hohenstaufen so begünstigten Universitäten, welche die Schätze der Intelligenz zum Gemeingute machten. —

Die Kunst feierte Triumphe tiefer Liebe in den Gesängen der Troubadour, Triumphe christlicher Begeisterung in den Riesenwerken mittelalterlicher Baukunst in Norditalien, Venedig, in Deutschland, England und einem Theile von Frankreich — welche Werke nur die Flamme eines Gemüthes schaffen konnte, für welche das Alterthum nie in gleicher Weise entbrannte, sie feierte Triumphe einer Gemüths-Weihe, für welche das Alterthum kein Nachbild hat, — in den herrlichen Malerschulen Italiens.

Wie in Wissenschaft und Kunst hob sich auch das gewerbliche Leben der Völker durch das Aufblühen der Städte, durch den großen Bund der Hansa, durch portugiesische Seefahrer u. A.

Hier in den Städten des Mittelalters hatte sich auch das Element der Freiheit, ein kühner, großartiger Freiheitssinn entwickelt, der oft an die Freiheitstage der alten Republiken Griechenlands und Roms erinnert. —

Besonders aber das Element des Gemüthes war in diesem Mittelalter ausgeprägt: die Kreuzzüge, diese großartigen, romantischen Heldenzüge in das ferne Morgenland, das ganze Ritterthum waren eine in das wirkliche Leben über-

tragene Poesie; in Deutschland und Frankreich, in England und Spanien war die Kunst die Morgenröthe der Zeit, die in ihren Schöpfungen die Natur- und Heldenkraft mit tiefer Liebe paart.

Aber auch in der Staatskunst haben die Träger dieser Zeitperiode große Ideen zu Tage gefördert. Die Idee, eine christliche Staatsordnung zu gründen oder zu verwirklichen, gehört zu den auszeichnenden Grundzügen der Häupter dieser Zeit. Sie sprach sich aus in Karl dem Großen, der die Idee eines, alle Völker der Erde umschlingenden, christlichen Weltreiches in seinem Busen trug, sie offenbart sich im Leben des Königs Alfred, im Leben der ersten sächsischen Könige und Kaiser von Deutschland, dann in einzelnen Fürsten, wie bei Rudolph von Habsburg, bei Stephan von Ungarn, dem hl. Ludwig von Frankreich u. A. Daneben darf auch nicht verkannt werden, daß die politischen Staatsformen der spätern Zeit, die Elemente des repräsentativen Staats-Organismus hier im Mittelalter wurzelten, und in der ständischen Verfassung des Adels, der Geistlichkeit und der Städte ihre ersten Keime fanden.

Voll Wehmuth blicken daher Viele in diese abgelebte Vergangenheit des mittelalterlichen Lebens zurück, wo Einheit des Glaubens, Einheit in der politischen Führung und Ordnung die Völker der Erde umfriedete.

Aber jedes Zeitalter hat seine Licht- und Schattenseite. Die Weltgeschichte ist im Großen in ewiger Bewegung, in dem Fortschritte befangen; daher die Sehnsucht nach verflossenen Altern der Welt nur ein kleinliches Bangen und Verzweifeln an dem ewigen Geiste verräth, der allwaltend die Welt einer höhern Ordnung entgegenführt. Darum ging auch diese Welt unter, und auf ihren Trümmern entstand eine neue politische Ordnung der Dinge, eine neue Gestaltung

in Wissenschaft und Kunst, wie im socialen Leben. Das Mittelalter war nur ein Zeitalter des Gemüthes, und darum konnte es die in der geschichtlichen Bewegung der Menschheit mit Macht hervortretende Intelligenz nicht in sich versöhnen. Das Zeitalter der Intelligenz brach jetzt einseitig hervor, und so brach es ab von der untergehenden Welt des Gemüthes, wie noch jetzt der kaltherrische Verstand den Gemüths-Menschen verhöhnt, wenn dieser auch an sittlicher Tiefe weit über den gelehrten Gleißner steht.

Nebstdem hatte auch das Mittelalter seine großen Schattenseiten, die dem neuen Zeitgeiste nur um so schneller zum Siege verhalfen. Dahin gehört der Zwiespalt des Staates in sich und mit der Kirche, dahin gehören die großen Kämpfe des Pabstthums mit dem Kaiserthume, die Kämpfe der Feudalherrschaft mit der Monarchie, die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit, die finstern Institutionen der Vehm-Gerichte, Inquisitionen, des Faustrechtes, des Folterssystems, der Scheiterhaufen. Durch solche Mißbräuche im innersten Frieden des Lebens bedroht, und des Gemüthes längst verlustig geworden, trat die menschliche Intelligenz hervor, und suchte durch die Macht des neuen Geistes den Geist der untergehenden Zeit zu beschwören. Dieser Zeitgeist fand in der Religion seinen Träger in Luther, in der Politik in Rousseau, in der Philosophie in Descartes: und so wurden die Reformation, der Rationalismus und die Revolution die Meteore der neuen Zeit. Es wurde diese das Zeitalter der Intelligenz, der Uebermacht des Verstandes, wie der materiellen Interessen.

Der neue Zeitgeist rang nur nach Licht in der düsteren Dämmerung der untergehenden Welt. Aber wo das Licht des Geistes, da soll auch die Wärme des Gemüthes sein. Nur im Gemüthe athmet die Liebe und Humanität, nur hier

thront die Pietät vor dem Göttlichen, die allem Leben die wahre Weihe und höchste Verklärung giebt. Aber das neue Zeitalter sah mit kaltem Hohn über dieses Gemüth der untergehenden Welt hinweg, und dem Leben selbst gebrach darum jener Verbrüderungsgeist, der uns noch jetzt an den corporativen Verbindungen des mittelalterlichen Lebens erfreut, und die Seele für den Flor aller Institutionen des socialen Lebens ist. Die Philosophie, als das Bestreben der individuellen Vernunft, unabhängig von allem Gegebenen, Positiven, in sich selbst das Leben der Welt zu construiren, aus sich selbst der Schöpfer und das Maaß alles Lebens zu sein, war die Seele und der Mittelpunkt des neuen Zeitgeistes. Sie warf sich auf die Religion, wie auf die Politik, sie zergliederte und unterwarf sich Alles, was Natur und Geschichte bot, und individualisirte in dem Grade alle Erscheinungen des Lebens, daß es am Ende nichts Gemeinsames mehr gab. Der Scepticismus gab das Wissen, der Materialismus alles geistige Leben auf, und machte den Menschen zum Thiere; der Idealismus kannte keine Natur und kein reales Leben mehr, und machte die erhabene Welt zum blosen Reflexe des Geistes; der Atheismus endlich läugnete das Dasein Gottes selbst. Das Individuum allein blieb übrig, und ausser ihm bestand kein Gott, keine Natur, kein geistiges Leben mehr. Diese Uebermacht der Individualität über alles Positive, Historische, ist der Herzschlag der modernen Philosophie, des Protestantismus, wie der Politik geworden. Mit der Gewissensfreiheit hat sie, die Philosophie, im 16. Jahrhundert begonnen, mit der Aechtung des Christenthums hat sie im 18. Jahrhunderte ihre Glorie erreicht. Jene hat sie nach 30 blutigen Jahren errungen, diese hat sie auf dem Blutaltare der Revolution geboren. In England und Frankreich hat sie politische Königsmorde gefeiert, an den Höfen sich in Schwel-

gerei, Wollust und Luxus entfaltet, und bis in die niedersten Schichten des Volklebens herab den verworfensten Materialismus, und mithin die moralische Fäulniß verbreitet; von ihr ging in Frankreich die Saat des Mißtrauens, das Fürst und Volk entzweite, von ihr die Anfeindung des Christenthums, der Hohn des Glaubens, die, alle Spalten des socialen Lebens beherrschende Selbstsucht aus. Der Luxus und die Kriege hatten nebstdem den Wohlstand untergraben, die Abgaben wurden vermehrt, die Hofhaltungen der Könige hatten den Staatsschatz erschöpft — und so wurden auch dem materiellen Wohle der Völker blutige Wunden geschlagen.

Nur die Macht des religiösen Glaubens hätte hier einigen, die Macht des Christenthums versöhnen, die Macht der Opfer und Bruderliebe retten können; aber in die innerliche Zerrissenheit des Lebens drang der Geist der Liebe nicht, und so zogen natürlich düstere Wolken über die Völker hin, vor denen das Bild eines freudigen Lebens erbleichte.

Die Ideen der Zeit haben sich als die unsichtbaren Mächte aufgeworfen, welche seine Wogen vom tiefsten Grunde aus aufgewühlt, das Heilige mit dem Profanen zerstört, und an den festesten Pfeilern der politischen Lebens-Ordnung gerüttelt haben. Der Zeitgeist hatte mit kaltem Hohne und der gemüthlosen Uebermacht des Verstandes das Heiligste des Lebens angegriffen, in zahllosen Werken der Impietät, des Unglaubens und der Sittenlosigkeit das sociale Leben bedroht. Dazu kamen die tiefen Leiden der Zeit, Anarchie und Despotismus, die schweren Opfer bei den Kriegen, die Abgabensysteme ꝛc. Daher kam es, daß sich die Sehnsucht wieder regte nach dem innern Frieden, den die Welt nicht giebt, nicht liebt. Die Kriegsdonner hatten ausgetobt, die Sonne des Friedens ging wieder über die, vom geschlachteten Bruderblute rauchende Erde auf. Die müden Schlachten-

Glieder hatten Frieden gemacht, aber die Geister blieben der Sonne des Friedens kalt. Die Kämpfe des Glaubens und der Wissenschaft des Gemüthes und Lebens begannen von Neuem, tiefere Wunden schlagend, als die Schwerter der Schlachten. Wer kann sie jetzt aufzählen diese vielfachen Systeme, die sich in Wissenschaft und Leben als Beherrscher der Welt aufwarfen? Auf allen Gebieten geistiger Thätigkeit, in Staat, Religion, Kunst, Gewerbe, Wissenschaft hat sich eine Fülle von Gegensätzen gebildet: „Am selben Fleck, wo der Eine das gesundeste „Fleisch sieht, wittert der Andere Fäulniß; die nämliche Er„scheinung verkündet dem Einen eine Reihe aufsteigender, „dem Andern eine Reihe absteigender Bildungen, dem Einen „den Anfang der Entwicklung, dem Andern den Anfang vom „Ende. Die Concilien am Krankenbette des Jahrhunderts „werden immer lauter und verworrener*).“ — Und an welche dieser Richtungen soll sich der Einzelne anschließen unter den vielfachen Kämpfen und politischen Trübungen, die wie Verhängnisse über dem Leben der Völker schweben? Nach welchem derselben sollen die politischen Steuermänner das lecke Staatsschiff auf dem Oceane des Lebens lenken? Es läßt sich hier auf dem politischen Gebiete ein dauernder Friede nicht erzielen, eine wahre Befreiung so lange nicht erringen, als man über die Grundidee des Staates nicht einig geworden ist. Erst wo über die Natur und Wesenheit des Staates eine einigende Ansicht genommen ist, wird auch eine befriedigende Schlichtung und Lösung der andern Streitfragen auf dem politischen Gebiete möglich. Erst auf diesem Standpunkte muß es sich ergeben, ob die liberale, theologische oder stabilconservatorische und reformatorische Richtung

*) Die Presse und das Jahrhundert in der deutschen Vierteljahrsschrift. 1843.

im Staatsleben die einzig wahre sei; ob das democratische, aristocratische oder das monarchische Element das heilbringende, die Republik, das absolutmonarchische oder constitutionelle Staatssystem das segenvollste, und welches somit die beste Staatsform sei?

Alle bisher entwickelten politischen und philosophischen Systeme überhaupt, welche die Zeit aus ihrem Schooße gebar, sind nur einseitige Evolutionen in dem großen Ideenbau, der das Leben der Welt umschließt. Natur und Geist sind die beiden Seiten dieses Lebens, und so haben sich auch alle Systeme bisher nur als einseitige Träger dieses Lebens geoffenbart, sie verhalten sich daher zu einander, wie Natur und Geist, wie das Reale zum Idealen, das Objective zum Subjectiven, wie die Ruhe zur Bewegung, das Irdische zum Unvergänglichen, wie das Historische zum Nationalen.

Derjenige, der bei dem Nachdenken über die Dinge der Welt sein geistiges Auge einseitig auf die Naturwelt warf, sah darum auch nur die Natur für den Mittelpunkt alles Lebens an, und vergaß darüber den ewig schaffenden Geist in der ewigen Ordnung der Welt; wie Andere, die den subjectiven Geist für das allein Reale im Leben hielten, die erhabene Naturwelt nur für den Reflex ihres Geistes betrachteten. Eben so hoben Staatsphilosophen hier nur die Natur-, dort nur die ideale Seite des Staates hervor; die Einen sahen in seiner Begründung nur die Nothwendigkeit, wie sie sich in Gebilden der Natur ausprägt, die Andern nur die schrankenlose Freiheit, die über jedes Naturgesetz sich erhaben glaubte.

Aber wahre Philosophie ruht auf Natur und Geist, und ist doch über beide erhaben, sie wurzelt im Mittelpunkte alles Lebens, und umfaßt doch auch den Umkreis des Lebens mit; sie forscht nach den letzten Gründen aller Weltwesen,

und doch auch wieder nach ihrem höchsten Ziele, sie ist somit weder blos Natur oder Geist, sie ist Natur und Geist, d. i. organisches Leben. Nicht selten verloren Diejenigen, die in Natur oder Geist den Träger des Universums sahen, jenen ewigen Geist, der über dem Oceane der Welten schwebt und Natur und Geist in seinen Händen trägt, der sich im Erdstaube, wie in dem ewigen Rythmus jener Weltkörper, die sich am nächtlichen Himmel bewegen, offenbart; Gott aber ist der Urgrund alles Lebens, die Idee Gottes die Idee aller Ideen. Darum muß auch wahre Philosophie und wahre Politik in ihrem letzten Grunde, in Gott ruhen, und von diesem Mittelpunkte aus sich organisch in Natur und Geist enthalten.

Wie nun aber Natur, Geist und Gott in einander greifen, wie Nothwendigkeit und Freiheit mit jener ewigen providentiellen Gottesmacht zusammen wirken zum großen Bau der Welt — das wird der endliche Geist nie vollkommen ergründen können. Selbst jetzt, nachdem Jahrtausende der Weltgeschichte hinter uns liegen, können wir den großen Plan der Welt nicht durchschauen, der das Schicksal der Völker nach ewigen Gesetzen lenkt. Mit Wehmuth erfüllt blicken wir auf den Blättern der Weltgeschichte umher, und sehen so oft das Edle im Kampfe mit dem Gemeinen untergehen, sehen Humanität und Seelengröße Jahrhunderte lang gedrückt von den Fesseln der Willkühr und Tyrannei, und Jahrhunderte lang schmachten die Völker in seelenverkümmernder Knechtschaft. Mit blutendem Herzen durchleben wir noch einmal die Schreckenstage der Revolutionen, die, alle zarten Bande des Gemüthes und der Menschheit zerstörend, wie ein Feuermeer die Völker verschlingen, und wie Ausbrüche des Wahnsinns ihr Lebensmark verzehren. Tiefe Seelentrauer befällt den Menschenfreund bei der Nacherinnerung dieser

Tage, wo der Einsturz aller socialen Institutionen Tausende unter dem Schutte der Ruinen begräbt — und mit seelenerschütterndem Auge steht der Genius der Menschheit vor diesem Bilde ihrer Geschichte. — Hier kann nur Ein Gedanke retten, der Gedanke: daß kein blindes Verhängniß über dem Leben der Völker schwebt, daß eine heilige Providenz die Menschheit in der Geschichte führt, daß alle Völkerleiden im letzten Grunde doch nur aus menschlicher Verschuldung, aus dem Mißbrauche der Freiheit, sei es Einzelner oder Vieler, flossen, daß auch Unterdrückung und Duldung die Quelle sittlicher Seelengröße werden, und daß wahre Freiheit auch gesunkene Völker wieder auf die Sonnenhöhe schöner Menschlichkeit zurückführen und erheben kann. Fange nur Jeder von sich selber an, und suche sich der wahren politischen Freiheit zu befähigen, dann wird es auch keine Unterdrückung, kein Sklaventhum mehr geben. Nur der Charakter des Menschen macht ihn zur wahren Freiheit fähig. Der Charakter ist des Menschen ewiger Adel. Nur die sittliche Größe, die der Staats- und Volksmann im Gewissen trägt, macht seine wahre Größe aus, und darum ist die ächte politische Freiheit stark nur durch das Bewußtsein des Rechtes, unerschütterlich durch das Gesetz Gottes, das sie in sich trägt, und wie einen schützenden Schild menschlicher Willkühr entgegenhält, und darum furchtlos vor jeder irdischen Gewalt. Diese Freiheit beseelte jene Männer, welche als seelenstarke Märtyrer Seelenfrieden auch unter Todesflammen zeigten, diese Freiheit wehte in dem Christenthume, das ohne irdische Macht in die Geschichte trat, und doch den erhabenen Sieg über ein Weltreich errungen hat. — Wohl darum den Völkern, wenn sie im Ringen nach der Freiheit das Bewußtsein in sich tragen, daß ein höherer Geist über ihnen mit göttlicher Vatermilde die ewige Ordnung der Dinge lenkt,

daß auch die Natur dieser heiligen Ordnung unterthan ist, und daß die Vorsehung liebend die Menschheit in der Geschichte einem schöneren Ziele entgegenführt; denn nur das Gottesbewußtsein erhebt sich mit Selbstgefühl gegen erdrückende Knechtschaft, und giebt Seelenfrieden auch unter den Fesseln der Tyrannei, und ist hinwieder die Quelle jener Freiheitsliebe, die, aller Selbstsucht fern, Gott mehr zu gehorchen weiß, als den Menschen, die nie sich selbst, sondern nur das Wohl der Brüder im Auge hält, nur für solches zu bluten und das Leben zum Opfer zu bringen weiß. Nie werden Staaten stärker sein, als da, wo solcher Freiheitssinn die Völker stählt, und eine Staatspolitik, die von dieser ewigen Grundlage weicht, kann wohl augenblickliche Triumphe feiern, aber ihre Werke werden zu Staub vergehen, auch wenn sie über tausend Leichen ihre Siege verfolgt. Die Herrschaften eines Alexander, Cäsar u. A. sind zerronnen, die Blutthaten eines Attila und Dschengiskhan sind wie der Staub der Wüste verweht; aber Eines ist geblieben — mitten unter allen Trümmern politischer Größe: — das Christenthum, weil es aus Gott ist, und weil nur, was aus Gott ist oder in Gott ruht, die Bürgschaft ewiger Dauer in sich trägt. Die Zerstörungsversuche seiner Feinde aus der alten, wie der neuen Welt haben ihm nur zu einem glänzenderen Rüstzeuge seiner Triumphe gedient; denn vor der Gottesmacht müssen sich alle irdischen Mächte beugen, und selbst die menschlichen Leidenschaften wurden der Saame herrlicher Früchte auf dem Gottesacker der Zeiten. Darum kann eine wahre Staatspolitik die Bürgschaft ihrer Dauer nur im Christenthume suchen, und christliche Staaten werden das Endziel der Zeiten sein. Ein christlicher Staat nimmt sich nicht blos die politische, sondern die universelle Entwicklung (Emancipation) seiner Menschheit zum Ziele. Die universelle Entwicklung der Lebenskräfte seiner

Menschheit ist höchste Idee eines Staates; die christliche Staatsordnung, die nach Verwirklichung einer solchen Entwicklung strebt, ist daher das politische Musterbild der Staatengestaltung aller Zeiten. Die wahre Weihe eines christlichen Staates ist aber die Gesinnung, die nur das Rechte will, und die Humanität zum Lebensprincip aller Bewegungen macht. Wehe darum dem Staate, in welchem die ächt-christliche Gesinnung fehlt oder die Humanität nur welkende Blüthen treibt. Denn die Humanität ist die Blüthenkrone des Christenthums; und daher die Glorie eines christlichen Staates. Nur ein christlicher Staat kann die Gegensätze versöhnen, die jetzt Wissenschaft und Leben trennt, und wie trübe Wetterwolken über dem politischen Horizonte der Völker drohen; denn nur das Christenthum ruft den Fürsten der Erde zu, daß sie nur Diener und Werkzeuge sind in der Hand des Allmächtigen, daß sie darum jeder Unterdrückung und Gewaltthat abhold, Väter der Unterthanen, Pfleger und Schützer der Waisen sein sollen, und daß jedes Unrecht, an dem Geringsten der Brüder gethan, ein gn Gott selbst verübter Frevel sei; nur das Christenthum führt Unterthanpflicht und Treue auf ewige Grundlagen zurück, und gebietet Beides um Gottes willen; nur das Christenthum giebt die wahre Freiheit in der Wahrheit und im Rechte, wie im Gesetze Gottes, das furchtlos vor irdischen Thronen steht; nur das Christenthum führt die wahre Gleichheit der Menschen ein, und schätzt und bemißt jedes irdische Verdienst auf der ewigen Waage der Gerechtigkeit, auf welcher auch der glänzende Ordensstern nicht wiegt, wenn seinen Träger nicht Verdienst um's Vaterland und Liebe zu seinen Brüdern schmückt; nur das Christenthum ist die Mutter der Freiheit der Geister: denn es selbst, als die ewige Wahrheit und göttliche Vernunft, macht die Liebe zur Wahrheit und die Forschung nach dem Vernünftigen zur

Pflicht, und kann auch nur das Wahre und Vernünftige wollen. Das Christenthum mit seiner universellen Tendenz einer sittlichen Wiedergeburt der gesunkenen Welt gab die Wissenschaft der freien Forschung anheim; ihm lag zunächst nur das Eine, was Noth thut, am Herzen; es schuf den Saamen, dessen Frucht jenseits in der Unendlichkeit reift, sein Ziel war: die Auferstehung der Menschheit in Gott und göttlicher Tugend. — Aber damit nicht abhold der weltlichen Forschung, die dem Menschen als Erdenwesen nothwendig ist, stellte es vielmehr die sittliche Anforderung an ihn, Alles zu prüfen, aber auch nur das Beste zu behalten. Darum ist der Gedanke über die Stellung des Staates im großen Plane der Welt, die Form seiner Verfassung der Wissenschaft anheim gegeben, und der christlichen Freiheit hier nirgends eine Schranke gesetzt; es verlangt nur das Christenthum, mit reinem, vestalischen Feuer die heilige Flamme im Tempel der Wahrheit zu nähren, nur mit Gott erfülltem Gemüthe in's Heiligthum der Wahrheit zu gehen. Wie es in der moralischen Welt zuerst die dumpfen Kerker finstern Sklaventhums sprengte und die Freiheit als göttliches Gesetz den Großen der Erde verkündete, so wollte es auch Freiheit in der geistigen Welt. „Werdet vollkommen, wie mein Vater im Himmel ist," ruft es Allen zu. Gott aber ist die ewige Wahrheit und Liebe zur Wahrheit; diese ist darum auch Pflicht und Zierde des Christen. Liebe zur Wahrheit ist aber ohne Freiheit der Forschung so wenig, als Liebe zur Tugend ohne Freiheit des Willens, möglich. Ein christlicher Staat muß darum auch die Freiheit der Forschung achten, wenn diese, nur nicht selbst in Willkühr ausartend, die staatliche oder sittliche Ordnung des Lebens bedroht: denn dann wirft sich ihr nothwendig die sittliche Macht des Ganzen entgegen, und führt sie zurück in ihre Schranken. — — —

„Die Natur, sagt Hegel, soll man begreifen als die „wirkliche Vernunft, die ihr innewohne, ihre ewige Harmonie, „ihr immanentes Gesetz und Wesen sei. Aber in der sittli„chen Welt, im Staate, will man diese verwirklichte Ver„nunft nicht erkennen: er soll gottverlassen sein!“ —

Allein in der Natur herrscht eine heilige Nothwendigkeit, der Gedanke und Wille Gottes ist hier unmittelbar verwirklichet, daher in der Natur die ewig gleiche Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Harmonie. Aber im Staate, in der sittlichen Welt, in der politischen Ordnung der Dinge ist die menschliche Freiheit zunächst das Triebrad aller Bewegung. Zwar hat auch in die menschliche Natur Gott den Trieb und die Fähigkeit, sich an anderes Leben zu schließen und mit ihm eine sociale und politische Ordnung zu gründen gelegt, und es ist daher auch der Staat eine providentiale Anordnung, der Wille Gottes. Weil der Staat die alleinige Möglichkeit zur Verwirklichung der Bestimmung des menschlichen Daseins enthält, kann nicht anders angenommen werden, als daß der Geist, der die Weltordnung trägt, auch den Staat vorher gesehen, und gewollt habe. Und in diesem Sinne ist auch der Staat der Gang Gottes in der Welt, und der Grund des Staates — der Wille Gottes. Aber Gott hat die Formen des Staates der Freiheit des Menschen überlassen, und die Verwirklichung des Gesetzes Gottes in seine Freiheit gestellt. Im Reiche der Freiheit besteht das Gesetz Gottes als sittliche Anforderung an Menschen, im Reiche der Natur ist es schon verwirklichet. Man kann daher den Staat nur dann für ein Irdisch-Göttliches verehren, wenn das Gesetz Gottes in ihm zur lebendigen Offenbarung und Gestaltung kömmt. Je weniger aber hier, im Reiche der Freiheit (Staat) das Gesetz Gottes sich offenbart, um so weniger herrscht Ordnung und Gesetz-

mäßigkeit in der Staatenwelt, um so weniger ist er die wirkliche sittliche Welt, oder das Reich Gottes auf Erden. Oder soll man die Staaten Asiens, wo entmenschte Tyrannei die Völker geißelte, — oder die alten Freistaaten in ihren letzten Zeiten, wo Empörungswuth den Völkerfrieden zerstörte, für eine irdische Heimath Gottes, für die Welt, die sich der göttliche Weltgeist gemacht, betrachten? — Wie jener alte Weltweise Griechenlands die Philosophie, so müssen wir daher jetzt das Gesetz Gottes auf die Erde ziehen, und in das Reich der Freiheit einführen, wenn auch diese Welt nicht gottverlassen sein, wenn auch hier die wirkliche Vernunft wohnen, Ordnung und Harmonie, Schönheit und Gesetzmäßigkeit sich entfalten soll.

Die Gesetze Gottes sind sich in allem Leben gleich, so in der Welt der Freiheit, wie in der Welt der Nothwendigkeit. Vor Allem begegnet uns in der sichtbaren Ordnung der Dinge das Gesetz der stufengemäßen Entfaltung und der wechselseitigen Ergänzung und Vollendung aller Weltwesen. Durch dieses Gesetz reiht sich Glied an Glied und entstehen alle Gebilde der Natur: durch dasselbe Gesetz entsteht auch der Staat. Wie in der Natur, in der Stufenleiter der Dinge, sich ein Wesen an das andere schließt, jedes höhere Leben immer das niedere in sich aufnimmt, und als dessen höhere Potenzirung erscheint so ist es auch in der Menschenwelt, wo sich ein Einzelleben an das andere schließt, die Familienvereine sich zur Gemeinde, die Gemeinden sich zum Gau, die Gaue sich zu Herzogthümern, diese sich zum Kaiserthume bilden. Immer schloßen sich Einzelne an verwandtschaftliche Geschlechter und Genossenschaften an. Daher auch die älteste Stammverfassung schon bei Griechen und Römern; dort in Athen schlossen sich die Bruderschaften, (Phratrien) an einen Stamm; in Sparta die Oben (Ge-

meinen) an einen solchen an. Die Familienhäupter waren die Führer der Stämme, die sich wie durch einen socialen Instinct zu einem organischgegliederten Ganzen (Staat) erweiterten. —

Denn alles Leben im Universum bedarf zu seiner Ergänzung und Vollendung eines andern, so daß kein Wesen für sich als isolirt da stünde, das durch sich allein seine Bestimmung, in sich seine Vollendung fände. Herrscht doch dieses Gesetz im Erdstaube, belebt das niederste Pflanzen- wie das höchste Thierleben, kettet unsere Erde an das Sonnensystem, das wieder sich an Sphärensysteme reiht.

Diese eine, oder die Naturseite des Staates hob unter den Staatsphilosophen besonders Aristoteles hervor. Nach ihm (Polit. I. 1.) ist die erste natürliche Verbindung des Menschen die Familie, deren Glieder Hausgenossen sind, der zweite Verein ist die Dorfgemeinde, aus dem Verbande mehrerer Gemeinden aber entsteht die letzte und höchste menschliche Verbindung, der Staat. Der Staat ist folglich ein Naturproduct, und der Mensch ein zum Staate geborenes, d. i. politisches Wesen. Der Staat ist aber von Natur früher, als die Familie, weil nach der Natur das Ganze schon vor seinen Theilen ist; der Naturtrieb nach einer Vereinigung mit Andern zum Staate ist ein, alle Menschen beherrschender Trieb. Der Staat bestünde daher, auch wenn nicht die Nothwendigkeit gegenseitiger Unterstützung ihn in's Leben führte, weil der Mensch schon von Natur aus zum Staatsverbande geschaffen ist. Als höchsten Zweck verfolgt dann der Mensch das Glücklichleben im Staate (ζῆν καλῶς. Polit. II. 1.) Auch neuere Forschungen sahen dieses materielle Element als das alleinige Princip für die Staatenbildung an. Sie führen die Entstehung des Staates auf menschliche Triebe zurück, geben den Selbsterhaltungstrieb, die Furcht

(Hobbes), den Socialitätstrieb (Hume, Ancillon, Groot), oder überhaupt sämmtliche Triebe der Menschennatur (Herbart, Duden) als bewegende Elemente der Staatenbildung an. So erscheint also der Staat als das höhere potenzirte Einzelleben, als der Makrokosmus des Menschen, wie hinwieder der Mensch als der Mikrokosmus des Staates erscheint. Das individuelle Leben hat sich in ihm durch seinen Verband mit anderem Leben zu einem Organismus in eben solcher Gliederung aber in höherer Vollendung gestaltet: denn als ein höheres Leben muß er auch eine höhere Entwicklung, eine gegliedertere Gestaltung offenbaren. Der Staat ist so in der Menschenwelt der vollendetste Organismus, er ist das Höchste im äußern Reiche der Erscheinungen, wie das Christenthum in der innern sittlichen Welt das größte Ereigniß in der Geschichte ist. Denn wie schon der Staat als die höchste Lebensform alle niedern Lebensformen in sich aufnahm, so hat auch das Christenthum die vorausgehenden Religionen in sich aufgenommen, ihre fremdartigen Elemente von sich gewiesen, oder sie geläutert und potenzirt, und ist so Träger nicht allein des allgemein-religiösen Bewußtseins der alten Welt, sondern auch der Saame seiner Fortbildung, Läuterung und Vollendung. —

Ist der Staatsorganismus das höhere Abbild des menschlichen Organismus, so müssen wir, um die Natur des Staates zu erforschen, zuerst einen Blick in die menschliche Natur werfen, um an ihr, gleichsam als seinem Vorbilde, das höhere Leben des Staates zu schauen. Wir befolgen hier die Methode des Naturforschers, der ferne davon, die Natur erst zu construiren, sie vielmehr als eine gegebene, daseiende voraussetzt, zu begreifen und in ihren höchsten Gesetzen zu erforschen sucht. Des Menschen Dasein aber ist der Träger eines real-idealen Lebens. Das reale Leben erneuert sich beständig

aus der Erde, und ist die Grundlage des idealen, das, auf ihm ruhend, sich selbstständig entwickelt und sich in seinem Ziele an ein ewiges unendliches Leben schließt. Das organische Leben empfängt sein Dasein und seine Gliederung im Schooße der Mutter, und setzt dieses Dasein durch die Erzeugnisse der Erde und des menschlichen Kunstfleißes fort; beide sind die Träger seiner materiellen Forterhaltung und Entwicklung, der menschliche Kunstfleiß ist überdieß noch der Träger des Lebensschutzes, dessen der Mensch gegen Einflüsse der Natur und ihre Elemente bedarf.

Das ideale, geistige Leben des Menschen dagegen offenbart sich in Gemüth, Geist und Wille, deren Centralpunkt die Seele ist, von der aus alles Leben strömt. In dem Gemüthe wurzelt die Kunst, wurzeln die tausend Gefühle und Bewegungen des innern Lebens, der Geist aber erzeugt die Wissenschaft und wird der Träger der Cultur. Durch den Willen verwirklichet der Mensch alle Zwecke seines Daseins; die Seele aber ist das Organ der Religion, die den Menschen in der Totalität seines Wesens ergreift. —

Wie nun das menschliche Dasein die Einheit eines real-idealen Lebens ist, so muß auch der Staat eine reale (materielle) und ideale (spirituale) Seite haben, und die Einheit eines real-idealen Lebens sein. Aus dieser Einheit des Staates als eines Organismus folgt darum vorerst, daß der Staat auch keine Elemente in sich aufnehmen soll, die fremdartig, d. i. nicht organisch aus ihm selbst hervorgewachsen sind; darum stellt sich die Verbindung verschiedener, widerstrebender Nationalitäten im Staatsorganismus als eine naturwidrige dar, die von jeher feindliche Kämpfe gebahr, die Ruhe, den Frieden, wie die Einheit des Staatskörpers zu zersplittern drohte. Der Staat soll darum schon nach dem Naturgesetze ein nationaler, ein Nationalstaat sein. —

Vermöge der höhern Natur des Staates muß auch in den Momenten seines realen Lebens das Ideale durchdringen und überwiegen. Dieses offenbart sich in seiner Bildung, wie in allen Erscheinungen seines vielgestaltigen Lebens. Der Staat ist ein Naturgebilde, aber er besteht in noch höherem Grade durch Freiheit und freie Anerkennung. Gewerbe und Handel sind Träger des materiellen Lebens im Staate, aber auch Gewerbe und Handel tragen das Gepräge des Idealen, des Geistes an sich. Es ist schon in der intelligiblen Welt ein Natur-, somit ein Gesetz der Nothwendigkeit, daß der Einfluß der Geister von der Größe der gegebenen Geisteskräfte abhängig ist, und daß sich schon naturgemäß der tiefere, umfassendere Geist dem minder begabten überordnet. So herrscht auch in der politischen Welt eine Nothwendigkeit, vermöge deren sich naturgemäß der Einzelne an Gemeinden, diese an das große Ganze des Staates, kleinere Staaten an größere schließen, und jeder Staat seine Wirksamkeit nach der Sphäre seiner Macht ausdehnt. Aber in der intelligiblen, wie politischen Welt geschieht auch das Nothwendige mit Bewußtsein und frei. Wenn darum auch in der Naturseite des Menschen, in seiner realen Erscheinung das Gesetz der unbewußten Nothwendigkeit waltet, so waltet in der Naturseite das Staates das Element des Idealen, der Freiheit, welche durch die Nothwendigkeit strahlt und sie beherrscht. Der Staat steht darum in der Stufenleiter der Dinge oben an, er ist ein Reich der Freiheit auch in der Nothwendigkeit, und bestimmt die Gesetze Gottes sowohl im Realen, wie Idealen zu offenbaren, zu verwirklichen, und so in der That das sichtbare Reich Gottes in der Menschheit darzustellen.

Es hat so der Staat auch ein Naturprincip in sich ausgeprägt, das schon in seiner Entwicklung und Geschichte

wirkt und waltet, in welcher er sich von seiner ersten Kindheit zum schönen Glanze aufbrechender Jugendblüthe und endlich zur vollen Manneskraft entfaltet. Diese Naturseite des Staates spricht sich aber zumal in den ersten Anfängen der Staatenbildung aus. Wie das individuelle Leben durch eine Mischung vielfacher Naturkräfte mit schöpferischer Kraft in's Dasein tritt, wie oft aus einem chaothischen Kampfe elementarischer Kräfte sich die schönste Büthe eines organischen Lebens bildet: so der Staat, der sich in Zeiten einer Völkerwanderung aus einem wahrhaft chaotischen Kampfe und einer Vermischung der verschiedenartigsten Elemente der Menschheit (Völker), aus einer wahren Völkerfluth bildet, wie dieses aus der Geschichte der großen Völkerströmungen von Osten nach Westen, von Norden nach Süden erhellt.

Als das höhere Abbild des individuellen Lebens beginnt der Staat sein Dasein im Schooße der Mutter Erde auf dem Staatsgebiete, das seine Menschheit als begränztes Land umschließt, und sucht sodann sein vielgliedriges Leben zu ordnen. Denn wie sich schon beim menschlichen Leibe das Haupt von den Gliedern sondert, aber alle Theile nach organischen Gesetzen verbunden sind, so auch müssen sich diejenigen, die auf einem abgeschlossenen Gebiete wohnen, und welche ein staatliches Leben eint, sich gegenseitig ordnen, die Glieder unter sich, wie auch das Haupt zu seinen Gliedern. Diese Ordnung, diese Gliederung übernimmt im Saate zuerst die Sitte, sodann das Recht, durch welches sich das Verhältniß derer, die das Haupt der Glieder sind, wie das Verhältniß dieser Glieder selbst zu einander organisch ordnet. Das Recht wird so das gliedernde Princip im Staate, durch welches sich das Gesammtleben seiner Menschheit zu einem Organismus gestaltet, in welchem alle Glieder nach organischen Gesetzen in einander greifen. Aber hier schon im Rechte, welches nach-

bildlich was die Gliederung im Einzelorganismus, die Gliederung des staatlichen Organismus ist, offenbart sich die höhere Natur des Staates: denn die Gliederung im Einzel-Organismus ist immer nur das Produkt bewußtloser Natur-Nothwendigkeit, die Gliederung im Staatsorganismus aber, in welchem jedes Glied ein intelligentes sittliches Wesen ist, ist das Produkt eines sittlichen Bewußtseins, da es aus sittlicher Freiheit quillt, und in der vernünftigen Natur des Menschen wurzelt. So hat also schon das Recht im Realen seine ideale Seite. Fragen wir nun aber, was das Endziel und die letzte Bestimmung alles Rechtes auf Erden sei? So löset auch uns diese Frage ein Rückblick auf die menschliche Natur: denn der irdische Leib und seine Gliederung ist Träger des materiellen Lebens und ein Tempel des Geistes, durch den der Mensch der Darstellung und Offenbarung des Göttlichen und Idealen stets dienen soll. Dieses ist auch das Endziel alles Rechtes: Träger des Materiellen und Tempel des Idealen im Staate zu sein, damit seine Menschheit das Gesetz Gottes immer mehr verwirklichen könne.

Diese Gliederung des Ganzen zu seinen Theilen geschah nach der Staatengeschichte zuerst in theocratischer Form; denn die Verfassungsgeschichte ist der Abdruck und das Nachbild der Culturgeschichte der Völker. Mit Gemüth und Glauben tritt die Menschheit in die Geschichte, und organisirt sich darum zuerst in theocratischer Form; die Aussprüche der Gesetzgeber werden als Orakelsprüche der Götter verehrt. Mit dem Erwachen des Geistes macht sich die Freiheit geltend, daher die democratische Staatsform in der griechischen Welt, die, als die Freiheit in zügellose, politische Willkühr sich verlor, unterging. Auf männlicher Culturstufe will der Mensch eine Freiheit, die auf dem Gesetze beruht, und, müde der democratischen Partheikämpfe, eine auf nationaler Gesinnung

und dem Rechte ruhende Politik. Daher die Entstehung der monarchischen Staatsform bei den germanischen Völkern.

Der traditionelle Glaube an ein heiliges Urwesen hatte sich in der Urzeit in den Familien erhalten: das innerste Heiligthum des Familienlebens wurde die Verehrung eines Familiengottes, seine Stätte war eine heilige Stätte, um seinen Altar sammelten sich die Heerdgenossen zum gemeinsamen Mahle (Herodot V. 37.), die ältesten Familienhäupter waren seine Priester, und sind die Führer des Volkes. So die 70 Aeltesten in Israel, die Decurionen in Rom, die Archeonen in Athen. So war der älteste Gliederbau der menschlichen Gesellschaft durch theocratische Elemente geheiliget, diese aber waren besonders in Israel durch den zur Herrschaft gelangten Levitenstamm zu entschiedenem Uebergewichte gelangt. Doch nicht allein hier, sondern auch bei andern Völkern waren gewisse Männer zu vorzugsweise priesterlicher Herrschaft gekommen. Als sie aber die politische Führung des Volkes bei ihrer priesterlichen Leitung vernachlässigten, traten andere kriegslustige Stämme aus der Mitte des Volkes auf, welche die Priester von der politischen Führung verdrängten, ihre weltliche Gewalt erweiterten und zuletzt Despoten ihrer Völker wurden. So war die erste Staatsform, die Theocratie, bei den uralten Völkern Asiens eine despotische geworden. Das erhöhtere Selbstgefühl der griechisch-römischen Völker vertrug den asiatischen Despotismus nicht, die Staatsform wurde hier eine freie, republicanische, und die Geschichte dieser Völker ist daher ein steter Volkskampf gegen die herrschenden Geschlechter. Aber diese Staatsform verschwand aus der Weltgeschichte, als mit dem nationalen Selbstgefühle der Väter auch die ernste Gesittung brach. Die Tugend fiel mit der Freiheit, und diese mit der Gesittung. Nur der Geist ist es, der die Form lebendig erhält. Dieser Geist ist es, der in

der germanischen Welt mit Lebensfrische wehte, und ihren Staaten Dauer verspricht, wenn der Geist des Christenthums in ihnen stets unvergängliche Blüthen treibt. Dieser Geist läßt sich aber in allen freien Staatsformen verwirklichen: es ist der Geist der Liebe, der national das ganze Leben umschließt, und durch christlich-nationale Gesinnungen heiligt. Auf diesen Grundlagen der alte Sitte, der freien Gesinnung und der reinen persönlichen Ehre war der alte germanische Staat gebaut, und diese seine Principien sind auch die Grund-Pfeiler aller politischen Bildung und Ordnung. Nur die despotische Form bleibt dem christlichen Staate ewig fremd, weil Willkühr und freie christliche Gesinnung sich nicht einigen läßt.

Mit der Gliederung des Ganzen zu seinen Theilen steht auch die Gliederung der Theile unter sich in Einklang. Wenn in dem theocratischen Staate der Wille Jehovah's, so ist im Despotischen die Willkühr des Zwingherrn, in der republicanischen Staatsform aber die Freiheit und individuelle Vernunft die oberste Norm und das durchgreifende Lebensprincip des Privat- und Strafrechts; der christliche Staat hat eine auf dem Principe der Gerechtigkeit ruhende Rechtsordnung im Leben der Völker zu verwirklichen.

Das also gegliederte Leben sucht sein Dasein fortzubilden und zu erhalten; es wendet sich darum an die Mutter Natur und sucht sich durch Erdarbeit zu erhalten; denn des Menschen Dasein wurzelt in der Erde, aus welcher es sich immer neu reproduziret, er formt ihre Stoffe nach den Bedürfnissen seines irdischen Lebens und pflanzt sich fort in der Familie. So regt auch die Menschheit eines Staates die Natur und ihr produktives Leben an, damit sie aus ihrem Schooße ihr die Fülle der Güter gewähre, die ihre, der Menschheit Bedürfnisse befriedigen sollen; so pflanzt sich auch der Staat in

der Familie fort, von welcher aus dann die Stände als Organe seiner Zwecke in das große organische Leben des Staates übergehen. In der früheſten Zeit genügt die Natur mit ihren Gaben, um des Menſchen Daſein zu erhalten. Aber in der ſpäteren Entwicklung vermag die Erdarbeit weder die Bedürfniſſe der Einzelnen, noch der Geſammtheit mehr vollkommen zu befriedigen. Es macht ſchon die Erdarbeit ſelbſt, noch mehr aber die Steigerung der Bedürfniſſe die Gewerbe, und die räumliche Zerſtreuung der Produkte der Erdarbeit und Gewerbe auch den Handel nothwendig. Der Handel erzeugt dann auch noch des Befriedigungsmittel aller Lebensbedürfniſſe, das Geld. Durch das Ineinandergreifen der Erd-Arbeit, der Gewerbe und des Handels entſteht nun im Staate ein vielfach verzweigtes, regſames Leben, der Verkehr. Dieſer knüpft die Wirthſchaft des Einen an die Wirthſchaft des Andern, er erzeugt einen freudigen Wetteifer, ein lebendiges Zuſammenwirken aller Glieder, um den materiellen Beſtand des Geſammtlebens zu ſichern (Volkswirthſchaft). Der Eigennutz iſt das große Triebrad auf dieſem großen Tummelplatze des Lebens, auf dem großen Markte des Verkehrs und der materiellen Intereſſen. Die Seele des Verkehrs aber iſt das Vertrauen, der Credit. Darum wurzelt der Verkehr an ſich feſter in der Liebe, als in dem Egoismus: denn nur die Liebe iſt es, die Vertrauen nährt und ein freudiges Opfer für die Menſchheit bringt. —

Denn es giebt wohl keine Geſellſchaft von Dauer ohne den Geiſt der Entſagung und ohne gegenſeitiges Opfer ihrer Glieder. Je lebendiger dieſer Geiſt, um ſo größer iſt der Gewinn für das ſociale Leben. Dieſe Liebe zum Opfer für unſere Brüder will vor Allem das Chriſtenthum, und es bewährt ſich daher auch hier als die wahre Religion des Lebens. Seine Anforderung iſt in unſerer Zeit eine um ſo ernſtere,

als sich im Schooße der Staatsgesellschaft der Pauperismus zu einer Höhe ausgebildet hat, die für die Zukunft der Staaten täglich bedenklicher wird. Erst in jüngster Zeit hat Pierre Lerour in seiner Plutokratie die Anzahl der Armen in Frankreich auf acht Millionen geschätzt! Dieses Staatsübel, das wie ein Krebsschaden am Herzen der Völker nagt, ist das wahre Siechthum unseres politischen Lebens. Herzzerrüttend und fast unglaublich sind die Schilderungen, die Eugen Büret von dem Elende der arbeitenden Volksklassen in Frankreich und England macht. Verfall der Sittlichkeit und Egoismus sind die Wurzel dieser Völkerleiden: es kann daher hier nur das Christenthum, der Geist der Opfer und der Entsagung, die sittliche Wiedergeburt im Geiste des Christenthums retten. Es sollen darum schon die Staaten in ihrem Verkehrsleben ihr egoistisches Princip des Abschlusses im Handel der Verkehrsfreiheit freudig opfern, damit nicht die feindlich sich gegenüberstehenden materiellen Interessen nur zum Verderben der Völker führen, oder in ihrer Abgeschlossenheit verschrumpfen. Ein Staat soll gerne dem andern gönnen, was ihm selbst die Natur und seine Lage gebietet: der Agriculturstaat biete dem Fabrikstaate gerne seine Produkte, dieser jenem die Erzeugnisse seines Kunstfleißes, der Handelsstaat aber führe Natur- und industrielle Produkte von beiden hinaus in die weite Welt zum Umtausche oder Umsatze der Waaren. Denn kein Staat mag sich selbst genügen, schon die natürlichen Verhältnisse, Lagen und geographischen Beziehungen bestimmen die Staaten, sich an einander anzuschließen. Warum folgen sie nicht dem Zuge der Natur? Woher das große Elend, das wie eine tiefe Nacht über dem Leben des englischen Fabrikarbeiters liegt? Der Engländer Horwick leitet es nur daher, weil das Feld der Concurrenz von den Gesetzen durch unnatürliche und willkührliche Schranken und

Hemmnisse bewegt werde. Jetzt, wo man von den verderblichen Theorieen der Handelsrestriktionen zurückgekommen, wo ihr Endergebniß Nichts biete, als Hungersnoth, den Ruin des Handels und eine leere Staatskasse — jetzt sei es wohl an der Zeit, jene Beschränkungen ganz aufzuheben. —

Die Volkswirthschaft befriedigte ursprünglich alle Bedürfnisse der Menschheit eines Staates, sie lieferte selbst dem Haupte seiner Glieder (dem Fürsten) die herrlichen Früchte des Landes, die sein erhabenes Herrscherleben schmücken sollen (Persien). Der Fürst selbst nimmt durch Domainen an der Wirthschaft des Volkes Theil. Erst nachdem sich die Staatsbedürfnisse steigern, weicht der Staat von der natürlichen Grundlage ab, es entsteht neben der Volkswirthschaft auch eine Wirthschaft der Staatsregierung. Sparsamkeit und alleinige Verwendung für den Staatszweck, gerechte Vertheilung der Staatsauflagen auf die Staatsglieder nach dem Maase, in welchem sie den Schutz des Staates genießen und reines Vermögen besitzen, Erhebung nach dem wirklichen Staatsbedürfnisse, wie Ordnung, sind Grundsätze, nach deren Verwirklichung in der Staatswirthschaft jede Vertrauen liebende und gerechte Regierung strebt; denn die Wirthschaft des Staates wird in dem Grade nachhaltig und blühend sein, als dieses die Wirthschaft des Volkes ist. Liebe zur Ordnung und Sparsamkeit ist die erste Anforderung an die Finanzverwaltung des Staates (Sülly). Es soll aber auch dann der Staat sich die Erweiterung und Beförderung der Gewerbsthätigkeit und des Handels (Colbert), wie die Begünstigung einer unumschränkten Benützung aller Kräfte (Türgot) zur Sorge machen, und der Freiheit in dem materiellen Verkehrs-Leben keine engherzigen Schranken ziehen.

Ernst nnd wichtig ist die Aufgabe der Staatspolizei für das materielle Leben der Völker. Immer schreckender bereitet

der Communismus seine drohende Gewalt über das civilisirte Leben aus, und stürzt mit dem Paniere unbedingter Gleichheit aller Menschen alle Bande socialer Ordnung, alle Grundpfeiler des politischen Lebens, die Cultur und Gesittung, Privateigenthum und Ehe, Staat und Kirche vor sich nieder. Jener will lebenslängliche Vertheilung des gemeinschaftlichen Volks-Vermögens nach Bedürfniß und Verdienst (St. Simonismus), dieser gemeinschaftliche Bewirthschaftung des Einzeleigenthums (Fourierismus). Die desfallsigen Verschwörungen in Frankreich enthüllen einen entsetzenden Anblick in einen Crater von Revolution und in die ganze Trostlosigkeit des socialen Lebens, welches, wenn das Ziel der Proletarier nach Gütergemeinschaft, Vernichtung aller geistigen Auszeichnung, wie aller Unterschiede der Cultur verwirklicht würde, mit dem Barbarismus der Menschheit enden müßte. Bis jetzt ist das Mittel, welches diesen Todeskeim der Staatenwelt von der Wurzel aus vernichten, den bedrohten Frieden Europa's erhalten, und so Millionen Unglücklicher glücklich machen könnte — noch nicht aufgefunden, so vielen Scharfsinn auch der menschliche Geist aufgeboten hat. Daß ein blos materielles Mittel hier allein nicht durchgreifen könne, ist eben so wahr, als dieser Thatumstand die wahre Abhilfe erst schwierig macht: denn jedenfalls muß in ideeller Hinsicht zumeist der Brudergeist des Opfers auf Seite der Vermögenden, Gerechtigkeit und Menschlichkeit auf Seite der Fabrikherrn und Pächter gegen die armen Fabrikarbeiter und Landbau-Heloten zur gründlichen Abhilfe mitwirken und thätig sein. Darum soll die Staatsgewalt, um Verletzungen der Humanität und der Gerechtigkeit zu verhüten oder wieder auszugleichen, vor Allem eine partheilos-strenge Strafordnung und schnelle Justiz für alle Wechselbeziehungen der Proletarier unter sich und ihren Herrn gegenüber handhaben; insbesondere aber, wo die Be-

schwerden wegen inhumaner Behandlung oder Ungerechtigkeit begründet erscheinen, oder sich wiederholen, die Entlassung des Proletariers und dessen Uebergang in andere Dienstverhältnisse wie möglich erleichtern und unterstützen; sodann hat die Policeigewalt dafür zu sorgen, daß Ansäßigmachungen nur auf den Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes ertheilt, ferner daß die Löhne des Proletariers mit den wechselnden Verkehrsverhältnissen, den Preisen der Lebensmittel so in Einklang gebracht werden, daß demselben mit einer Familie stets ein menschliches Auskommen möglich ist. Ein besonderes Augenmerk soll der Erziehung des Proletariers gewidmet werden: eine allgemein menschliche Bildung ist ihm so wenig wie dem Fürstensohne zu versagen, damit er nicht sein Leben lang ein glebae adscriptus bleibe, vielmehr auch ihm, wenn die Sonne des Glücks in sein unnachtetes Leben scheint, die Pforte zu den Freuden und Erhebungen des socialen Lebens sich öffne. Eine religiöse Weltanschauung, und somit die Pietät sind die Grundpfeiler aller politischen Ordnung und auch hier die Lichtstrahlen, die auf dem dürftigen Boden dieses Geschlechts hoffnungsvolle Blüthen wecken. Die Wurzel der Entsittlichung des ganzen moralischen Verderbens ist die Verknechtung des Proletariers, die ihm jede Erhebung zu etwas Höherem, jeden Mitgenuß, jede Theilnahme an den politischen Rechten, welche dem Mittelstande nicht versagt sind, unmöglich macht, daher er den ganzen Gliederbau der menschlichen Gesellschaft mit allem Siegesgerüste der bevorzugten Geschlechter, Cultur-Unterschiede, der Vermögens-Verhältnisse zu untergraben, und seine verkümmerte Menschheit durch den Aufbau unbedingter Gleichheit aller Menschen wieder zu retten, zu erheben sucht. Wie aber ist ihm diese Erhebung aus der Verknechtung möglich zu machen? Um dieses Problem zu lösen, müßte der Staat

vor Allem in polytechnischen Schulen den jüngern Proletarier mit allen Kenntnissen der Landwirthschaft und der gewerblichen Industrie vertraut machen, und dadurch ihm den Uebergang in den Agricultur- und Gewerbsstand vermöglichen. Um dieses zu erreichen, wären durch Geldbeiträge der Privaten und Staatsmittel Fonde anzulegen, aus welchen talentvolle Jünglinge die Mittel zur häuslichen Niederlassung auf kleinern Gütern oder Gewerben gegen geringe Verzinsung erhalten könnten. Es muß so dem Jünglinge die Möglichkeit geboten sein, das zu werden, wozu er nach seiner Natur am fähigsten ist, daher auch jenen, die schon in den ersten allgemeinen Bildungsschulen vielversprechende, geistige Begabung verrathen, der Uebergang zu den höhern Studien und Ständen nicht verkümmert werden darf. Nur wenn so der Stand der Proletarier aufhört, ein Nothstand zu sein, wenn ihm oder seinen Kindern der Eintritt in andere freiere Lebenssphären eröffnet, wenn ihm ein menschliches Auskommen gegönnt, und Gerechtigkeit und Humanität zu Theil wird — werden die bestehenden Krankheitssysteme allmählig aus dem Schooße der Gesellschaft verschwinden, und das Uebel selbst entwurzelt werden. Durch die Möglichkeit des Uebergangs zu andern Berufsweisen hört von selbst die übertriebene Concurrenz der Minderbegüterten zu den Fabrikstädten auf; bei einer mehr gemäßigten Concurrenz werden die Fabrikwaaren im Preise und auch die Verdienstlöhne sich steigern, so daß den Fabrikarbeitern ein leidlicheres Loos bereitet wird. „England aber will, wie Dr. Friedrich List, „sagt, keine Vertheurung der Fabrikwaaren, um anderen „Nationen gegenüber das Weltfabrikmonopol zu behaupten, „daher bei ihm allein Millionen Fabrikarbeiter dem schreck„lichsten Elende preißgegeben sind, während in Nordamerika „unter den Fabrikarbeitern Moralität, Bildung und Wohl„stand herrscht.“ — —

Ist das Leben der Menschheit organisch gegliedert, und ihr Dasein, seine Fortentwicklung und Erhaltung durch die Natur und durch menschlichen Kunstfleiß (Volks-Staatswirthschaft) die Familie gesichert, so bedarf dieses Leben auch noch des äußern Schutzes, um auch die Integrität nach Innen behaupten zu können. Vieles nämlich greift zerstörend schon auf den Einzelorganismus ein; schon die Elemente der Natur widerstreben oft feindlich seiner glücklichen Entwicklung, nicht minder auch die Leidenschaft Anderer, wie seine eigenen, oder sein gemüthkrankes Leben. Den Fortbestand seines Organismus bedingt also auch die Reaction gegen alle Störungen von Innen und Außen, welche die Integrität des Daseins bedrohen. Es muß darum auch der Staatsorganismus jedem Angriff von Außen zu begegnen, jede Gefährdung von Innen zu bekämpfen suchen. Zu diesem Lebensschutze des Staates nach Außen ist jedes wirkliche, wehrhafte Glied des Staates verbunden: denn in das Leben des Vaterlands ist auch das seine verwebt, das Vaterland muß ihm heilig sein, wie seine ewigen Panaten, wie die Erinnerung an seine Väter, die ihm das Vaterland mit dem Herzblut erstritten haben. Darum war die Waffenpflicht eine allgemeine von jeher: schon in den alten Republiken, wie beim germanischen Heerbann, der im Mittelalter, besonders bei den Schweizern schöne Blüthen muthbeseelter Heldenkraft entfaltete; sie ist auch jetzt noch eine allgemeine im Institute der Landwehr, der Nationalmiliz, die jüngst noch in Frankreich, als Napoleon mit 500,000 Kämpfern sich den nordischen Gefilden näherte, 600,000 Mann stark war. — —

So hat also auch der Staat, wie das Individuum eine Naturseite, und Elemente seines materiellen Lebens. Aber auch im Idealen ist der Staat das höhere Abbild des

Einzellebens. Die geistige Bildungsgeschichte des Individuums läuft parallel mit der Kulturgeschichte der Völker. Ehe der Mensch durch sein geistiges Auge das Innerste der Welt und des Lebens schaut, muß erst sein Gemüthsleben sich entfalten. Auch die Staaten gehen erst durch die Periode des Gemüthslebens, ehe sie in die Reflexions-Periode übergehen. Beides aber ist, für sich betrachtet, eine einseitige Erscheinung in der Weltgeschichte. Die Humanität als die höchste Blüthe menschlichen Lebens will das Licht des Geistes neben der Wärme des Gemüthes, und, daß beide getragen und gehoben sein durch Starkmuth des Willens, der Staat soll das höhere Bild des ganzen geistigen Lebens des Menschen sein, somit in seiner Menschheit die ganze Fülle inneren Lebens offenbaren. —

Die rein ideale Seite des Staatslebens hob besonders Platon hervor: auch er findet die Elemente des Staatslebens in der geistigen Natur des Menschen wieder. Es hat nämlich nach Platon die Seele drei Grundkräfte: das vernünftige, das muthvolle, und das sinnliche oder begehrliche Princip. Das sinnliche Element soll sich den andern Principien unterordnen; das vernünftige Princip, die Einsicht, die Weisheit soll die Beschlüsse fassen; das muthvolle oder die Tapferkeit soll die Beschlüsse vollziehen, das begehrliche Element aber als das zum Dienen bestimmte muß gehorchen. So soll es denn auch im Staate sein. Wie im individuellen Leben nur der Vernunft die Herrschaft gebührt, weil sie weise ist, und für das ganze Seelenleben wacht, so soll auch im Staate nur die Vernunft die Herrschaft führen, es sollen darum nur die Weisen (Philosophen, die vielgeprüften, erfahrenen Alten) an der Spitze des Staates stehen. Erhaben über die Zwecke eines eigensüchtigen Willens und unverblendet durch Sinnengenüsse und Habsucht werden sie,

als durch Erfahrung belehrt und ausgerüstet mit Geistes-kraft, mit steter Begeisterung am Ruder des Staates stehen, nur das Gute und Bleibende für das Staatswohl berathen, und für dessen Vollzug stets wachsam sein. Das muthvolle Princip im Staate repräsentirt der Kriegerstand, (die Hüter). Gymnastik und Musik haben alle seine Anlagen zur harmoni-schen Entfaltung gebracht, dieser Stand soll daher auch alle edlen Kräfte und Tugenden offenbaren, er soll Depositaire der Tapferkeit, des Patriotismus, der Klugheit und Groß-muth sein. Damit er sich um so glühender für's Vater-land hingebe, sollen die Glieder dieses Standes kein eigenes Vermögen besitzen, und selbst das Band der Familie soll unter ihnen nicht bestehen. Das sinnliche Element endlich ist im Volke ausgeprägt: dasselbe soll aber durch die Weis-heit der Herrscher und den edlen Muth der Hüter, die mit einander im Verbande für das Staatswohl ununterbrochen wirksam sind, in seinen vielfachen Begierlichkeiten geordnet und geleitet werden. Wird so die leidenschaftlich bewegte Masse durch Vernunft beherrscht, dann wird auch in dem Volke die Mäßigung sich verbreiten. Die Weisheit wird so Tugend der Herrscher, edle Mannhaftigkeit Zierde der Krie-ger, die Mäßigung aber der Schmuck des Volkes sein, und der Staat wird so die lebendige Darstellung und Offen-barung aller menschlichen Tugenden.

Von jedem Bürger in seinem Staate verlangt Platon, daß er die angeborene Anlage frei entwickle, damit sich in ihm die ganze Fülle menschlicher Kräfte entfalten könne. Dann fordert Platon, daß jedes Glied seines Staates den rechten Platz erhalte, der ihm gebührt, und alle im Staate thätigen Kräfte nur von einem Geiste, einem Interesse be-herrscht, die Schönheit und Harmonie des Staates immer lebendig erhalten.

Allein wenn die ursprüngliche Ausscheidung zwischen dem gehorchenden und herrschenden Stande einmal geschehen ist, hört auch im platonischen Staate jede freie Bewegung des individuellen Lebens auf, es ist kein Uebergang aus dem Stande der Gehorchenden zum Herrschenden mehr möglich, weil der Stand ein erblicher geworden ist, da ja nur die edle Pflanze auch edle Früchte trägt. Das aber ist ein verwerflicher Gedanke, weil er jede individuelle Freiheit zerstört, und Erstarrung in die Niederungen des Volkes bringt. Wie anders spricht das Christenthum! Es verlangt Demuth von dem Fürsten und gönnt auch dem Niedern die menschliche Erhebung. In einem christlichen Staate kann es darum keine gebornen Richter, Priester u. A. geben. Jedem, wenn er die Rechte Anderer nicht verletzt, muß vielmehr durch Geistesfülle und Tugendadel der Aufschwung auch zu dem Höchsten möglich und somit der Eintritt in alle Staatsämter und Würden offen stehen.

Die düsterste Schattenseite der platonischen Republik ist aber ihre Staatsvergötterung und ihre Untergrabung der Freiheit der Individualität. Platons politisches Ideal ist ein Kunstwerk voll Pracht und Schönheit seiner Gestaltung, aber ohne die ewige Schönheit der wahren Humanität. Platon opfert die Heiligkeit des Familienlebens seinem Staate, und führt Gemeinschaft der Weiber und Kinder ein, damit Jeder sich unbedingt dem Staate ergebe, Niemand mehr von Familiensorgen zum Nachtheile des Staates beängstiget werde, und weil nur bei der Gemeinschaft der Weiber dem Staate eine kraftvollere Generation nachgeboren werde. Die Hilflosen und Gebrechlichen sollen, weil sie dem Staate nicht mehr dienen können, die Aerzte dahin sterben lassen, ja die Aerzte werden verbannt, welche diese Hilflosen zu erhalten suchen. Ueberall steht des Staates Glorie über dem Glücke, der

Freiheit und der sittlichen Vollendung des Individuums. Keiner kann sich zu etwas Höherem hinaufschwingen, wozu ihn seine Natur befähigte. Jeder darf nur jene Stelle einnehmen, welche für den Staat die gewinnvollste ist.

Es ist dieß ein hervorstechendes Kriterion in der Politik der alten Welt, daß sie den Staat über den Menschen erhebt, während die Staatslehre der neuern Zeit des Individuums Freiheit über den Staat erhebt *). Beiden gegenüber verlangt das Christenthum nur jene Hingebung an den Staat, die mit der Pflicht gegen Gott besteht: denn der Mensch soll Gott mehr gehorchen, als der Welt; nach dem Christenthum ist daher das Gesetz und der Staat um des Menschen willen, nicht aber der Mensch um des Gesetzes willen da. Nach dem Christenthum sind sich alle Menschen gleich: denn sie Alle haben den Beruf zur Gottähnlichkeit, sie müssen daher auch vor dem äußern Gesetze als gleichberechtigt gehalten werden.

Nach dem Christenthume soll der Mensch aber auch den Staat als eine Anordnung Gottes verehren, und heilig halten, weil Gesetz und Staat Organe der göttlichen Weltregierung, Werkzeuge in der Hand der Vorsehung sind, durch welche der Mensch seine menschheitliche Bestimmung erreichen soll. Der christliche Staat, in seiner Reinheit und Treue aufgefaßt, ist daher ein Versöhnungswerk für Fürst und Volk, eine Friedensstätte der Humanität, und daher das höchste Ideal, nach welchem die Geschichte, und die, allem Leben, aller Geschichte vorleuchtende Wissenschaft ringen soll, Indem aber das Christenthum der Humanität die Bahn bereitet, macht es den Staat selbst zum Träger des Höchsten

*) Vergl. mein Werk: die Perioden der Rechts-Philosophie. Regensburg bei G. J. Manz. 1842. §. 39.

zum Träger aller Tugenden, und darum bleibt Platon's Gedanke eben so wahr als schön, daß der Staat alle Tugenden eines vollkommenen Menschen offenbaren soll: denn wie die Seelengröße eines Menschen auf dem harmonischen Verbande aller Seelenkräfte ruht, so auch ruht das Bild eines vollkommenen Staates auf dem Bilde vollkommener Menschheit.

Diese Menschheit als Abbild des Lebens Aller offenbart nun vorerst in der Geschichte die Seelenkraft des Gemüthes. Das Gemüth ist ein Bewußtsein unserer Persönlichkeit, das sich in unendlich-mannigfaltigen, vielfach-gestalteten Gefühlen der Außenwelt gegenüber stellt. Dieses Bewußtsein seiner Persönlichkeit lebt allerdings auch in der Menschheit des Staates, und spricht sich in mannigfaltigen Gefühlen aus: denn schon da, wo sich das leibliche Dasein eines Volkes durch die Blüthe seiner Industrie gehoben, wo Anstalten der Cultur und bildenden Künste eine lebendige Wechselwirkung der Geister erzeugen, da beleben sich alle Kräfte, und ein freudiges Gefühl durchdringt die ganze Menschheit des Staates ob des Lebensgenusses, den das glückliche Gedeihen der materiellen und geistigen Bestrebungen erzeugt. Man denke hier nur an Italiens Freistaaten im Mittelalter. Die Blüthe der Industrie und des Ackerbaues, der Flor der Künste und Wissenschaften nährte eine lebensfrohe Bevölkerung im behaglichen Schooße des Wohlstandes. Wenn aber ein verwüstender Krieg die Saaten des Landmanns verschlingt, die Blüthe der Industrie zerstört, jegliche Cultur untergräbt, und alle Familienbande löst, da leidet die ganze Persönlichkeit des Staates und die Trauer lastet auf seiner ganzen Menschheit schwer. — Wie der einzelne Mensch zuerst das Gemüth entfaltet, so auch die Menschheit: die Völker Asiens, der Orient, die Wiege des Menschengeschlechtes

waren Völker des Gemüthes. Mit dem Gemüthe begann die Menschheit im Orient; sie entfaltete den Geist in der griechischen Welt, den Willen aber im kraftersüllten Römervolke. Wie ferner im Einzelleben die vielfarbige Welt des Gemüthes auf dem Temperamente ruht, so im großen Völkerleben, wo das Clima tausend Schattirungen des Gemüthslebens erzeugt. Ueppig und weich ist der Südländer, genügsam und ausdauernd das nordische Volk. Die Kinder der Wüste und die Söhne der Hochgebirge sind hochsinnig und freiheitsstolz. Der Araber ist ernst, wie seine schweigsamschauerliche Wüste. Zumeist aber in der Vaterlandsliebe spiegelt sich das Gemüth eines Volkes und seine Tiefe, wie seine Fülle in der Kunst. Die Werke der Kunst sind der Wiederhall des Gemüthes der Völker. Ossians Lieder sind erhaben und düster, wie seine schottischen Nebelberge. Die Gesänge der Griechen athmen spielenden Frohsinn des Lebens. Denn die Wärme, Tiefe und Innigkeit des Gemüthes erzeugen die Begeisterung, die Mutter der Kunst. Diese muß den Künstler beseelen, der mittelst der Phantasie die Ideale schafft. So wird das Gemüth die Mutter der Kunst. Die Kunst aber ist die Trägerin der Humanität. Darin liegt die Bedeutung der Kunst für den Staat, indem ein der Kunst abholder Staat auch der Humanität entfremdet bleibt, und in der Kunstliebe des Volkes sich seine Humanität am schönsten offenbart: denn „nur die „Kunst macht den dürren Scepter blühen, und windet den „unsterblich grünen Zweig des Lebens in die unfruchtbare Krone. „Drum soll der Künstler mit dem Könige gehen, denn beide „wohnen auf der Menschheit Höhen!“ — Bei Völkern des orientalischen Alterthums war das tiefe Gemüth in Religion aufgegangen, darum waren auch die Werke ihrer Kunst Träger gottverherrlichender Ideen in erhabenen Tempelbauten und Gesängen. Aber das griechische Gemüth war durch

die Uebermacht der Phantasie und ihres ausgebildeten Formensinnens zurückgedrängt; darum konnte die griechische Poesie bei aller Lebensfrische und Fülle ihrer Grazie nicht die Tiefe des Gemüthslebens entfalten, wie die germanische Kunst, bei welcher das lyrische Element das vorherrschende blieb, welche im Bunde mit der Religion in der Christuswelt die Glorie ihrer Verklärung feiert.

Der Einzelne schreitet nur mit dem Ganzen fort: denn er ist verwebt in seine Geschichte. Darum spiegelt sich der Einzelne in der Geschichte des Ganzen, und die Geschichte des Ganzen ist der klare Wiederschein des Bildes aller Einzelnen. Darum ist auch der Geist in der Menschheit eines Staates ausgeprägt, und wie im Einzelleben offenbart er sich auch hier in der Cultur. Die Ideen des gemüthvollen Orients wanderten hinüber zu dem geistvollen Griechenvolke und wurden von seiner Phantasie in schöne Mythen gehüllt. Es ist damit nicht gesagt, daß der Orient ohne Geist, das Griechenvolk ohne Gemüth gewesen sei, sondern nur, daß dort vorzugsweise das Gemüth, hier vorzugsweise das geistige Princip erwacht und sich entfaltet habe. Erst die Griechen waren es, die Philosophie betrieben, während bei den Orientalen philosophische Ideen in der Form des Glaubens im Gemüthe wurzelten. Mit dem Untergange der alten Welt erwachte in der europäischen Menschheit zuerst wieder das Gemüth im Mittelalter, während seit der Reformation das Gemüthsleben mehr in den Hintergrund tritt, und sich das geistige Element geltend macht, das bei Descartes mit einem Abbrechen von allem Glauben des Gemüthes beginnt und als Philosophie, d. i. als selbstständig freie Forschung der Vernunft über das Leben der Welt und die letzten Gründe des real-idealen Lebens beginnt. Wie also Orient und Mittelalter mehr den Typus des Subjectiven, so offenbart

die griechisch-antike und die moderne Welt mehr den Charakter des Objectiven und Geistigen, und es ist daher Universalität d. i. Weltanschauung in Geist und Gemüth, im Idealen und Realen die Aufgabe der Zukunft. Dazu brach vor Allem das Christenthum die Bahn. Erst das Christenthum hat das Organ göttlichen Lebens, die Vernunft durch das Feuer seines heiligen Geistes gelichtet; erst das Christenthum, das selbst vermöge seiner göttlichen Natur allseitiges, universelles Leben ist, hat an die Staatencultur die letzte Hand gelegt, so daß erst durch das Christenthum des Geistes unendlich tiefes Leben sich in schönster Blüthe entfalten und vollenden möge. — Immerhin aber war die Geistes- und Culturgeschichte des Einzellebens das Miniaturgemälde der Culturgeschichte der Staaten. Der Parallelismus Beider wiederholt sich selbst in den individuellsten Erscheinungen der Geschichte. Es giebt Individuen wie Völker, bei denen die eine oder die andere Geisteskraft mehr oder minder entwickelt, vorherrschend und ausgebildet erscheint. Die Indianer in Südamerika sind arm an Einbildungskraft, während den Südasiaten eine glühende Phantasie beseelt. Der individuelle Geist beginnt mit den Anschauungen der Sinne, und erhebt sich erst in fortschreitender Cultur durch Unterricht und Wissenschaft zu den Wesenbestimmungen der Dinge in den ewigen Ideen der Vernunft. Auch Völker, die in niederer Stufe der Cultur nur vom Waidwerke leben, erheben sich kaum über die rohen Anschauungen der Sinne zu den ersten Elementen eines geistig aufkeimenden Lebens. Erst der ackerbauende Staat geht den ersten Schritt zur Cultur: denn die Agrikultur erfordert schon mannichfache Erfindungen und gesellige Institutionen, welche das geistige Leben in thätige Bewegung setzen. Doch zumeist im Schooße der Industrie und des Handels entfalten sich geistige Kräfte und Talente,

blühen Künste und Wissenschaft. — Wie aber der Einzelne sich die Cultur nicht selbst zu geben vermag, so auch sind Tradition und Unterricht die Urquelle der Völker- und Staatenbildung. Der Barbar vermag erst, wenn ihn Eroberungslust in die Nähe gebildeter Völker lockt, die Früchte eines civilisirten Lebens zu schmecken. So ist also auch hier der Geist der Menschheit in der Staatenwelt der höhere Wiederschein des Geistes im Einzelleben, und der Geist hier wie dort Organ und Träger der Cultur.

Nach dem Ausspruche der Geschichte giebt es nur eine vorherrschende Zeit des Gemüthes: es giebt darum auch nur ein Jugendalter der Völker, nur eine Blüthezeit der Kunst. Später wird das Gemüth gemeistert von der Reflexion und vom Geiste, der Vernunft beherrscht. Ist aber das Gemüth in das rechte Verhältniß zum Geiste gebracht, dann soll der Staat in seiner Menschheit den Geist offenbaren in allseitiger Cultur, das Gemüth in Kunst und Humanität. Es muß darum sich auch der Wille der Menschheit thätig offenbaren. Auch der Einzelmensch realisirt durch den Willen alle, die realen wie idealen Lebenszwecke. Der Wille wird entweder mehr von der realen (sinnlichen) oder mehr von der idealen (geistigen) Natur des Menschen beherrscht, und zwar sowohl im Einzel- wie im großen Völkerleben. Völker von niederstehender Cultur werden in ihrem Begehrungsvermögen mehr von materiellen Trieben beherrscht. Selbstliebe, reine Menschenliebe, Trieb zur Gerechtigkeit sind die Grundtriebe der menschlichen Natur. Wilde Völker werden zumeist von der Selbstliebe, von egoistischen Trieben beherrscht. Höher stehen schon jene Völker, deren Wille zumeist von Ruhmbegierde und der Nationalehre geleitet wird, wie das römische Volk in der alten Welt, dieses willenskräftigste Volk des Alterthums, wie dieß aus seinen Kriegen nach Aussen, aus seinen

Verfassungskämpfen nach Innen, aus seiner Liebe für Recht und Gesetzgebung hervorgeht. Erst in den Zeiten seines Unterganges war diese Willenskraft erlahmt, der Wille entartet, und schlug besonders in der weltbeherrschenden Roma das Materielle zum vollkommenen Uebergewichte über das Ideelle um.

Erst christliche Völker sind fähig, die Ideen der uneigennützigen Menschenliebe zum Grundtriebe ihres Willens in ihrem Verbande mit andern Völkern und in sich selbst zu erheben! In Zeiten des Gemüthes wird der Wille mehr von der Religion beherrscht: einen solchen von Religion ergriffenen Willen offenbarte die mittelalterliche Menschheit besonders zur Zeit der Kreuzzüge. Der Thatentrieb zu kämpfen für den Welterlöser hatte in Europa damals alle Nationen angeregt. In Zeitaltern und bei Völkern, bei denen das Gemüth mehr in den Hintergrund tritt, ist der Wille mehr in der Sphäre der Politik und des Staates thätig: daher die vielen politischen Unruhen in Griechenland, die Verfassungskämpfe des römischen Volkes, und auch in der europäischen Welt in den letzten Jahrhunderten die Revolutionen, die nichts anders als Erscheinungen eines krankhaft ergriffenen Willens sind, um die Wehen des socialen Lebens zu beseitigen.

So trägt also der Staat als Makrokosmus, als der große Volksmensch oder als die, in einer Nation individualisirte Menschheit alle Anlagen und Kräfte in sich, die der individuelle Mensch in sich vereint, und er verfolgt daher auch, aber in höherem Maaßstabe alle Zwecke, die wahrhaft menschlich sind. Vermöge der ihr innewohnenden Intelligenz ringt daher die staatliche Menschheit nach allseitiger Cultur, vermöge des Gemüthes aber soll sie Verschönerung des Lebens durch Kunst und Humanitat erstreben,

aber auch die Grundrichtungen des Willens in sich darstellen, und so die lebendige Offenbarung, das volle Bild wahrhaft menschlichen Lebens sein. Von jenen Grundrichtungen in der Willensnatur spricht sich der sinnlich-egoistische Trieb als das Streben nach Wohlfahrt aus, der Trieb nach dem Gerechten aber verlangt die Herrschaft des Rechtes, der sittliche Trieb endlich die Herrschaft des Sittengesetzes im staatlichen Verbande der Menschen.

Von einer organischen Staatsansicht stellen sich somit alle diese Offenbarungen des innern geistigen Lebens als eben so viele Zwecke des Staates dar, oder vielmehr der Staatszweck wird der organische Träger aller dieser individuellen Lebenszwecke. Es war daher bisher nur eine einseitige Auffassung des Staatslebens, wenn Staatsphilosophen den Staatszweck auf den Fortschritt, auf Förderung der Cultur, Wissenschaft und Kunst (Wendt, Vollgraff, Gambihler) auf Förderung der Aufklärung (Bensen), oder auf die Glückseligkeit des Menschen (Aristoteles, Murhard, Achenwall u. A.), auf Nützlichkeit (Bentham), auf das allgemeine Wohl (Schlözer), auf Nationalwohlstand, auf Wohlfahrt und den gemeinsamen Nutzen (Cicero, Grotius) beschränken. —

Wie diese verfolgen auch die Anhänger des rationalen Liberalismus nur *eine* Seite der Wahrheit, indem auch sie nur *einen* der Staatszwecke, nämlich die Herrschaft des Rechtsgesetzes (Kant, Fichte, Meister, Krug, Bauer, Pölitz, von Rotteck, Welker u. A.) als einen ausschließlichen betrachten. —

Diese, die rationale Staatsansicht hat aber nicht allein in der Wissenschaft eine hervorragende Epoche gemacht, sondern auch auf das Leben tief und mächtig eingewirkt. Sie muß daher in ihren *wahren* Resultaten auch ausführlicher

als die andern Theorien gewürdigt werden. Sie betrachtet nämlich den Staat nur als Rechtsstaat, d. i. als eine Anstalt, die nöthigenfalls durch Zwang die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu verwirklichen habe, und erklärt folgerecht alle andern Staatszwecke: Cultur, Wohlfahrt, Sittlichkeit ꝛc. für bloße untergeordnete Zwecke, oder schließt sie ganz vom Zwecke des Staates aus, und entwickelt hiernach folgende Grundprincipien.

Das höchste Gesetz, das die Vernunft aufstellt, ist das Gesetz der Sittlichkeit, weil nur durch dieses der Mensch sich zur höchsten Vollendung seiner Natur zu erheben vermag. Nun kann der Mensch das Gute, oder das Gesetz der Sittlichkeit durch seine innere Freiheit nur dann verwirklichen, wenn er äussere Freiheit hat. Die Menschen müssen daher in ihrem socialen Verbande sich gegenseitig vor Allem ihre äussere Freiheit, die Freiheit in ihrer äussern Wirkungssphäre, in ihrer Einwirkung auf die Sinnenwelt anerkennen, weil ohne diese Anerkennung die innere Freiheit zur Verwirklichung des Guten sich gar nicht äussern und offenbaren könnte. Wie nun der Einzelne für seine Thätigkeit in der Sinnenwelt schon nach der Vernunft eine äussere Freiheit fordern kann, so sind zu dieser Forderung auch alle vernünftigen Wesen berechtigt. Damit nun ein solches Ineinandergreifen der Freiheit Einzelner und Aller ohne Kampf und Störung vor sich gehe, muß jedes freie Wesen schon nach seiner Vernunft seine Freiheit nur so weit gebrauchen, daß er die Freiheitssphäre der Andern nicht verletzt, d. i. sich dem Rechtsgesetze unterwerfen. Da aber der Mensch in der Geschichte nicht immer sich dem Rechtsgesetze unterwirft, so muß eine Anstalt bestehen, welche dem Rechtsgesetze die Herrschaft gewährt, und selbst mit Zwang das Rechtsgesetz zu verwirklichen vermag, und diese Anstalt ist der Staat.

Der Staat erscheint so als die Schützanstalt des Rechtes, als Träger der Rechtsordnung, der Gerechtigkeit unter den Menschen. Als solcher (Rechtsstaat) aber hat der Staat folgende Bestimmungen zu erfüllen: er muß vor Allem als Grundbedingung des äussern freien Wirkungskreises das Gesetz der individuellen persönlichen Freiheit anerkennen, daher in einem Rechtsstaate Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bestehen kann. Da ferner alle Menschen als Vernunft- und zur Gottähnlichkeit bestimmte Wesen gleich sind, so müssen sie auch vor dem Gesetze als gleich betrachtet (Gleichheit vor dem Gesetze) werden, und weil die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung ohne Sicherheit der Person und des Eigenthums nicht möglich ist, so muß der Staat als drittes Gesetz das Gesetz der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit des Eigenthums anerkennen. Da der Staat ferner zunächst die äussere Ordnung des Lebens sichert, die innere Freiheit aber nicht berührt, so gehört auch Freiheit der Gewissen und der Meinungen, soweit diese nicht die sittliche Sphäre verletzt, zu den Grundgesetzen des Staates (Gewissens- und Preßfreiheit).

Die Hauptforderung an den Staat ist somit die Herrschaft des Rechtes und der Gerechtigkeit. Daraus ergeben sich als weitere Anforderungen: Unabhängigkeit des Richteramts vor jeder andern Auctorität als der des Gesetzes, daher Verbot aller Cabinetsjustiz, Unaufhaltsamkeit der Justizpflege, die Heiligkeit der Verträge, der geschworenen Eide und überhaupt das Postulat: daß Recht und Gerechtigkeit das Lebensprincip sei in den Wechselverhältnissen zwischen Regierung und Volk und den Staatsgliedern unter einander. Wie schon das Individuum in seinem Leben, in seinem Verbande mit Andern nur das Gesetz und die Vernunft zur Richtschnur des Lebens nehmen soll: so auch soll im Staate

Recht und Gerechtigkeit, der vernünftige Gesammtwille immer mehr zur Herrschaft, zur Verwirklichung kommen. Wie das Individuum dem Gesetze nicht aus blinder Unterwürfigkeit, sondern nur durch freie, innere Selbstbestimmung folgen soll: so soll sich die Menschheit im Staate mit Freiheit in die Rechtsordnung des Staates fügen: denn im Staate geschieht auch das Nothwendige mit Bewußtsein und frei; die freie Anerkennung allein soll die Rechtsordnung im Staate heiligen, und diese Anerkennung immer lebendiger und gemeinsamer werden. Darum soll auch von Seite der Regierung das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Institutionen des Staates immer mehr geweckt und lebendiger im Bewußtsein des Volkes gebildet werden, woraus sich die weitern Anforderungen zu Gesetzbüchern in der Landessprache, zur Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren vor rechtsgebildeten Richtern, überhaupt zu allen Institutionen ergeben, wodurch dem materiellen Rechte immer mehr der Sieg über die Herrschaft des formellen Rechtes bereitet werde.

Aus dem Princip der Gerechtigkeit folgt für das große Staatsganze weiter, daß alle einseitigen, oder auf bloser Willkühr ruhenden Veränderungen in den Grundbestimmungen einer Verfassung schlechterdings unmöglich sind, daß über die einmal begründeten Volksrechte nur durch freie Zustimmung aller Betheiligten, oder ihrer gesetzlichen Vertreter bestimmt werde, und ebenso, daß wohlerworbene Rechte Einzelner nur durch ihre Einwilligung eine Aenderung erleiden dürfen. Da der Staat als Rechtsstaat die äußere Freiheit in so lange anerkennt, als sie im Rechte sich bewegt, so muß er auch den Einzelnen, so wie Familien, Gemeinden und Corporationen, den Kirchen, zur Verwirklichung ihrer, das Allgemeine nicht

verletzenden Ueberzeugungen und Bedürfnisse eine freie Selbstentwicklung und Gestaltung lassen.

In einem Rechtsstaate müssen die Rechte der Krone dem Volke so heilig sein, wie dem Fürsten die Rechte des Volkes. Es müssen zu diesem Zwecke besondere Gewähre und Verbürgungen in der Verfassung bestehen: daher der Krönungs- und die Huldigungseide, das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzung verfassungsmäßigiger Rechte, das Recht der Petitionen, Wünsche und Anträge ꝛc.

Dieses sind die Wesenbestimmungen, die aus der Natur des Staates, als Rechtsstaates betrachtet, fließen, und in dieser Weise auch in Wissenschaft und Geschichte ihre Anerkennnung finden müssen und gefunden haben. Nur muß es als eine einseitige Auffassungsweise des Staatslebens gerügt werden, daß diese Schule die Geltung des Rechtes *ausschließlich* als Staatszweck darstellt, Wohlfahrt, ethische und intellektuelle Cultur ꝛc. nur für untergeordnete Momente im Staate erklärt. Wenn nämlich der Staat zur Sicherung nach Aussen Festungsplätze anlegt, Waffen sammelt und Streitkräfte rüstet: warum sollte ihm die Civilisation des Volkes so ferne liegen, da civilisirte Nationen von jeher durch den innern Muth der Begeisterung Barbaren-Haufen überwanden? Wenn der Staat das materielle Wohl der Völker nach Innen durch Industrie und Handel belebt, warum sollten ihm die Bildungs-Anstalten nicht kümmern — diese ächten Pflanzschulen aller Künste des Erwerbes? Wenn der Staat zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums seine Strafgewalt in Thätigkeit setzt: warum sollte ihm die sittliche Cultur des Volkes nicht am Herzen liegen, die allein die sicherste Bürgschaft gegen Ausbrüche eines verbrecherischen Willens ist? Aber sind denn diese höheren Zwecke nur um des Rechtes willen da? Geht man nur in die Schule und bekennt sich

zu einem Glauben — von Rechtswegen oder weil der Staat so will? Wenn alles Ideale dem Realen übergeordnet ist, so ist auch das Recht nur Organ jener höheren Lebenszwecke. Das Recht ist nur der Träger ihrer Erfüllung, das Organ ihrer Entwicklung und Verwirklichung. Wie im Einzelleben die geistigen, sittlichen Anlagen der Menschen nur vom Organismus getragen, in sich ein selbstständiges, über das Leibliche erhabenes Leben entfalten, so sind auch im Staate die sittlichen und geistigen Elemente zwar auf dem Rechte ruhend, aber in sich selbstständig und frei, und nicht blos Mittel für den Zweck des Staates als Rechtstaates, das Recht ist um ihretwillen da. Wer wirklich um des Rechtes willen in die Kirche ginge — der würde die sociale Ordnung umkehren, und den erhabenen Tempelbau der Menschheit mit seinen Altären für das geistige sittliche Leben seinem Boden unterordnen, auf dem er doch ruhen soll.

Zu dieser Zersplitterung der Elemente des Staatslebens konnte nur die Abstraction führen, die den Staat von seinem Inhalte trennt, und in der Form sein Wesen, sein Leben finden will. Die Gerichtshäuser und Strafanstalten, die Regierungsgebäude und Dikasterien machen den Staat nicht aus, sondern der sittliche Organismus, in dem sich seine Menschheit bewegt. Und in diesem Organismus ist das Recht nicht der Mittelpunkt, um den sich die ideellen Güter der Menschheit, wie Radien um das Centrum, wie Planeten um die Sonne bewegen, es ist nicht die Sonne, die ihnen Licht und Wärme verleiht, sondern Licht, Wärme und Bewegung haben sie in sich selbst, das Recht ist nur der Boden, der ihre irdische Entwicklung trägt. Bildet das Leben einer Menschheit den Inhalt des Staates, so liegen auch alle Zwecke der Menschheit in seiner Sphäre, und die Gesetze des Lebens sind auch seine Gesetze. In ihrem letzten Grunde sind aber alle

Gesetze, die nach Gottes Ordnung der Menschheit gegeben sind, sittlicher Natur, es ist somit auch die Handhabung sittlicher Ordnung des Staates höchster Zweck, wie ein sittliches Leben des Menschen letztes Ziel. Der Leib soll sein ein Tempel des Herrn: so soll das Recht als die Gliederung im Organismus des Staates ein Tempel, ein Träger der höheren, sittlichen Ordnung sein. Wie der einzelne Mensch ein Ebenbild Gottes sein soll, so soll auch die Menschheit im Staate das Reich Gottes immer mehr verwirklichen. „Wie der einzelne Mensch, sagt Stahl (II 189), innerlich in Gottes Furcht und Verehrung bleiben soll, so auch soll das äussere Band unter den Menschen seinen Gedanken dienen.“ —

Es ist bei dieser Erweiterung und Potenzirung des Staatszweckes zum wahrhaft menschheitlichen Zwecke ein Eingriff des Saates in die individuelle Freiheitssphäre, wie Cucumus (der Staat und die Gesetze des Alterthums) annimmt, so wenig zu befürchten, als daß jetzt „der Willkühr, ja der Tyrannei der Machthaber hier jedenfalls ein heilloser Spielraum geöffnet sei (v. Rotteck, Vernunftrecht II.).“ Das Recht nämlich ist die äussere Lebensbedingung für die stete Entfaltung der höheren, idealen und sittlichen Lebens-Ordnung im Staate. Diese idealen Güter der Menschheit können nicht zu ihrer Selbstoffenbarung und Entwicklung kommen, wenn das Recht die äussere Ordnung im Leben nicht stets erhält. Darum ist das Recht mit Zwang bekleidet, und die Staatsgewalt mit dem Schwerte gerüstet. Das Recht ist eine Nothwendigkeit, seine Herrschaft muß eine stete, ununterbrochene sein. Anders ist es bei den moralischen Interessen der Menschheit. Sie sind das Erzeugniß der Freiheit: denn die sittliche Gesinnung, die sittliche Haltung des Menschen hörte auf, eine solche zu sein, sobald sie eine erzwungene wäre. Der Staat würde also

aufhören Träger einer sittlichen Ordnung zu sein, wenn die Sittlichkeit das Werk des Zwanges, und nicht der Freiheit wäre, oder je werden könnte. Er würde die Sittlichkeit untergraben, die er doch vermöge seines Zweckes darstellen sollte, wenn ihm hier ein Eingriff in die individuelle Freiheit, eine Zwangsbefugniß zukäme. Für das religiös-sittliche Leben giebt es im Staate keinen Zwang. Für die sittliche Gesinnung und That hat der Mensch nur Gott als Richter über sich, und der Staat, der die moralische Selbstthätigkeit seiner Glieder zum Objecte seines Zwanges machen wollte, würde sich eine Richtergewalt anmassen, die nur Gott gebührt.

Aber es besteht doch eine Anforderung an den Staat, eine sittliche Welt zu sein. Wie im Einzelleben erzeugt auch im Staate der Frevel gegen die sittliche Ordnung eine Desorganisation, die mehr oder minder sein ganzes Wesen ergreift. Wie moralisches Verderben den Einzelnen ein frühes Grab bereitet, so sind auch Staaten durch den Ruin ihrer Sitten gefallen. Wenn der Staat daher auch den sittlichen Lebens-Impuls nicht erzwingen kann, so soll er doch das Unsittliche, wenn es nach Aussen die sittliche Ordnung verletzt, nicht dulden, er soll die Keime der Entsittlichung untergraben, und das äusserlich-sichtbare Bild einer sittlichen Welt darstellen. Darum sucht der Staat vorerst eine äussere Ordnung zu verwirklichen, damit die sittliche Bewegung einen freien Spielraum habe, im Kampfe gegen feindselige Elemente nicht erliege, und der sittliche Antrieb im Einzelnen durch die stete Offenbarung einer sittlichen Lebens-Ordnung im Ganzen geweckt und gestärkt werde. So soll darum auch das Band, das Herrscher an Beherrschte knüpft, ein sittliches sein; dies war schon das Lebensprincip des germanischen Staates: die Grundfeste des Staates war die geleistete Treue der Genossen. Heilige Pflicht war es, den Fürsten zu schirmen, und seinen

Ruhm durch Muth und Tapferkeit zu erhöhen (Tacitus); heilig war der Schwur geleisteter Treue.

Freiheit ist die sittliche Befähigung, durch Selbstbestimmung das sittlich Gute zu wollen. Ihr gegenüber steht die Willkühr, die kein Sittengesetz, kein Gebot über sich anerkennt, nur sich selbst nach sich selbst bestimmt und will. Wo daher der Staat die Willkühr beschränkt, verletzt er die Freiheit noch nicht. Wenn er die widerstrebende Jugend zum Schulbesuche nöthigt, so ist dadurch nur der Willkühr eine Schranke gesetzt, weil in der Kindheit die sittliche Selbstbestimmungskraft für das Gesetz noch nicht entwickelt ist. Zum Besuche der höhern Lehranstalten, zu welchem eine freie sittliche Kraft im gereiften Alter erfordert wird, gibt es keine Nöthigung durch den Staat. Jeder wählt sie sich frei, je nach dem Gefühle seines Berufs. Der Staat organisirt die Schulen, und gibt ihnen die Gewährschaft ihrer Existenz; die innere Bildung überläßt er ihrer Freiheit.

Wie die Freiheit in der Cultur hat der Staat auch die Freiheit der Schrift, des Wortes wie des Glaubens zu gewähren, wenn sich hier die Freiheit, ihrer sittlichen Bestimmung gemäß, nur auf dem Gebiete des Rechtes und der Wahrheit bewegt. Wie nämlich schon im menschlichen Organismus jedem Gliede die freie Bewegung, die sich mit der Gesundheit des Ganzen verträgt, gegönnt ist, um so mehr muß im sittlichen Organismus des Staates jedem Gliede jene Freiheit gestattet sein, die mit dem Frieden, der Harmonie und Ordnung des Ganzen vereinbar ist, und die zur Ausbildung des ganzen geistigen Lebens zur höchsten Humanität und Ebenbildlichkeit mit Gott erforderlich ist. Wenn der menschliche Leib ein Tempel des Geistes sein soll, so soll um so mehr der Organismus des Staates ein Träger sittlicher Ordnung sein. Es kann daher in ihm jede freie Be-

wegung nur in dem Sittengesetze ihre Schranken finden; nur wo sie die sittliche Ordnung verletzt, setzt ihr der sittliche Beruf des Ganzen ihre Gränzen. Denn einmal ist es Anforderung an den christlichen Staat, daß alle Anlagen seiner Menschheit, die religiösen wie die sittlichen, die intellektuellen wie die körperlichen zur höchsten Entwicklung und Vollkommenheit gedeihen (Matth. V. 40) — nach welcher Anforderung die Freiheit die nothwendige Voraussetzung ihrer Erfüllung ist — dann besteht aber auch das höhere Gebot, daß der Mensch nur jene Hingebung an den Staat offenbaren soll, die mit der Pflicht gegen Gott besteht, wornach die Staatsgewalt der individuellen Freiheit auch so lange keine Schranke setzen darf, als sie sich innerhalb der sittlichen Schranke bewegt.

Willkühr darf weder nach Oben, noch nach Unten je im Staate sich geltend machen. Der Wille Gottes ist die Richtschnur der Könige, das Leitband der Völker und in ihm allein liegt die sicherste Gewähr gegen Bedrückung, Anarchie und Revolution. Einer sittlichen Weltanschauung ist der Gedanke unabweislich, daß die Gottheit alle jene Anstalten in's Dasein rufe, in welchen der Mensch seine endliche und ewige Bestimmung zu erreichen vermag. Darum hat Gott in das reale wie ideale Leben die Nothwendigkeit, sich an anderes Leben zu schließen, in ihm sich zu ergänzen und zu vollenden gelegt, so daß also der Staat eben so sehr in der physischen, wie sittlichen Natur des Menschen seine letzte Begründung hat. Darum erscheint der Staat als das Werk einer providentialen Führung der Welt, und es soll darum auch der Einzelne, wie die Staatsgewalt Gottes Ordnung über sich anerkennen. Der Staat ist göttlicher Wille, und soll darum als eine sittliche Welt erscheinen. Besteht nun aber auch diese Anforderung an den Staat, so folgt daraus

noch nicht, daß, wie die Schule Hegels annimmt, „der Staat der schon wirkliche Gott, die wirkliche, sittliche Welt, der gegenwärtige, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltende Geist (Gott) ist," (Schwarz: der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte, Erlangen 1825. §. 5). Der Staat ist nicht Gott, aber er ist Wille Gottes dem Dasein nach, und soll den Willen Gottes, das Reich Gottes verwirklichen — seiner Bestimmung nach.

Der Staat ist sohin kein Menschenwerk, sondern das Werk einer providentialen Macht, und die Träger des Staates sollen nur die Vollstrecker des göttlichen Willens sein. Die Unterwerfung der Menschen ist daher eine Unterwerfung unter Gottes Führung, damit die Menschheit in ihm ihre Bestimmung erreiche, ihr Gesammtleben in ihm zur Entfaltung bringe. So wird daher auch der Staatszweck ein sittlicher, entsprechend der sittlichen Grundrichtung in der menschlichen Willens-Natur. Der Staat darf sofort, indem er seine anderen Zwecke verwirklichet, Nichts in diese aufnehmen, was dem sittlichen Staatszwecke entgegen wäre; daher die sittliche Anforderung an den Staat, zu wachen, daß in den geistigen Bildungs-Anstalten, in der Cultur des Volkes, in Schrift und Wort, das an seine Menschheit gerichtet ist, kein die sittliche Ordnung verletzender Geist sich geltend mache. Eben so soll das Streben nach Wohlfahrt, die Volks- und Staats-Wirthschaft das moralische Lebensprincip nicht entbehren. Wie anders da, wo jene Glückseligkeit, jene Wohlfahrt als der ausschließliche Zweck des Staates betrachtet wird! „Mit der Münze in der Hand, sagt Weitzel (Geschichte der Staats-Wissenschaften. Stuttgart 1832. S. 111), kauft hier der Staat sich Vaterlandsliebe, die Braut sich die Liebe des Bräutigams. Der Mensch ist nur in so weit Etwas, als er hervorbringt oder verzehrt. Nur was seine Arbeit oder

ihren Ertrag vermehrt, ist nützlich. Es giebt keinen Tod, als den merkantilischen, der durch die Stockung des Geldes entsteht. Es giebt keine Sünden, als die gegen den Fiskus, und keinen Diebstahl, als den an der Lebsucht. Die Entdeckung der Wege nach den beiden Indien macht darum Epoche, weil sie unsern Markt erweiterten. Ueberall stehen die industriellen Springfedern den moralischen nach." —

Der Staat ist somit keine blose Hilfsanstalt für äusseres Wohlergehen, keine blose Rechts- und Zwangsanstalt, kein bloser Rechtsstaat mehr. Wie viel höher steht jetzt der Staat, wenn die Anforderung in ihm besteht, daß das Sittengesetz in ihm verwirklicht werden soll! Der sittliche Mensch übt alle Pflichten eines gerechten Regenten und guten Bürgers aus; ist aber der blos juristisch-tadellose Bürger immer ein sittlich-guter Mensch? "Nur die Sittlichkeit des Staatsherrschers, sagt Zachariä (40 Bücher v. Staate, S. 125), kann gegen Mißbrauch der Herrschermacht sichern. Auf der andern Seite muß aber auch der Staatsherrscher von der Sittlichkeit der Unterthanen unterstützt sein." — Die juristische Verpflichtung hat ihre enggesteckten Gränzen, aber dem sittlich-guten Menschen ist ein unendlich reiches Leben aufgethan. Darum sagt auch Weitzel (a. a. O. S. 109. 117. 148): "Die äussere Gesetzgebung ist nur ein mangelhaftes Surrogat der innern menschlichen. Der Mensch soll aus Ueberzeugung und mit Freiheit thun, was er thut. Er soll aus Achtung vor den Rechten seines Gleichen diese nicht verletzen. Das Streben des Staates muß demnach den Zweck haben, durch die sittliche Gesetzgebung die positive abzulösen, die Strafgesetze unnöthig zu machen, und ihren Zwang durch einen rechtmäßigen Willen zu ersetzen, der des Zwanges nicht bedarf. Dies vermag er durch Erziehung, Religion, Unterricht, Institutionen. Das äussere Gesetz ist ausserdem, daß es sklavisch zwingt,

wo der Mensch mit Freiheit geleitet werden könnte und sollte, unzulänglich, denn es erreicht nur erwiesene strafbare Handlungen, das Gewissen aber erreicht auch die verborgene That, und beherrscht den Willen. Das Gesetz ist ein todtes Wort, ein feiles Werkzeug in des feilen Richters Munde. Wollt ihr das Recht erzwingen? Gut: so übertragt es der Gewalt. Wenn nun aber diese Gewalt selbst das Recht verletzt? Wer bürgt euch? Nichts als die Moralität der Gewalthaber! Es bleit ewige Wahrheit, fährt Weitzel fort, so sehr man sie bespötteln mag, daß es ohne Tugend keine Freiheit giebt, und daß Sitten wichtiger sind, als Gesetze, weil sie diese entbehrlich machen, und Sitten den Menschen bestimmen, aus Neigung zu thun, was Gesetze erzwingen sollen." — —

Aber auch das Sittengesetz muß eine höhere und höchste Auctorität über sich anerkennen, wenn es auf unerschütterlicher Grundlage ruhen soll; es ist dieß der Wille Gottes an die Menschheit in der Religion. Den Grundstein nämlich für das ideale Leben, wie das belebende Princip für das reale Leben bildet die Seele; sie ist die Urkraft, die Tiefe und der Mittelpunkt des ganzen geistigen Lebens. Wie im Geiste die Cultur, im Gemüthe die Kunst, so wurzelt in der Seele die Religion; denn auch die Religion ist die eigentliche Tiefe und das Innerste der ganzen menschlichen Natur, sie ist weder bloßes Erzeugniß des speculativen Geistes, noch das bloße Resultat der Erhebung des Gemüthes, noch das alleinige Ergebniß des Willens, sie umfaßt und ergreift vielmehr den Menschen in der Totalität seines Wesens. In der antiken classischen Welt war die Religion im Dienste des Staates, der Orient dagegen stellte selbst in seiner despotischen Verfassung die Priestercaste obenan; zumeist aber das Judenthum, das Volk der Israeliten hatte die Religion

zum Mittelpunkte seines ganzen politischen Lebens gemacht, weßhalb auch seine Verfassung eine theocratische war. Auch das Christenthum ist bestimmt, dieser heiligende Mittelpunkt im politischen Verbande der Völker zu sein. Diese Bestimmung für die Menschheit zu erfüllen, hat nun zunächst die Kirche übernommen als die Gottes-Anstalt für die sittlich-religiöse Völker-Erziehung; es ist daher auch die Kirche die eigentliche Tiefe und das Innerste des Staates, bestimmt, alle seine Institutionen zu heiligen, sie auf ihre höhere Bedeutung zu verweisen, mit dem göttlichen Geiste, der in ihr wohnt, zu weihen, und zu durchdringen. Wie die religiöse Seele des Individuums seinem realen, wie idealen Leben die wahre Heiligung verleiht, so die Kirche, das Organ der Religion, dem Gesammtleben des Staates. Ihre Macht ist die Herrschaft der göttlichen Ideen, und ihr Beruf für die Staaten ist die Verbreitung des geoffenbarten Willens Gottes unter die Völker der Erde. Sie ist somit für die sittliche Bestimmung den Staates, wie die Religion überhaupt auch für den Menschen, das höchste Ziel. Als das Innerste des Staatslebens kann daher die Kirche nicht als eine dem Staate fremde Anstalt bestehen, sie ist auch im tiefsten Innern ihrer göttlichen Bestimmung in der Sphäre ihres heiligen Wirkungskreises vollkommen frei; und nur da, wo sie sich leiblich und organisch gestaltet, wie alles Leben dem organischen Ganzen, dem Staate unterthan. —

Jedes Einzelleben hat einen gesonderten Beruf; er ist die aus seiner eigenthümlichen Natur und seinem Verhältnisse zur Außenwelt hervorgehende Gestaltung seiner individuellen Lebensweise, und umfaßt daher die Gesammtheit seines Wirkungskreises, seinen Stand, den Grad seiner Freiheit, seine Stellung zur äußern Welt, und die Sphäre seiner Berechtigung — der Beruf eines Menschen ist das

Erzeugniß seiner freien Wahl, aber auch der Einwirkung von Verhältnissen, die nicht in der freien Macht des Individuums liegen: denn der Beruf bestimmt sich nach der gesonderten Stellung zur äußern Welt; er fließt aus dem Temperamente, er kettet sich an das Vermögen, und an die natürliche, geistige Befähigung. Solche Verhältnisse kann der Mensch nicht aus eigener Machtfülle in's Leben rufen; es steht daher der Beruf auch in tiefem Zusammenhange mit einer höhern Führung der Welt. Nur die Kraft, mit welcher der Mensch übt, was seines Berufes ist, ist ganz seine That. So haben auch die Staaten ihren gesonderten Beruf, der sich spiegelt in ihrer Verfassung: denn auch diese ist an sich das Erzeugniß einer freien Bestimmung; allein der Ursprung und die Bildung der Verfassung steht eben so wohl mit außermenschlichen Beziehungen, mit der geographischen Lage, mit dem individuellen Charakter, dem Temperamente, der Geschichte des Volkes, in einer Wechselwirkung, so daß also, wie der individuelle Beruf, auch die Verfassungen der Staaten im tiefen Zusammenhange mit der göttlichen Führung der Menschheit im Ganzen stehen. Anders war der Beruf Carthago's, als der Beruf von Rom, verschieden war der Beruf Sparta's und Athens in der Weltgeschichte. Sparta aber wäre nicht Sparta geworden wäre es am Meere gelegen, und Lycurgs Gesetzgebung konnte auf attischem Boden so wenig Wurzel fassen, als die Gesetzgebung Solons im rauhen Charakter des Spartaners. Jene enthielt die historische Erstarrung des Volkes, diese aber stand auf dem Standpunkte fortschreitender Cultur und der Civilisation des Volkes. Beide aber flossen aus climatischen und geographischen Verhältnissen, der nationalen Sitte und des Volkes Geschichte. Wie aber schon ein einzelner Mensch vor Andern einen erhabeneren Beruf offenbaren kann, wie nament-

lich Einzelne berufen waren, Führer und Ordner, Gesetzgeber der Völkrr zu sein, so haben auch einzelne Staaten in der Weltgeschichte einen höheren Beruf als andere geoffenbart. Dieß erhellt namentlich aus der Geschichte des jüdischen Staates, der mitten unter polytheistischen Trübungen den reinen Monotheismus bewahrte, und aus seinem Schooße den Welterlöser gebahr. Entsprechend seinem Berufe hatte der jüdische Staat in seiner Verfassung auch die theocratische Form. Aber eben wegen dieser Gebundenheit der Staatsverfassungen an Raum und Zeit giebt es keine absolute Staatsform, die für alle Staaten, alle Völker eine gleiche wäre. Jede Staatsform wird immer ihr eigenthümlich-nationales Leben entwickeln, und soll diese ihr in dem Gange der Geschichte gesetzte Individualität bewahren, d. i. die Verfassung soll selbst in ihrer Entwicklung und Fortbildung eine nationale bleiben. Wie der Einzelne in seinem Berufe sich vervollkommnen soll, so sollen die Verfassungen der Völker mit der Cultur, Geschichte, Sitte fortschreiten, aber auf dem Boden der Nationalität. Jedes Aufdringen einer fremden Bildung, die sich nicht national assimilirt, wird ohne Nachhall sein. Damit ist denn auch die von Hugo angeregte Idee einer Universalität des Staates abgefertiget, welche Idee jede Sonderung in eigenthümlichen Verfassungen negirt, und ein Universalreich zu gründen strebt. Denn dieß wäre nur möglich, wenn jedes Volk seine nationale Eigenthümlichkeit abgestreift, und ein rein menschliches ohne den Typus einer Individualität geworden wäre. Die Idee solcher Universalität findet ihre Würdigung nur in der Bestimmung des Staates, die, wie für alle Individuen, auch für alle Staaten dieselbe ist, nämlich die Entfaltung aller Lebens-Elemente ihrer Menschheit, und die sittliche Vollkommenheit, welches Letztere der Staat zunächst in der Kirche

erstrebt, so daß in der That überall nur eine Individualität der Staaten, aber eine Universalität in der Kirche besteht, so wie es auch verschiedene Einzelberufe, aber überall nur eine Bestimmung giebt.

Wie der Beruf des Menschen individuell und bleibend ist, und doch sich den fortbildenden Einflüssen der Zeit anschließen muß, so hat auch der Staat in seiner Verfassung nicht blos ein individuell-conservatives, sondern auch ein progressiv-reformatorisches Element. Verfassungen sind conservativ, insoferne sie sich nur aus den historischen Zuständen des Volkes herausentwickeln können, und diese historische Grundlage als die stete Basis ihres Bestandes beachten müssen. Sie haben aber auch ein progressiv-reformatorisches Element, weil auch die historischen Volkszustände, die positiven Momente des Volkslebens der Bewegung der Geschichte unterthan sind, und der Staat als wahrhaft organisches Leben sich stets in fortschreitender Entwicklung mit der Geschichte beweget. — So lange Sparta seiner angestammten Verfassung treu blieb, die in seinem Nationalcharakter wurzelte, aus seinem Volksleben herausgewachsen war, blieb es stets das starke, felsenfeste Sparta. Aber indem es sich engherzig und egoistisch den großen Bewegungen der Geschichte verschloß, brach die welthistorische Nemesis zürnend über dasselbe herein und es unterlag der ewigen Macht der Geschichte. Das conservative Verfassungs-Element bewegt sich um den Fortbestand und die Erhaltung des wesentlich Nothwendigen, des Nationalen, das progressiv-reformatorische um die Fortbewegung mit der Geschichte. Das conservative Verfassungs-Element fordert von uns Achtung des Bestehenden, Achtung vor der Vergangenheit. Allein dieses Element, ausschließlich betrachtet, würde in dem politischen Leben der Völker nur zur Schlaffheit und Erstarrung führen, dieses Leben bedarf

daher auch des Fortschrittes mit der Geschichte, der Reform, oder des Elementes der Evolution. Wo beide Elemente in der Geschichte in Widerspruch geriethen, oder verkannt wurden, da führte der Staat ein krankhaftes Leben. Als der republikanische Geist (Einfachheit der Sitten und Vaterlandsliebe) im römischen Staatsleben wich und unterging, da machte sich die Progression zum Schlechten, der Despotismus geltend, es zog ein finsterer Geist über das alternde Weltreich ein, der es den Schlägen der Barbaren unterjochte. Aechter Fortschritt ist darum niemals ein Umsturz des Bestehenden (und das war in Rom die Aufhebung der Republik durch den Despotismus), so wie das Bestehende sich niemals dem ächten Fortschritt verschließen soll, der das wesentlich Nothwendige und Bleibende anerkennend, die Verfassung nur weiter bildet nach den Anforderungen der Geschichte. — „Ein unfruchtbarer Conservatismus hemmt die Entwicklung des Staates, und erkennt nicht, daß das Bestehen nur möglich ist durch eine Reihe von Wiedergeburten.“ (Fädrelanded). — Nur auf diese Weise ist mit der Verfassung auch das Volksleben in steter naturgemäßer Entwicklung begriffen, und es entfaltet sich dann mit Lebensfrische das wahre nationale Leben, und nur diese Nationalität ist es, die den Staaten Kraft und Leben giebt, ihre Stärke nach Außen, ihre Kraft nach Innen befestigt, und sie von jener Auflösung sicher stellt, die an den mächtigsten Staaten ohne nationales Leben zehrt. „Denn das Leben eines Staates,“ sagt Johannes Müller, „ist wie ein Strom, in fortgehender Bewegung, herrlich, wenn der Strom steht, so wird er Eis oder Sumpf. Wo Licht und Wärme, da ist Leben.“ —

Das conservative Element ist das natürliche, das nothwendige in der Staats-Verfassung, das reformatorische aber

entspricht dem geistig-freien Elemente im staatlichen Leben. Ohne jenes würde der Staat in seiner Grundlage, ohne dieses aber an seinem Gliederbaue durch die mächtigen Einflüsse der Zeit und der stets bewegten Geschichte angegriffen und erschüttert werden. Beide Principien sind daher die Lebensbedingungen für den Fortbestand des Staates, gerade wie Bewegung und Ruhe die erhaltenden Principien des organischen Lebens sind. Darum entspricht dem conservativen Princip in der monarchischen Staatsform die Erblichkeit, dem beweglichen Principe aber die ständische Repräsentation. Die Regierungsgewalt ist die stetige, ruhige Anwendung des Gesetzes, die gesetzgebende aber die unstetige, bewegliche Gewalt, aus welcher das die wandelbaren Verhältnisse des Lebens ordnende Gesetz fließt. In jener spricht sich das conservative, in dieser das progressive Princip des Staates aus. Darum ist die gesetzgebende Gewalt an die ständische Repräsentation gebunden: denn das Gesetz soll ein freies, d. i. der Ausspruch und der Träger des allgemeinen Willens sein. Aus diesem Willen muß es hervorwachsen, daher auch den Vertretern dieses Gesammtwillens Theilnahme an der Gesetzgebung gebührt. —

In der reinen Monarchie ringt das conservative, in der republikanischen Staatsform das bewegliche Princip nach dem Uebergewichte. Nur das Repräsentativsystem sucht die rechte Vermittlung zu erstreben. Aber schon die Geschichte des römischen Freistaates lehrt uns, daß ein Mißbrauch auch der guten Staatsform möglich ist. „Der Mißbrauch der Gewalt," sagt Ancillon (zur Vermittlung der Extreme S. 58) „ist in allen Staaten zu befürchten, absolut kann „der Möglichkeit der Gefahr nicht vorgebeugt, sondern diese „nur durch die Zweckmäßigkeit der Institutionen vermindert werden." — Darum muß vor Allem die sittliche Macht der

öffentlichen Meinung erstarken: denn nur, wenn sich das rechte Gesetz (Staatsgrundgesetz) mit dem rechten Geiste des öffentlichen Lebens vermählt, da gibt es einen guten Klang. Die absolut-beste Staatsform ist nur da, wo die beste Gesinnung wohnt. Auch in der despotischen Kaiserzeit Roms provocirte man auf das Volk und den Senat: aber der Senat war furchtsam und feil, das Volk von Lüsten entnervt.

Das Abbild der Kraft, mit welcher der Einzelne vollbringt, was seines Berufes ist, ist im Staate die Verwaltung, die mit der Verfassung im innersten Zusammenhange steht: denn sie ist die Offenbarung der Macht, mit welcher der Staat, um seinen Beruf zu erfüllen, die Verfassung handhabt, und von ihr aus das Leben beherrscht. Die Verfassung nämlich bestimmt sowohl die Herrschaft gegen die einzelnen Glieder, wie das Verhältniß aller Glieder zum großen organischen Ganzen, sie enthält Bestimmungen über die Führung der Menschheit zur Realisirung des ganzen Zweckes des Staates. Denn, wie sich schon an den Beruf alle Lebenszwecke knüpfen, wie sich an ihn nur die Möglichkeit ihrer Erfüllung reiht, so auch bewegen sich um die Verfassung, wie um einen Mittelpunkt alle Zwecke, alle Elemente des Staates. Ist nun aber die Verfassung der Mittelpunkt aller Staatszwecke, so ist die Staatsverwaltung das Medium ihrer Verwirklichung. Der Staatszweck umfaßt die realen, wie idealen Lebenszwecke; die realen Lebenszwecke umschließt die Gliederung aller Staatsangehörigen unter sich, wie zum Oberhaupte des Staates, die materielle Fortentwicklung und Erhaltung, wie den Lebensschutz des Staates. Die Staats-Verwaltung erfüllt diese Zwecke durch die Justiz, durch die Polizei, die Finanzen, das Militair. Die idealen Lebenszwecke sind Cultur in Wissenschaft und Kunst, Sittlichkeit und Religion. Für diese Zwecke sorgt die Verfassung durch die Er-

ziehungsanstalten, aber auch diese überwacht die Verwaltung durch die Polizei. Die Polizei greift hiernach in das Gesammtleben der Menschheit, eben so in ihre materiellen, wie ideellen Lebenszwecke und Interessen ein. In ihr bekömmt daher die Thätigkeit des Staates den weitesten Spielraum, sie ist die ausgedehnteste Verwaltungssphäre. Für die Religion insbesondere ist die Kirche, die auch vermöge ihres leiblichen Daseins in das Gebiet des organischen Ganzen fällt, daher auch nur das Verhältniß ihrer äussern Einrichtung und der in ihr bestehenden Behörden zum Staate und zu andern Confessionen in der Verfassung des Staates zur Sprache kömmt, und für solche in der Verwaltung des Staates besondere Organe bestehen.

Der Träger des Staatsberufes aber, sohin der Verfassung sowohl, wie der Verwaltung, die Einheit und der Mittelpunkt des gesammten Staatslebens und aller seiner Zwecke, ist das Haupt des Staates, der Fürst, der König, der Souverain. In ihm ist daher die Fülle der Staatsgewalt concentrirt; darum ist der Herrscherberuf der erhabenste und höchste Aller. Aber der Herrscher soll diesen Beruf üben, und die Staats-Glieder sich ihm unterordnen und hingeben — um Gottes willen. Denn es ist ein heiliges, ein sittliches Band, das Herrscher und Beherrschte knüpft, und auch über dem Fürsten steht der sittliche Geist, der über den Elementen der Verfassung schwebt, sie heiligen und durchdringen soll. Um den Fürsten, als Oberhaupt des Staates, somit auch als höchsten Ordner und Lenker seiner Verwaltung, stehen als unmittelbare Organe der Staatsverwaltung die Ministerien, als oberste Verwaltungsstellen. Es gibt darum Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegs. Das Ministerium des Innern zerfällt in umfangreicheren Staaten wieder in Ministerien des Cultus und des Unterrichts, sodann der

Industrie, Gewerbe und des Handels, und der Polizei. Die Ministerien aber sind gleichfalls die Einheit und der Mittelpunkt für alle in dem ihnen überwiesenen Staatszwecke constituirten, ihnen untergeordneten Stellen und Behörden, deren stete, mit dem Staatszwecke harmonirende Thätigkeit sie zu überwachen haben, so daß also ein organisirender Geist auch die Verwaltung des Staates durchdringt, und somit das gesammte Leben des Staates das erhabene Bild organischer Ordnung an sich trägt.

Auf einem andern Grunde ruhen die bisherigen Theorieen über die letzten Gründe der Staatsgewalt. Auch über sie haben sich verschiedene, und zwar sowohl auf rationellem, wie auf materiellem (natürlich-historischem) Grunde beruhende Theorieen gebildet. Als die wichtigste der rationalen Theorieen, die erst durch die moderne Politik geschaffene (Rousseau, Hobbes), ist in Frankreich die Theorie der Doctrinär's geworden, in Deutschland die meisten Anhänger zählt (Fichte, Krug, Pölitz, v. Rotteck, Welcker u. A.), ist die Theorie der Urverträge zu erwähnen. Die Anhänger dieser Theorie betrachten den Staat als Rechtsstaat, weisen ihm die Herrschaft des Rechtsgesetzes als ausschließlichen Staatszweck zu, und stellen den Staatsvertrag als philosophische Grundlage des Staates auf. Als Rechtsstaat kann der Staat nur auf Vertrag gegründet, und der Staatszweck nur durch Verträge realisirt werden. Diese Urverträge sind aber der Vereinigungsvertrag (pactum unionis, contrat social), der Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag. Der Vereinigungsvertrag besteht in der gegenseitigen Erklärung, einen Staat zu gründen, beruht also auf dem gemeinschaftlichen Willen Aller, jedem Einzelnen eine mit dem Ganzen vereinbare gesetzliche Gleichheit in einer staatlichen Vereinigung zu gewähren. Hier-

nach müssen sich die zum Staate verbundenen Glieder auch eine Verfassung geben, worin der allgemeine Wille als unabänderliche Norm für alle Wechselverhältnisse der Individuen unter sich niedergelegt wird (Verfassungsvertrag), und endlich zur Verwirklichung dieser Form, als Organ und Vollzieher des allgemeinen Willens eine höchste Macht im Staate aufstellen, und sich derselben unterwerfen (Unterwerfungsvertrag). Andere (Welcker) machen noch detaillirtere Unterscheidungen zwischen einem Grund- und Verfassungsvertrag, einem Rechts- und Staatsvertrag, dem reinen Societätscontrakt und dem persönlichen Staatsvertrag ꝛc. Unter den Anhängern dieser Theorie sind namentlich Hobbes und Rousseau von verwerflichen Principien ausgegangen. Der Eine spricht von einer gränzenlosen Macht und ihrer Uebertragung an den König, der Andere von einer solchen Uebertragung an das Volk. Hobbes erklärt alle Machtsprüche seines vertragsmäßigen Monarchen, Rousseau alle Beschlüsse der Volksversammlung als rechtsgültig, ohne Rücksicht, ob sie wohlerworbene Rechte Einzelner kränken oder nicht. Hobbes lebte in einer Zeit, wo schreckenvolle Bürgerkriege sein Vaterland zerrissen. Da nun die Gräuel dieser socialen Zerrüttungen sein Gemüth erschütterten, so fand er nur Ein Mittel, um solchen Uebeln zu entgehen, darin nämlich, daß sich alle Bürger vertragsmäßig einem völlig absoluten Könige unterwarfen, der durch absolute schrankenlose Gewalt herrschend, vor solchen Empörungen sichern könnte. Rousseau dagegen, zurückgeschreckt von den monarchischen Bedrückungen seiner Zeit, hielt zu gleichem Zwecke der Sicherung gegen Mißbrauch der königlichen Gewalt eine vertragsmäßige Uebertragung aller Herrscherrechte an das Volk für nothwendig, und machte so das Volk zum absoluten Herrscher über der Einzelnen Geschick und Leben. Beide schufen also durch ihren Staatsvertrag nur Despoten,

sie änderten nur die Personen, welche die Despotenrolle spielten. —

Spätere Forschungen verwarfen natürlich solche Folgesätze aus dem Staatsvertrage, blieben aber dem Principe treu, indem sie annahmen, daß die gegenseitige Anordnung und Beschränkung der ursprünglichen Rechte des Menschen nur durch Vertrag geschehen könne, und somit auch die einzig-rechtliche Form des Staates auf Verträge zurückgeführt werden müsse. Diese möchten nun ausdrücklich oder stillschweigend von den ersten Gründern des Staates geschlossen worden sein, so sind die nachfolgenden Generationen an diese Urverträge gebunden. Philosophisch läßt es sich, so wird behauptet, nicht erweisen, daß ein Mensch nach dem absoluten Rechte verpflichtet sei, sich einem Andern zu unterwerfen, daher kann die Unterwerfung Vieler unter einen Gesammtwillen nur auf Vertrag beruhen (Drosle Hülshoff); der Staatsvertrag ist daher ein stillschweigend durch die That der freien Anerkennung abgeschlossener Vertrag über Alles, was die Paciscenten von einander fordern können und zu leisten haben.

Die Gegner dieser Theorie aber läugneten die historische Wahrheit der Urverträge, indem es sich nicht annehmen und nachweisen lasse, daß vor aller Geschichte, vor allen Staaten ein Urvertrag vorangegangen sei (Ancillon), und suchten eben so aus Vernunftgründen diese Theorie zu widerlegen (Kant, Hugo, v. Haller, Hegel, Kahle u. A.), „indem die Be„gründung des Staates durch Vertrag zu der Folgerung „führe, daß auch fortwährend die Existenz des Staates vom „Willen der Unterthanen, ihrem beliebigen Austritte abhängen „müsse, daß der Staat keine andere Gewalt über die Unter„thanen haben könne, als welche sie vertragsmäßig über sich „festsetzen könnten, also namentlich keine über ihr Leben und „ihre Freiheit (als ihre unveräusserlichen Rechte), wornach

„denn die ganze Strafgewalt, ohne welche kein Staat be„stehen kann, wegfallen müßte (Stahl).“ —

Worin liegt nun das Wahre bei diesem Zwiespalte der Theorieen? Die Anhänger des Staatsvertrages betrachten diesen als Rettungsanker gegen Willkühr und Servilismus, seine Gegner aber betrachten den Staatsvertrag als Schutzmantel der Revolution. Ein Juste-Milieu kann hier nicht retten: denn zwischen Wahrem und Falschem kann es keine Mitte geben.

Um diesen in der Schule noch nicht geschlichteten Streit zu versöhnen, muß man die Lehre vom Staatsvertrage von ihrer historischen und philosophischen (rationalen) Seite betrachten. Geschichtlich ist es, (zumal bei gemeinschaftlichen Wanderungen und Unternehmungen) nachweisbar, daß Staaten oder ihre Verfassungen nach freier Uebereinkunft gegründet wurden, und es sind auf diese Weise durch Vertrag, z. B. die magna charta in England, die deutschen Wahlkapitulationen, die ständischen Freiheiten und Staatsverfassungen, z. B. in Würtemberg 1829 und Griechenland 1844, entstanden. Auch spricht das ehrwürdige, kunstvolle Urgebäude der Gesellschaft in den Staaten des Alterthums dafür, daß dieser Gliederbau hier nicht durch Zufall sich gefügt, sondern, daß freie Verabredung, absichtliches Schaffen diese wundervolle Ordnung in's Leben rief (Hüllmann). Gott selbst, als Oberherr des jüdischen Staates nannte sein Verhältniß zum Volke einen Vertrag (Bund). Darum läßt es sich aber doch nicht geschichtlich nachweisen, daß der ersten staatlichen Verbindung der Menschen, also vor dem Staate, oder jedem in der Geschichte einmal bestandenen Staate ein Staatsvertrag als historische Grundlage seiner Entstehung immer gedient habe. Muß nun aber der Staatsvertrag nicht als philosophische Grundlage für sein rechtliches Dasein gelten?

Das ist die andere Frage! Nach der bisherigen Entwicklung sind es drei Elemente, auf welchen alles staatliche Leben der Völker ruht: das natürlich-nothwendige, das geistig-freie, das göttlich-providentiale Element. Nach jenem wird der Mensch schon durch eine natürliche Nothwendigkeit, durch einen socialen Instinkt zum Staate getrieben: die Familie, in welcher er geboren ist, schließt sich an die Gemeinde, die Gemeinde an den Gau, die Gaue schließen sich an die Herzogthümer an, und so bildet sich in organischer Weise durch fortgesetzten Verband der Menschen der Staat. In der Familie sind die staatlichen Verhältnisse, Herrschaft und Unterwerfung gleichsam noch im Keime verschlossen, daher die ältesten Völker, die Familienhäupter, die durch engeren Anschluß ein Gemeinwesen bildeten, bei dieser Bildung auch von dem Urbilde des Familienlebens und der verwandtschaftlichen Verhältnisse geleitet wurden (Hüllmann); daher der erste geschichtliche Staat in der Form einer patriarchalisch-geordneten Familie erscheint. Daraus folgt von selbst, daß bei der Bildung des Staates auch das Element der Freiheit thätig war: denn im Staate, als dem großen Volksmenschen, ist auch das Natürliche durch das Bewußtsein, Geist, getragen, ist auch das Nothwendige durch die Freiheit beherrscht.

Nachdem die Natur den Menschen in den Staat geführt, huldigte er ihm durch freie Anerkennung. Der Mensch war schon im Staate, ehe er über den Staat selbst nachdachte, seine Natur hatte ihn in den Staat geführt, und erst, nachdem er schon im Staate war, eignete er sich ihn im Bewußtsein an, und bildete ihn noch mehr in seinen Formen aus. Die vereinigten Familien und Ansiedler, die an einander gränzten, bildeten ihr Gemeinwesen der Familien-Verfassung nach, und huldigten dem so enstandenen staatlichen Verbande mit Bewußtsein und durch freie Anerkennung. Die

Familienhäupter traten zusammen, die Gottesverehrung, die Familienandacht, die verwandtschaftlichen Bande nach Innen, das Schutzbedürfniß nach Aussen schlossen sie enger an einander zu gemeinschaftlicher Berathung, und diese Familien-Verbindungen wurden so die Vorbilder für das größere staatliche Leben. Darum ruht auch der Staat auf Absichtlichkeit und Freiheit, und als das vollendete Bild des individuellen Lebens muß er auch als auf Bewußtsein und solch' freier Anerkennung beruhend erkannt werden. Darum soll er auch fortan dieses Bewußtsein, diese Freiheit als sein zweites Lebens-Element anerkennen, er soll darum auch stets den allgemeinen Willen für sich haben, d. i. stets den sittlich-vernünftigen Willen seiner Menschheit offenbaren. Dieses allein ist die wahre Seite an der Lehre vom Staatsvertrage, daß er die Anforderung stellt, daß der Mensch mit Freiheit sich dem Staate unterordnen soll, daß jeder Einzelne mit Bewußtsein und Freiheit im Staate sei, und der Staat stets die Offenbarung des allgemein-vernünftigen Willens, die stete Aeusserung des Gemeinwillens sein soll. Denn ist der Staat das höhere potenzirte Einzelleben, so muß auch die Menschheit des Staates, wie das Individuum, nicht in bewußtseinloser Nothwendigkeit, sondern mit Freiheit sich dem Gesetze, der Rechtsordnung des Staates unterordnen. Der Staat steht aber auch wie eine höhere Anstalt über dem Menschen, d. i. über Fürst und Volk, wie das Gesetz als die höhere Norm über dem Leben des Individuums steht. Diese Unterordnung unter dem Staate, als einer höheren Anstalt, die über dem Menschen steht, müssen die Könige so gut anerkennen, als ihre Völker: denn die Könige sind um der Staaten willen, nicht aber die Staaten um der Könige willen da, weil die Staaten Anstalten sind, durch welche die Vorsehung die Völker der Erde zu dem ihnen bestimmten Ziele führt (das göttlich-

providentielle Element). Eben darum ist der Staat auch erhaben über Willkühr der Menschen, und es kann somit auch, weil nur, was in das Bereich der menschlichen Willkühr fällt, Gegenstand eines Vertrags sein kann, der Staat einen Vertrag nicht zur Grundlage seines Daseins und Fortbestandes über sich anerkennen. Der Staat steht als höhere Anstalt und göttliche Ordnung über dem Menschen, ist daher der willkührlichen Verfügbarkeit der Fürsten, wie der Völker entrückt. Sich der Staatsordnung zu unterwerfen, ist nicht Sache der Willkühr, sondern einer sittlichen Nothwendigkeit. Darum kann die Entstehung des Staates nicht auf Vertrag (Urvertrag) zurückgeführt werden. Nur das ist Sache der Freiheit, den nach einem höhern Willen daseienden Staat in seinen Formen zu ordnen, und nach dem individuellen Berufe, den der Einzelstaat eines Volkes erfüllen soll, vertragsmäßig zu gestalten (Verfassungsverträge), so weit dies nach den Anforderungen der Gerechtigkeit möglich ist. Eben darum kann auch eine Verletzung der Verfassungsverträge nicht berechtigen, den Staat oder die Verfassung umzustürzen, sondern nur, jene Verletzung aufzuheben, und jedem Verfahren gegen die Grundgesetze des Staates, z. B. einer Kabinetsjustiz, den Gehorsam zu versagen. Insoferne daher die Lehre vom Staatsvertrage den Staat zum Gegenstande der Willkühr macht, ist sie schon nach ihrem Principe verwerflich: sie erscheint aber auch für eine rechtliche Begründung der Staatsgewalt nicht nothwendig. Denn der Staat muß schon nach einem seiner Zwecke Träger des Rechtes und der Gerechtigkeit sein. Sind die Rechte und Pflichten zwischen dem Fürsten und dem Volke schon durch Verträge regulirt, so muß der Vertrag die unabänderliche, heilig zu achtende Norm bei allen Wechselverhältnissen zwischen dem Fürsten und dem Volke bilden. Aber auch, wo kein Vertrag dem staatlichen Leben der Völker zu

Grunde liegt, muß der Staat die Gerechtigkeit handhaben, das Organ für den allgemein-vernünftigen Willen sein. Der Staat muß als Rechtsstaat allen Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge thun, er muß auf ewigen Prinzipien der Gerechtigkeit, sowohl im Wechselverkehre der Staatsglieder unter sich, als des Fürsten mit dem Volke, beruhen: die persönliche Freiheit und Sicherheit, Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit der Gewissen und Meinungen, Heiligkeit der Verträge, Achtung der Rechte des Fürsten, wie des Volkes und seiner Glieder, Verbannung aller Willkühr, Schutz des Lebens, Friedens, der Ehre und Humanität, Heilighaltung verfassungsmäßiger Rechte, wie deren Aburtheilung nach verfassungsmäßigen Bestimmungen, Heilighaltung geschworner Eide — sind und bleiben Grundnormen jedes Staates als Trägers des Rechtes und der Gerechtigkeit, die Verfassung eines Staates möge auf Vertrag ruhen oder nicht. Wo kein Vertrag in Mitte liegt, bestehen jene Anforderungen und Rechte zwischen Fürst und Volk schon an sich nach der Bestimmung des Staates, den er als Rechtsstaat erfüllen muß. Will daher der Staatsvertrag keine andern Folgesätze aus sich gelten lassen, als welche schon aus der Natur und Bestimmung des Staates als Rechtsstaates fließen, so bedarf es der Annahme eines Staatsvertrages nicht; enthält er aber noch andere Folgerungen, so sind sie schon a priori verwerflich, weil sie gegen die Bestimmung des Staates als Trägers des Rechtes und der Gerechtigkeit sind. Es kann darum auch der Staatsvertrag keine Bürgschaft gegen Bedrückung und Gewaltthat geben: denn die Könige sind schon an sich, auch ohne das Substrat eines Vertrages zur Gerechtigkeit gegen ihre Völker verpflichtet, und diesen ist, wenn die Fürsten widerrechtliche Gewaltthat an ihren Völkern üben, und ihre Handlungen gegen das Gebot Gottes sind, das Gesetz Gottes gegeben,

daß sie Gott mehr gehorchen sollen, als den Menschen, die sie gegen Gottes Ordnung mißbrauchen. Die Nemesis ist über solche Fürsten, wie über die Völker, die widerrechtliches Gericht über ihre Könige hielten, gekommen. Der Fluch des Unrechtes, das die französische Nation an Ludwig XVI. beging, hat das innerste Volksleben vergiftet, und die hierdurch entfesselte Gewalt den nationalen Frieden zerrüttet. Die Stuart's stürzten vom Throne, weil sie die Königsgewalt mißbrauchten, durch willkührliche Auflagen, Confiscationen, Geldstrafen, Todesurtheile das Volk bedrückten (Lord Russel in der Geschichte der brittischen Verfassung). Wahr sind darum schon die Worte des sterbenden Marc Aurel: „Ueberzeuget meine Söhne, sagte der sterbende Kaiser zu den „sein Sterbelager umstehenden Officieren, daß die stärksten „Wachen und Armeen nicht im Stande sind, ihn vor dem „gerechten Lohne seiner Verbrechen zu schützen, versichert ihn, „daß grausame Regenten niemals eine lange und friedliche „Regierung genießen, und daß alle wahren Annehmlichkeiten „der Gewalt nur für Jene aufgehoben sind, die sich durch „Menschlichkeit und Sanftmuth die Herzen ihres Volkes gewinnen.“ (Goldsmith: Geschichte der Römer II. 311). —

Ist der Fürst, der Herrscher des Staates der Träger des Staatsberufes, so folgt daraus von selbst, daß auch das Recht des Herrschers durch diese Bestimmung, der Träger des Staatsberufes zu sein, seinen Umfang, seine Gränze habe. Der Staatsberuf selbst giebt Maß, Ziel und Gränze der Staatsgewalt. Nur innerhalb dieser Schranke ist das Recht der Könige ein göttliches und unbeschränkt, aber jenseits dieser Sphäre hat auch das Recht der Könige seine Gränzen, denn der Staat und sein Beruf steht über den Menschen und ihren Häuptern. Die Menschen sind nicht um dieser willen da, Gott hat ihnen die Völker nicht anver-

traut, um ihrem, sondern um Gottes Willen zu dienen. Sie sind darum vor Allem an das Gesetz des Staates, an das Recht und die Gerechtigkeit gebunden; sie sollen die Herrschaft des Gerechten, der Wahrheit und Gesittung, das Reich Gottes immer mehr zu verwirklichen suchen. Darum concentrirt sich in ihnen die Fülle der Staatsgewalt, die Souverainetät, die Majestät, die auf dem ganzen Staate ruht. Der Beruf der Fürsten ist der Beruf des Staates selbst: darum sind ihre Personen heilig, weil der Staat selbst ein Heiligthum ist, das menschliche Willkühr nicht beflecken darf. Darum ist die Staatsgewalt eine Anordnung Gottes: denn es ist Gottes Wille daß eine Auctorität über den Menschen bestehe. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Republik, oder das Königthum, daß dieser oder jener Fürst unmittelbar von Gott eingesetzt sei. Der Staatsberuf ist ein individueller, wie die Völker selbst Individualitäten sind. Darum sehen wir hier Republiken, dort Königreiche als Staatsformen je nach ihrem Berufe unter den Völkern bestehen. Hier sind die Träger der Staatsgewalt durch Wahl, dort durch Erblichkeit auf ihren Thronen. Denn jedes Volk hat seine eigenthümliche Anlage, seine besondere Fähigkeit, daher auch eine besondere Aufgabe in der Geschichte. Darum sind auch die Staatsformen verschieden, damit jedes Volk unter der ihm gebührenden Verfassung seine Eigenthümlichkeit zu entwickeln vermöge. Wenn darum auch der Beruf jedes Volkes in dem Plane der Vorsehung liegt, so ist es doch auch die Freiheit, mit der die Völker üben, was ihres Berufes ist. Gott ließ dem israelitischen Volke die Freiheit, von der theocratischen zur monarchischen Staatsform überzugehen, aber er machte es ihm auch zur Pflicht, diese Freiheit nach dem Willen Gottes, nach dem ihm von der Vorsehung vorgesteckten Berufe zu üben: — „du

sprichst": „„ich will einen König über mich setzen, wie „„alle Völker umher; du sollst aber einen solchen einsetzen, „„den der Herr, dein Gott erwählen wird„„ (V. Mos. XVII. 14. 15).

Auch hier giebt es sohin keine andere Schranke, als die durch den Beruf des Staates selbst gesetzt ist: die Völker sollen das Gesetz, Recht und Gerechtigkeit, den Willen Gottes, das sittliche Gebot als heilige Norm ihres staatlichen Lebens und seiner politischen Gestaltung achten. Es ist somit die Staatsform, ihr Bestehen, oder ihre Umgestaltung, ebenso der Willkühr der Völker entrückt, als die Handhabung der Verfassung über jede Eigenmacht der Fürsten erhaben bleibt. Recht und Gerechtigkeit, d. i. der Wille Gottes steht über beiden, und es ist darum die Willkühr und Despotie der Fürsten, eben so wie Anarchie und Aufruhr der Völker ein Frevel gegen Gottes Ordnung, ein Eingriff in die göttliche Regierung der Welt. —

Die Vertragstheorie macht den Staat zum Werke der Freiheit des Menschen: denn der Mensch ist es, der den Naturstand verläßt, und durch den Staatsvertrag dem Staate sein Entstehen giebt. Darum steht nach dieser Theorie der Mensch (das Volk) über dem Staate, die souveraine Gewalt des Staates geht von ihm, dem Volke aus, das Volk ist die Quelle der Majestät und Souverainetät, alle Staatsgewalt ist eine vom Volke aus delegirte Gewalt. Zu ganz entgegengesetzten Rusultaten bekennt sich die natürliche (materille) und historische Schule. Der Staat ist hier ein Werk der Natur, oder einer mit Naturgewalt wirkenden Nothwendigkeit. Die Könige haben hiernach die Herrschergewalt in Folge einer natürlichen oder geistigen Ueberlegenheit kraft des Rechtes des Stärkeren, oder in Folge des Krieges als Recht des Eroberers, oder kraft des Eigenthums am Grund und

Boden des Staates, oder sie haben das Herrscherrecht aus der Familiengewalt. Die Staatsgewalt ist dann eine ausgebreitete väterliche Gewalt (Filmer, de Bonald, von Haller, Saumaise, Locke, Sidney u. A). Daher sind die Souveraine selbstständig, besitzen nur eigene Macht, üben nur eigene Rechte aus; die Souveraine sind daher vor dem Volke, wie ja auch der Vater vor den Kindern ist. Alle Macht ruht auf einer natürlichen Ueberlegenheit: diese bestimmt den Herrschenden, das natürliche Bedürfniß aber den beherrschten Theil. Der Schwächere fühlt, daß er des Schutzes bedürftig sei, der Mächtigere kann ihn ertheilen, der Mächtigere an Intelligenz kann am besten rathen, der Mächtigere an Reichthum am ersten von der Nothdurft retten. Darum haben sich von selbst die Schwächeren um die Mächtigeren gesammelt und ihnen gedient. Nach diesem Naturgesetz herrscht der Vater über sein Weib und seine Kinder, das erfahrene Alter über die unmündige Jugend, der Anführer über seine Begleiter, der Fürst über das Volk. Das Volk ist daher ein Aggregat von Untergebenen, ein Aggregat dienstbarer oder verpflichteter Menschen nach diesem Systeme. Darum gibt es auch keine vom Volke dem Fürsten delegirte Gewalt, keine Volkssouverainetät, denn sonst würde das Volk nicht dienen, sondern Herr sein, es gebe keine Erblichkeit der Souverainetät, das Volk könnte den mit der höchsten Gewalt Betrauten beliebig ein- und absetzen u. dgl. m. (vgl. v. Haller: Restauration der Staatswissenschaften. 1816. S. 28. 29. 59. 496). —

Auf solche Grundlagen baut diese Schule die Staatsgewalt. Historisch kann man nun allerdings mit derselben annehmen, daß das Familien-Verhältniß in vielen Fällen die Grundlage der gesellschaftlichen Verbindungen war, und die Urkeime der ersten Staatenbildung in sich trug. Mäch-

tige Familienhäupter sammelten um sich die Stämme zu einer politischen Verbindung, sie unterwarfen sich die Schwächeren nicht selten durch Gewalt und List (Recht des Stärkeren). Großer Besitz von Grundeigenthum gab ihnen Herrschaft von Ländereien: dieses, wie geistige Ueberlegenheit, Tapferkeit im Kriege (Recht des Eroberers) waren die äußern Anlässe und Hilfsmittel zum Erwerbe, zur Begründung einer politischen Gewalt. Die Herrschaft des Familien- und Stammhauptes ging auf die Söhne über, welche die Auctorität des Vaters für sich benützend, die übrigen Familiengenossen und Stämme sich unterwarfen, und so mit der Zeit eine feste Herrschaft sich errangen. Darum ehrt der Glaube der Jahrhunderte die Fürsten als Väter ihrer Völker, und es ruht auch diese kindliche Ehrfurcht vor dem Herrschergeschlechte auf einem wahren sittlichen Grunde. Die Staaten selbst wurden nach dem Vorbilde des Familienlebens gebildet: dieses Familienleben mit der Innigkeit des Bandes, der Würde seiner Beherrschung war das einfachste, natürliche Vorbild für die Bildung des staatlichen Lebens, und dieses Bild wirkt noch jetzt das einigende Band, die Weihe des Gemüthes zwischen Fürst und Volk. „Der König, sagt Stahl (III. S. 79), hat väterliche Stelle und Beruf. Darum ist er zur Liebe und Theilnahme für sein Volk, und die Unterthanen sind ihm nicht blos zu Gehorsam, sondern auch zu persönlicher Treue und Anhänglichkeit, nicht blos zur Ehrfurcht, sondern auch zur Pietät verpflichtet, und der Patriotismus enthält nicht blos die Anhänglichkeit und Aufopferung für den Staat, sondern auch für das Fürstenhaus und die Person des Königs.“ — Und in gleicher Weise sagt Welcker (Staatslexikon V. 413): „Möge man denn auch ferner für die sittliche Auffassung, für die Belebung dieses Gesetzes in der sittlichen Gesinnung der Regenten hinweisen auf das Vor-

bild der Liebe, Weisheit und Sorgfalt eines guten, ja des göttlichen Vaters, auf dessen bevormundende Sorge für die unmündigen Bürger, auf dessen freileitende, rathende und helfende väterliche Mitwirkung bei den mündigen; die Bürger selbst aber weise man eben so hin auf die brüderlich aufopfernde Liebe für einander, auf die vertrauensvolle Treue, kindliche Gesinnung und Pietät gegen das Oberhaupt, auf den liebevollen Gehorsam gegen dessen, gegen der Regierung Gebote, die unmündigen Glieder auf einen unbedingteren, die zu selbstständigen Familienvätern herangereiften dagegen auf einen freien, durch eigene Prüfung und die Erwägung ihres selbstständigen Pflichtenkreises und der Verhältnisse des Staates und seiner Verfassung bedingten Gehorsam." — —

In dieser sittlichen Anschauungsweise des auf tiefer Pietät ruhenden Verhältnisses zwischen Fürst und Volk ist von selbst die Bürgschaft enthalten, daß das gemüthvolle Bild einer väterlichen Regierung niemals durch das Bestreben, die Völker in Unmündigkeit zu erhalten, mißbraucht und entwürdiget werden dürfe. Nur in China hat dieser Gedanke der ewigen Bevormundung des Volkes durchgeschlagen, und das in seiner Kindheit erstarrte Volk jeder freieren Entwicklung beraubt. Dem Chinesen ist jede freie Bewegung versagt, eifersüchtig wachen seine Wächter, daß nicht fremde Cultur den freien Gedanken in ihm entzünde, der Bambus schwebt wie ein drohendes Schwerd über seinem Haupte, und züchtiget jede unsittliche That, jede Verletzung des Gesetzes, jede Vernachläßigung der Pflicht; er begleitet ihn in die Friedensräume seiner Behausung, wie selbst auf seinen Reisen, ein Fortschritt ist ihm unmöglich, es ist ein Frevel, auch nur einen Schritt vom ehrwürdigen Alten zu weichen, und schon der Gedanke, sich durch Auswanderung von der Familie zu trennen, wird durch die Todesstrafe gesühnt. So

blieb dieses Volk ein unmündiges Volk, und seine Unmündigkeit blieb die Grundlage einer väterlichen Regierung. Das Christenthum wird auch hier seine göttlichen Schwingen entfalten, und Vaterliebe, wie Unterthanentreue auf die ewigen Principien der Humanität und Freiheit zurück- oder hinaufzuführen vermögen.

Die Annahme, daß der Beruf des Monarchen gegenüber dem Volke ein väterlicher, das Volk dem Fürsten gegenüber zu kindlicher Ehrfurcht und Pietät verbunden sei, kann nur in den persönlichen Beziehungen des Fürsten und des Volkes Wahrheit und Bedeutung haben, und fordert für solche wechselweise Liebe und Treue, Aufopferung und Anhänglichkeit: aber diese Annahme kann nicht auch als Rechtsgrund der Staatsgewalt, oder als Princip für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Fürsten und der Völker gelten, weil solche Annahme zum Principe erhoben, und in allen ihren Folgesätzen entwickelt, die Selbstständigkeit und freie Lebensbewegung und Entwicklung der Völker nur vernichten würde, welche Freiheit doch zu den Lebens-Elementen der Staaten gehört. Die Schule, welche die Staatsgewalt allein auf die väterliche Gewalt gründet, stellt ein für die freie Staatsordnung unverträgliches Princip auf, und macht die Staatsgewalt selbst einer rechtlichen Begründung verlustig.

Eben so wenig kann aber auch die Staatsgewalt auf dem Rechte des Stärkeren beruhen: denn wenn auch Stärke der historische Entstehungsgrund wäre, so kann sie doch nicht den Rechtsgrund des Bestehens der Herrschergewalt bilden, oder „vergißt man denn," wie Welcker sagt (a. a. O. S. 423), „daß keine Gewalt des Stärkeren, selbst wenn sie „noch fortdauerte, und kein Ablauf der Zeit den Unterdrückten je abhalten könnte, sich als mit Unrecht unterdrückt zu „erklären, und in jeder günstigeren Lage das Recht der

„Stärke geltend zu machen?“ Der Staat wäre somit bei diesem Principe gleichfalls nicht auf dem Boden des Rechtes, vielmehr nur auf wankenden Pfeilern erbaut. Denn in der That können nach v. Haller (Seite 339) „durch veränderte „Umstände, wenn der Grund der Herrschaft oder Dienstbar„keit wegfällt, die Subjecte wechseln: „es kann der Freie „dienstbar und der Dienstbare frei, der Mächtige schwach, „und der Schwache mächtig werden.“ — Es hätte somit das Volk, da es, als Masse genommen, auch die größere Macht für sich hat, nach diesem Principe auch das größere Recht gegen den Souverain, und dürfte diesen vermöge seiner Macht eben so gut seiner Gewalt entkleiden, wie Jener sich durch seine Macht auf den Thron gesetzt!! —

Noch weniger genügt die Gründung der Staatsgewalt auf das Eigenthum am Grund und Boden des Staates. Das Ansehen und die Gewalt des Staates kann sich nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürsten gründen. Denn dann sind auch sämmtliche Regierungsrechte nur Privateigenthumsrechte, über welche der Regent nicht auf verfassungsmäßigem Wege, oder durch die öffentlichen Gewalten, sondern nach seinem Privatwillen verfügen kann. Selbst die Rechte der Unterthanen als Landstände beruhen alsdann auf dem Privateigenthum, sie üben sie nur zur Sicherung ihrer Eigenthumsrechte aus. So läuft denn Alles nur auf Privatbefriedigung, insbesondere auf die des Grundherrn hinaus. Der Staat verliert alles öffentliche Leben, jede öffentliche Gestaltung, jede öffentliche Charakterbildung. Jedes Glied im Staate steht für sich da, kein organisches Lebensband kettet seine Glieder zu einem ordnungsvollen Ganzen. Es giebt keinen Staat, kein Gemeinwesen mehr, sondern nur ein Aggregat von Gutsbesitzern, die Alle dienstbare Subjecte des Souverains geworden sind. Die tiefste Schattenseite dieser

Theorie ist aber, daß sie folgerecht den Gedanken enthält, daß die Unterthanen nur als Sache, das Volk als eine Zugehör des Eigenthums der Fürsten, die Rechte der Fürsten und Landstände nur als Ausflüsse des Privateigenthums, zu alleinigem Privatnutzen dienend, zu betrachten sein! — Jeder höhere, ein Gemeinwesen, das Gemeinwohl in sich tragende Staatszweck wird nach ihr nur gemeinem Eigennutze dienstbar, das staatliche Leben verliert allen höheren Halt, jede tiefere Bürgschaft der Befriedigung und der Achtung der Menschenwürde, er sinkt zur Sphäre der Willkühr der Fürsten herab, wie er nach dem contrat social der Spielball in den Händen des souverainen Volkes wurde. Beide Lehren führen sohin in ihren Folgesätzen zu gleich gefährlichen Resultaten, „sie sind," wie von Raumer (Geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht und Staat, Berlin 1832 S. 258) sagt, „bedenkliche, ja unheilbringende Lehren", denn das privatherrschaftliche Princip macht den Staat zur Sache des Fürsten (Patrimonialstaat, Prädialstaat), das volksherrschaftliche Princip aber macht den Staat zur Sache des Volkes. — Jene Theorie ist die Trägerin der Fürsten-, diese aber Trägerin der Volkswillkühr, jene führt in ihrer gesteigerten Entwicklung zum Fürsten-, diese zum Volksdespotismus. Denn nach v. Haller (S. 28) ist der Fürst als Besitzer der höchsten Gewalt, als Inhaber vollkommener Freiheit, von Staatsformen ganz unabhängig, und *über* die von ihm gemachten positiven Einrichtungen und *Gesetze* erhaben. So bedarf es freilich keiner Verfassungen mehr, eben so wenig verfassungsmäßiger Bürgschaften für die Rechte der Krone wie für die Rechte des Volkes. „Denn wozu diese Einrich-„tungen, Formen oder Gesetze," sagt v. Krug (die Staatswissenschaft im Restaurationsprocesse, Leipzig 1817, S. 76), „da Niemand daran gebunden ist, weder der Souverain,

„noch irgend ein Anderer, der die Macht und damit auch „das Recht hat, den Souverain mit allen Formen, Einrich„tungen und Gesetzen zu vernichten?“ —

Der gemeinsame Grundirrthum aller dieser Theorien ist, daß sie die faktischen historischen Entstehungsweisen der Herrschaft der Könige zugleich auch als den Rechtsgrund der Staatsgewalt erklären: „Aber im Reiche der Freiheit, sagt „Ancillon (über die Staatswissenschaft, Berlin 1820 S. 28), „darf man sich nicht auf Naturnothwendigkeit, auf reine „Thatsachen, auf physische Gewalt berufen oder beziehen. „Man muß erforschen, nach welchen Grundsätzen diese Hand„lungen geschehen sind. Denn hätten die Thatsachen des „Menschen denselben Charakter als die Thatsachen der Na„tur, so ließe sich auch in Hinsicht des Staates nichts an„ders sagen, als: was ist, ist; und wenn man mit dem, „was ist, nicht zufrieden wäre, ruhig abwarten, bis der „Lauf der Zeit etwas Anderes herbeiführte. Die überwie„gende physische Gewalt, die oft allein in spätern und in „frühern Zeiten die Staaten zusammen gehalten, kann wohl „erklären, wie und warum sie nicht zusammengefallen sind, „aber eben so wenig ihr Leben befördern, als ihre Recht„mäßigkeit begründen. Denn physisches Können und „moralisches Dürfen werden immer himmelweit von „einander verschieden sein. Um der Würde der menschlichen „Natur nichts zu vergeben, um die Freiheit und die Ver„nunft mit der bürgerlichen Ordnung zu versöhnen, muß „man ihre Rechtmäßigkeit aus der Vernunft und der Freiheit „deduciren. Die Idee des Staatszweckes allein kann die „Grundsätze geben, aus welchen man die Rechtmäßigkeit „solcher Vereine und ihrer Zweckmäßigkeit ableitet.“ —

Ancillon spricht hier die Theorie der Kant'schen Schule aus, die auf der Vorstellung beruht, daß die Realisirung

des Staatszweckes ohne das Dasein einer Staatsgewalt unmöglich sei, und daß daher in dem Vernunftgebote, sich dem Rechtsgesetze zu unterwerfen, von selbst die Anforderung enthalten sei, sich der Staatsgewalt zu unterwerfen, weil ohne sie der Staatszweck gar nicht erreicht oder verwirklicht werden kann. Um nun die Unterwerfung unter die Staatsgewalt zu einer freien zu machen, entwickelt die Hegel'sche Schule weiter: daß den Staatszweck Alle wollen, ist für sich klar; denn der Staat enthält ja die Vereinigung Mehrer zu einem, d. i. dem Staatszwecke. Die Erreichung des Staatszweckes ist somit der Gesammtwille der Staatsglieder. Damit aber dieser Gemeinwille lebendig erhalten, und nöthigenfalls mit Zwang gegen den Einzelnen, der ihm widerstreben will, durchgesetzt werde, besteht die Staatsgewalt, die sohin an sich nur der Repräsentant des Gesammtwillens (das personificirte Selbstbewußtsein des Staates) ist, und welcher sich Jeder, weil sie Trägerin des Gesammtwillens ist, mit Freiheit, durch sittlich-freie Selbstbestimmung unterwirft. Die Staatsgewalt ist sohin auch hier eine aus der Natur des Staatszweckes sich ergebende Vorstellung oder Vernunftidee. —

Beide Lehren der Schule ergeben sich aus einer organischen Anschauungsweise des staatlichen Lebens von selbst: der Staat ist ein Organismus, aber der höchste, vollendetste in der sichtbaren Ordnung der Dinge, da alle seine Glieder intelligente, freie, sittliche Wesen sind. Darum ist sein Entstehen ein organisch-natürliches; der Mensch war schon von der Natur zum Staate geschaffen, und folgte ihrem Zuge, die ihn für den Staat bestimmte. Aber er that dieses auch mit Bewußtsein und frei. Im Staate durchdringen sich daher Nothwendigkeit und Freiheit, aber in noch höherer Vollendung, als im Menschen, weil in der menschlichen Natur das leibliche Element der reinen Nothwendigkeit der Natur

unterthan ist, im staatlichen Organismus aber auch das natürliche Element vom Bewußtsein getragen und beherrscht wird. Daraus ergeht die sittliche Anforderung an den Menschen, daß er auch fortan sich der Nothwendigkeit im Staate, der Rechtsordnung des Staates mit Freiheit füge; es ergeht aber auch die Anforderung an den Staat, daß er den sittlich-vernünftigen Willen seiner Menschheit für sich habe und offenbaren solle. Da nun der Zweck des Staates der Zweck der Menschheit (die sich in jedem bestimmten Staate, in einem Volke individualisirt) ist, der Staatszweck als ein sittlicher nothwendig verwirklicht werden muß, so bedarf es eines Trägers, eines Organs für die stete Verwirklichung dieses Zweckes, für die stete Ausübung des Staatsberufes, d. i. der Staatsgewalt. Diese ist sohin nothwendig schon mit dem Staatszwecke, d. i. der sittlich-vernünftigen Nothwendigkeit der Verwirklichung des Staatszweckes gegeben, da dieser ohne Staatsgewalt gar nicht verwirklicht werden kann. Es besteht daher auch hier die sittliche Anforderung an den Menschen, sich mit Freiheit, aus sittlicher Selbstbestimmung der Staatsgewalt zu unterwerfen, so wie auf gleiche Weise auch die sittliche Anforderung an die Staatsgewalt ergeht, den sittlichen Willen seiner Menschheit stets für sich zu haben, d. i. jedes persönliche, rein individuelle Bewußtsein, jeden Partikularwillen (Willkühr) dem Willen der staatlichen Menschheit unterzuordnen, und so immer der lebendige Ausdruck, die stete Offenbarung des staatlichen Gemeinwillens zu sein. In diesem Sinne sagt ein dänisches Blatt (Fädrelandet): „daß der König nur in so weit der Staat ist, als er den Gesammtwillen (Gotteswillen) in sich aufnehme, und daß die Eingebung dieses Willens eben die Pflicht der Staatsgewalt sei.“ —

Mag nun die Staatsgewalt faktisch (natürlich) und historisch entstanden sein, wie sie will, so wird sie eine sittliche, legitime Macht des Staates werden, wenn sich die staatliche Menschheit mit freier Selbstbestimmung ihr unterwirft, wenn sie den sittlich-vernünftigen Gesammtwillen des Staates für sich hat. Vespasian wurde durch die Armee, Pertinax durch Verschworene auf den Kaiserstuhl erhoben: beiden aber wurde die Anerkennung und Huldigung des Staats und Volkes zu Theil, beide erhielten und bewahrten diese Unterwerfung durch Mäßigung und Gerechtigkeit in ihrer Regierung und wurden darum mit Recht in der Geschichte als legitime Fürsten anerkannt. "Es kann, sagt daher Weitzel, für gebildete "Staaten keine andere Politik mehr geben, als die des Ver-"trauens, welche die Zustimmung und Achtung des Volkes "für sich hat." — Da nun die Staatsgewalt nur aus dem Staatszwecke hervorgegangen, durch ihn und die sittlich-vernünftige Nothwendigkeit seiner Verwirklichung ihr Dasein hat, so kann es auch nur der Staatszweck (Staatsberuf) sein, der Maaß, Ziel und Gränze der Berechtigung der Staatsgewalt bestimmt, so wie auch das Recht der staatlichen Menschheit der Staatsgewalt gegenüber keinen andern Umfang, keine andere Gränze haben kann, als die durch den Staatszweck selbst gegeben ist; es ist somit auch das politische Leben der Völker durch den Staatszweck getragen, d. i. es soll der Ausdruck des Rechtes und der Gerechtigkeit, der Wahrheit und der Gesittung sein. Wenn nur der Staatszweck der alleinige, sittliche Rechtfertigungsgrund für jede politische Bewegung der Fürsten und Völker ist und sein soll, so kann es keine Willkühr der Völker gegen ihre Fürsten, noch dieser gegen jene mehr geben: der Despotismus erscheint als Auflehnung von Oben, Anarchie und Aufruhr aber stellen sich als Auflehnungen von Unten gegen den Staats-

beruf, die sittliche Ordnung der Dinge, d. i. den Willen Gottes dar. Denn der Staat, somit auch die Staatsgewalt sind in höchster Bedeutung eine Anordnung Gottes, weil es Gottes Wille ist, daß eine Auktorität über dem Menschen bestehe. Der Staat erscheint auf dem Standpunkte einer sittlichen, providentialen Weltanschauung als eine Anstalt für die Verwirklichung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesittung, d. i. des Reiches Gottes, und darum steht er über Könige und Völker, er ist der Willkühr beider entzogen, beide sollen ihn in seinem Bestehen und seinem Gesetze als eine Anstalt, die über ihnen steht, verehren und achten. Es ist daher ein Frevel gegen Gottes Ordnung, wenn Könige die Verfassung verletzen oder umstürzen, oder Völker ihre Fürsten willkührlich absetzen, wenn sie sich der rechtmäßigen Gewalt nicht unterordnen, oder der Fürst in Zeiten der Gefahr den Staat und seine Verfassung der Willkühr der Feinde Preiß geben oder überlassen will und dgl., denn nicht Willkühr, sondern das Gesetz, das sittliche Gebot oder der Wille Gottes muß das Lebensprincip, der alleinige Rechtfertigungsgrund für alle politische Gestaltung im staatlichen Leben sein, und es ist ein sittliches Band, das Fürst und Volk verbindet. Erhaben also über jegliche Willkühr soll der Staat Recht und Gerechtigkeit, das Sittengesetz, d. i. in höchster Bedeutung den Willen Gottes verwirklichen, er hat darum seine Macht und Ansehen von Gott und ist mit seiner Majestät bekleidet. Die Könige, welche den Zweck des Staates zu verwirklichen haben, sind als Träger des Staatsberufes die zeitlichen Träger der Majestät des Staates. Ihre Souverainetät ist somit an die des Staates geknüpft; diese hat sich in ihnen concentrirt, daher sie auch den sittlich-vernünftigen Gesammtwillen und seine Einsicht in ihr Bewußtsein aufnehmen und nach Außen stets offenbaren sollen. Sie sind von Gottes Gnaden, weil

sie vor Allen den erhabensten Beruf haben, den Willen Gottes im Staate zu verwirklichen. Darum ist der Beruf der Könige ein heiliger Beruf; er ist der erhabenste, aber auch verantwortlichste aller. Es gibt aber auch nichts Herrlicheres als des Königes Bild, dessen Herz für das Glück von Tausenden schlägt. „In hohen Bahnen, über den Häuptern der „Irdischen wandeln sie wie himmlische Gestirne, und leuchten „und wärmen, und beglücken und leiten! Die göttlichen Sonnen drücken nicht auf die ihnen unterworfenen Weltkörper, „und zehren nicht von ihrer schweren dunkeln Masse: darum „sollen auch die Fürsten Väter sein gegen die Bürger, die „ihnen an Kindesstatt anvertraut sind, in der Liebe, Hirten „in ihrer Treue und in ihrem Eifer, Führer in der Weisheit, „Häupter im Glanze ihrer Tugenden.“ (Buchanan). — Denn die Könige sollen das Gesetz Gottes bei sich tragen und in ihm lesen alle Tage ihres Lebens, sie sollen, abhold der Leidenschaft, züchtig, gerecht und gottselig leben in der Welt (V. B. Mos. XVII. 11). Es besteht auch im christlichen Staate eine Ueber- und Unterordnung, denn dieß fordert die göttliche Ordnung in jeder Gesellschaft; aber der christliche Fürst ist nicht, wie der heidnische, der seine Unterthanen nach Willkühr behandelt, sein Beruf ist vielmehr das Dienen und Hinopfern für die Untergebenen, seine Brüder. Darum sollen christliche Fürsten ihre Untergebenen nur nach dem Gesetze regieren, sie mit Humanität behandeln, und ihre Macht soll nur ein Dienst für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschheit sein (Matthäus XX. 26. 27).

So bewährt sich überall in der Geschichte, daß die wahren, auf Gerechtigkeit und Humanität (Liebe) und Tugend ruhenden Ideen die festesten Grundsäulen für die Macht der Könige und das Glück der Völker sind, wie dies schon das Alterthum uns in seiner Geschichte bewahrheitet. Schon die römische

Verfassung nämlich war in den Blüthetagen der Republik gegen alle Entartung gesichert; die Consulargewalt konnte nicht in Despotismus, die Aristocratie (Senat) nicht in Vielherrschaft, die Democratie nicht in Anarchie oder Pöbelherrschaft übergehen. Rom war stark und blühend. Aber wie lange währte seine Blüthe? Nur so lange, als seine Tugend, so lange, als es seine Götter ehrte und die Eide heilig hielt, so lange strenge Gesittung und Frugalität das Leben des Römers beseelte, und er genügsam war, wie der Spartaner bei seiner schwarzen Suppe. „Die Verfassung, sagt Aristoteles, ist das Leben des Staates (Pol. IV).“ Nun kann kein Leben ohne den Geist, der das Leben trägt, bestehen. Darum baut auch Aristoteles den Fortbestand des Staates und seiner Verfassung auf die Festigkeit und das Uebergewicht der für die Verfassung unter den Staatsgliedern lebendigen Gesinnung. Darum waren die Alten der Herrschaft der Bestgesinnten nur hold, und verlangten, daß nur tugendhafte Männer an der Spitze des Staates stünden. „Aber, fragt Zachariä (40 Bücher vom Staate. II. 32), sind nicht auch die besten Fürsten immer noch Menschen?“ — Eben darum bestehen Staatsformen oder Constitutionen, deren innere Einrichtung der Gesammtheit eine Bürgschaft gegen jede Uebermacht der Individualität der Regierenden über Gesetz und Recht gewähren sollen. „Als die Erfahrung bewies, sagt „Ancillon (zur Vermittlung der Extreme S. 383), daß man „aus Sorglosigkeit die Gewalt nicht gebrauchen, aus Leidenschaftlichkeit sie mißbrauchen oder aus Mangel an Einsicht „gegen ihren Zweck anwenden könnte, sah man die Nothwendigkeit ein, die Verwaltung des Staates mit heilsamen „Schranken zu umgeben. — Die so entstandenen Verfassungen „setzen mehr oder minder die Theilung, nicht der obersten Staatsgewalt, aber der Verrichtungen derselben voraus, aus dem

„sehr einfachen Grunde, daß Einer oder einige Wenige nicht „Alles wissen, einsehen, durchschauen, fassen oder thun können.“

Es entsteht aber jetzt die Frage: welches die beste Staatsform sei? Wie der Staat an sich, muß wohl auch seine Verfassung eine organische sein, und es ist wohl jene Verfassung die beste, welche den vollendetsten Organismus darstellt. Da kann man denn der reinen Volksherrschaft am wenigsten das Wort reden, weil in ihr die Systeme des organischen Lebens nicht geschieden sind, vielmehr eine gleichartige Masse bilden. Hier ist Alles nur Majestät und Herrschaft, der Gegensatz von Regierenden und Regierten verschwimmt in einander, und verliert sich, wie in der Despotie, wo Alles nur Knechtschaft ist.

In beiden ist also der Unterschied von Beherrschung und Unterwerfung nicht in das rechte Verhältniß gebracht, Fürst und Volk bilden nur eine Masse, in welcher hier der Fürst, dort das Volk das absolute Uebergewicht behauptet, und zwischen beiden eine wahre Vermittlung unmöglich ist. Die Unterordnung unter die Staatsgewalt soll eine freie, sittliche sein: diese aber ist unter der despotischen Staatsform unmöglich: denn hier ist alle Unterordnung nur das Resultat der Furcht und der physischen Gewalt. Die Staatsgewalt dagegen soll eine Weise der Beherrschung üben, daß sie den sittlich-vernünftigen Gesammtwillen stets für sich habe, und die Menschheit sich ihr mit sittlicher Freiheit und Freudigkeit unterordne. Die Möglichkeit einer solchen Beherrschung, wie einer solchen Unterwerfung ist aber unter absoluten Staatsformen weniger möglich, weil Herrschaft hier leichter in Herrschsucht, und die Gewalt in Egoismus ausarten kann, und nach den lauten Zeugnissen der Geschichte ausgeartet ist: daher haben sich auch die andern absoluten Staatsformen, wie die reine Aristocratie, oder absolute Monarchie nicht so

segenvoll in der Geschichte erwiesen, als die gemischten Formen. Es giebt in der Geschichte eben so gut Beispiele vom Despotismus der Monarchien, als Aristocratien, wie der Volksversammlungen: „das democratische Volk, sagt J. J. „Wagner, wird tausendmal sein eigener Despot, der einem „gekrönten Despoten an Tollheiten nichts nachgiebt.“ —

In Athen hatte das Volk nicht allein die gesetzgebende, sondern auch richterliche Gewalt. Durch diese Vereinigung der Gewalten erhielt es eine wahre despotische Macht, die es mit empörender Leidenschaftlichkeit gerade bei den Majestätsverbrechen, wo es doch eigentlich der beleidigte Theil war, geltend machte, und somit Kläger und Richter in einer Person zugleich war. Dieser Absolutheit der democratischen Regierungsform suchte schon Solon zu begegnen: er gab die Initiative der Gesetzgebung dem Senate, so daß das Volk erst über die im Senate durchgegangenen Gesetzentwürfe berathen konnte, und machte die in der Volksversammlung beschlossenen Gesetze erst noch von der Genehmigung des Areopags abhängig. Aber die Vereinigung der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt im Volke war schon a priori verwerflich, zumal dem Volke die wesentliche Voraussetzung für eine gerechte Ausübung des Richteramtes: die Partheilosigkeit und Ruhe fehlte; eben so unzweckmäßig war die ewige Fluctuation in den Staatsämtern: die Glieder des großen Rathes wurden alljährlich gewählt, selbst schon während des Jahres wechselten die Mitglieder dieses Rathes unter einander in der Leitung der Geschäfte, und als er später unter Klisthenes eine andere Organisation erhielt, war der Wechsel des Präsidiums so häufig, daß alle sieben Tage eine andere Decurie den Vorsitz erhielt, selbst seine Verordnungen blieben nur auf die Zeit seiner Dauer, auf ein Jahr in Kraft. Es war somit ein stätiges (conservatives) Element nicht in die-

ser Verfassung. Der beständige Wechsel der regierenden Personen ist aber um so mehr zu tadeln, als die mühsam errungenen Erfahrungen eines Staatsbeamten hierdurch für den Staat verloren gehen, und diese Amovibilität besonders der höchsten Staatsämter eine gefährliche Lockspeise für den Ehrsüchtigen werden kann, sich in der anvertrauten Gewalt fest zu behaupten, sofort die Grundlagen der Verfassung zu erschüttern. Dieß geschah in Athen noch bei Lebzeiten seines Gesetzgebers Solon, indem sich Pisistratus zum Alleinherrscher aufwarf, nach welchem die Umwälzung der Verfassung immer weiter vor sich ging.

Der atheniſchen Staatsform gegenüber hatte der römische Staat ein beharrliches und permanentes Element, welches gegen die stets flutenden Volks-Elemente eine unerschütterliche Hemmkraft bildete: es war dieses der römische Senat, dieser ehrwürdige Staatskörper, in welchem die erfahrensten Staatsmänner über die großen Staatsgeschäfte und auswärtigen Angelegenheiten Berathung pflogen. Es war dieses ein perennirendes Collegium, in welchem selbst jene Magistrate, die austraten, auf Lebenslang ihren Sitz erhielten. Dadurch wurde dem stürmischen Volks-Elemente ein fester Damm entgegengesetzt, in den Staatshaushalt kam Festigkeit, über das ganze Staatsleben ein zusammenhaltender Schwerpunkt. Die königliche Gewalt war auf die Consule übergegangen, sie hatten den Vorsitz und Vortrag im Senate und besorgten die laufenden Staatsgeschäfte, und so war durch sie auch die Einheit der Staatsgewalt repräsentirt. Das Volk hatte die Gesetzgebung, der Senat hatte das Vorschlagsrecht, und ertheilte auch die Genehmigung dem in der Volksversammlung beschlossenen Gesetze. —

Aber die Beweglichkeit der Staatsämter war auch in der römischen Staatsform herrschend. Das Consulat, wie

fast alle übrigen Staatsämter dauerten nur ein Jahr. Auch hier hatte das Volk, wie zu Athen, die richterliche neben der gesetzgebenden Gewalt, und übte jene nicht blos bei Majestätsverbrechen, sondern überall, wo man an das Volk appellirte. Aber auch die Senatorwürde verlor den Charakter ihrer Permanenz, da das Volk das Recht errungen hatte, zu allen Staatsämtern zu wählen, deren Träger nach ihrem Austritte zumeist in den Senat traten. So ward auch hier Alles in einem Strudel der Volks-Bewegung mit fortgerissen, bis die Dictatur, die in gefährlichen Zeiten noch eine Concentration der Staatsgewalt an sich trug, nachdem der Patriotismus und die Sitteneinfalt schwanden, das Mittel zum Verderben ward. —

Um der verderblichen Fluctuation im politischen Leben zu begegnen, und die aus den Reibungen der verschiedenen Staatsgewalten, wenn diese nämlich getrennt sind, nothwendig entstehenden Folgen zu beseitigen, zugleich aber auch, um den Entartungen vorzubauen, die eine absolute Staatsform mit sich bringen kann, haben die germanischen Staaten die gemischten Staatsformen in sich aufgenommen, in welchen das monarchische, democratische, und aristocratische Interesse gleichzeitig seine Vertretung findet. Damit in das Staatsleben Stätigkeit und Ruhe komme, wurde die Staatsform mit Erblichkeit umkleidet, und damit auch die Freiheit der Bewegung nicht fehle, dieses Element mit einem Wahlelement verbunden. Das conservative Princip wurde durch die Erblichkeit der höchsten Staatswürden und der Monarchie, das Princip der Evolution aber durch die Wahl der Repräsentanten dargestellt. Das erbliche Element vertritt das beharrliche Element, die Permanenz; das Wahlelement aber das Princip der Freiheit und Bewegung. Jenes ist somit die natürliche Hemmkraft gegen den flutenden Drang nach Ver-

änderung und turbulenter Entwicklung, dieses dagegen die natürliche Triebkraft der Bewegung und des Fortschrittes mit der Geschichte. Dieser Gedanke verursachte wohl auch die Einführung des Zweikammersystems in Griechenland am 5. und 6. Februar 1844. Petsalis, Abgeordneter von Chalkis, machte hier eine Darstellung der Schreckensregierung, die 1793 Frankreich verheerte, und schrieb dieses Unglück hauptsächlich den Leidenschaften zu, von welchen sich die in jenem Lande damals eingeführte einzige Kammer habe hinreißen lassen. „Was wir befürchten müssen, sagte er, was zu „verhindern für uns gebieterische Pflicht ist, das ist die Auf„reizung, die Unordnung, die Gesetzlosigkeit, die aus dem „Kampfe der beiden Gewalten hervorgehen könnten. Ueber„lassen wir die schützende Gewalt des Thrones nicht der Will„kühr, der ungezügelten Leidenschaft des Volks-Elements!“ —

Dieß ist also die constitutionelle Staatsform, deren Idee ein geistvoller Schriftsteller Frankreichs, Montesquieu in seinem Werke: „Geist der Gesetze“ (1749) lebendig erfaßte, und die in der englischen Staatsverfassung praktische Bedeutung und Leben erhielt. —

Nach Montesquieu (a. a. O. l. XI. chapit. 6) giebt es drei Gewalten im Staate, nämlich die gesetzgebende, sodann die vollziehende nach Außen, welche Krieg oder Frieden beschließt, und die vollziehende Gewalt nach Innen, oder die richterliche Gewalt. Damit die politische Freiheit des Staatsbürgers nicht gefährdet werde, darf die gesetzgebende und vollziehende Gewalt nicht in einer (physischen und moralischen) Person verbunden sein, weil man fürchten kann, derselbe Monarch oder derselbe Senat möchte nur darum tyrannische Gesetze geben, um sie auf eine gleichtyrannische Weise vollziehen zu können. Eben so wenig darf die richterliche mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden sein, weil, wenn

der Richter auch Gesetze geben kann, wie er mag, Leben und Eigenthum seiner Willkühr anheimfiele. Aus gleichem Grunde darf auch der Richter die vollziehende Gewalt nicht haben, weil er sonst leicht einen Unterdrücker und Henker abgeben könnte. Es versteht sich darum von selbst, daß, wenn alle drei Gewalten in einer Person (Senat, Fürst, Volk) vereinigt wären, dieß alle Freiheit untergraben würde. Denn die Staatsgewalt könnte als gesetzgebende Macht das Land mit Verordnungen erdrücken und kann als richterliche Gewalt auch noch das Privatglück des Bürgers durch willkührliche Urtheile vernichten. Die richterliche Gewalt darf daher nur Männern aus dem Volke anvertraut werden, die dann ein Tribunal bilden, das nur so lange dauert, als die Nothwendigkeit es erfordert. Da ferner in einem freien Staate Jedermann, von dem man nur annehmen kann, daß er eine freie Seele, einen freien Willen habe, unabhängig von Allen durch sich selbst regiert werden soll: so muß auch die gesetzgebende Gewalt bei Jedem selbst, d. i. dem Volke sein. Da dieses jedoch in größern Staaten nicht durchführbar, in kleinern mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden ist, so muß das Volk Alles, was es nicht selbst thun kann, durch seine Repräsentanten bethätigen lassen. Das Volk nämlich ist durchaus nicht, wie diese Repräsentanten fähig, die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zu berathen und zu untersuchen, daher die Vertretung durch Repräsentanten vor der rein democratischen Staatsform einen großen Vortheil voraus hat. Die Mitglieder der Volkskammer dürfen aber nicht aus der Masse des Volkes gewählt werden, sondern es sollen in jedem Hauptorte sich die Einwohner ihren Repräsentanten aus ihrer Mitte wählen, weil ein Solcher die Bedürfnisse und Gebrechen seiner Stadt besser kennt. Wahlfähig sind alle Bürger der Stadt, mit Ausnahme der absolut Armen,

deren Stimme jedem Käufer feil sein würde. Die Gewählten können von den Wählern eine allgemeine (nicht aber auch eine besondere über jede Einzelsache, weil dieß eine unendliche Weitläufigkeit verursachen würde) Instruktion erhalten. Die Bestimmung der Repräsentanten ist die Gesetzgebung, und die Ueberwachung der Aufrechthaltung der schon bestehenden Gesetze. Die gesetzgebende Gewalt ist aber nicht blos bei den Volksrepräsentanten, sondern auch bei einer Adelskammer. Hätten nämlich die Adeligen eine Stimme nur mit den Volksvertretern, so würde die allgemeine Freiheit nur zu ihrem Verderben gereichen, sie würden auch kein Interesse haben, solche vertheidigen zu helfen, weil die meisten Beschlüsse gegen ihre Standes-Prärogative ausfallen könnten. Der adlige Körper muß erblich sein: er ist es schon seiner Natur nach und muß es im Interesse seiner in Freistaaten ohnehin gefährdeten Prärogative sein. Damit er aber als erbliche Macht sein Privat-Interesse nicht über das allgemeine erhebe, darf er in Ansehung der Gegenstände, wo man ihn für sich bestechen und so mißbrauchen könnte, z. B. bei Gesetzen, welche Geldauflagen betreffen, an der Gesetzgebung nur Theil haben durch ein Hinderungsrecht, nicht aber durch die Befugniß, eine selbstständige Anordnung zu treffen. Die vollziehende Gewalt endlich soll in den Händen des Monarchen sein: die Gesetzgebung wird schon nach ihrer Natur besser von Mehreren, als von Einem besorgt, wie die executive Gewalt schon nach ihrer Natur Einheit und raschen Vollzug erheischt, der am gewissesten von Einem ausgehen kann. Die gesetzgebende Versammlung darf weder zu lange unversammelt — weil dieses nur Stockung in die Legislation brächte — noch beständig versammelt bleiben, damit das Volk Jene, mit welchen es unzufrieden ist, durch andere Gewählte wieder ersetzen kann. Der Träger der voll-

ziehenden Gewalt muß die gesetzgebende Versammlung berufen, und die Zeitdauer ihrer Versammlung bestimmen können: denn nur so versammelt sie sich einmüthig, kann, wenn sie längere Zeit braucht, auch länger versammelt und nicht auf unbestimmte Zeit oder auf immer versammelt bleiben. Die vollziehende Gewalt muß ferner das Recht haben, den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers Einhalt zu thun: weil dieser, wenn nichts ihn hinderte, seine Macht in's Unendliche erweitern, und alle übrigen Gewalten im Staate verschlingen würde. Auch werden alle Beschlüsse erst durch ihre Sanction gültig, und es können somit nur solche Vorschläge durchgehen, welche sie angemessen findet. Eben so nimmt sie auch an der Besteuerung keinen andern Antheil, als blos durch ihre Bewilligung. Damit aber in dieser Sache die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden nicht völlig unabhängig werde, und der Freiheit Gefahr drohe, dürfen die Steuern nicht für immer, sondern auf ein Jahr nur regulirt werden. Auf der andern Seite aber darf der gesetzgebenden Gewalt nicht gegenseitig die Befugniß zustehen, der vollziehenden Gewalt Einhalt zu thun, denn diese hat schon vermöge ihrer Natur ihre Gränzen. Auch hat es sich schon an den römischen Volkstribunen bewährt, welche üblen Folgen das Recht des Widerstandes gegen die Vollzugsmaßregeln der executiven Gewalt nach sich zieht. Damit aber auch die executive Gewalt nicht despotisch werden könne, müssen die ihr anvertrauten Armeen aus Bürgern bestehen, und Bürgersinn haben, wie dieß in Rom bis auf die Zeiten des Marius mit den römischen Legionen der Fall war. Wenn nun aber die gesetzgebende Gewalt in einem Freistaate die vollziehende nicht hindern darf, so muß sie doch wieder das Recht haben, zu untersuchen, auf welche Art die von ihr gegebenen Gesetze vollzogen werden. Doch folgt daraus nicht,

daß in Folge dieser Untersuchung die gesetzgebende Gewalt ein Recht habe, die executive Gewalt zu richten. Die Person dessen, der diese Gewalt hat, muß heilig sein: er ist dem Staate absolut nothwendig, damit die Freiheit bestehe, und die gesetzgebende Gewalt nicht in Tyrannei ausarte. Da vielmehr Derjenige, der die vollziehende Gewalt hat, seine Macht nur mißbrauchen kann, wenn er schlimme Rathgeber hat, so müssen diese zur Rechenschaft gefordert und bestraft werden können (die Minister-Verantwortlichkeit). Die Verfassung besteht sohin im Wesentlichen darin, daß der gesetzgebende Körper aus zwei Theilen besteht, von welchen Einer dem Andern durch seine Befugniß zu verhindern die Hände bindet. Alle beide werden durch die vollziehende Gewalt in Schranken gehalten, und diese wird durch die gesetzgebende Macht gebunden sein. —

Diese von Montesquieu entwickelten Principien gingen mehr oder minder erweitert, geläutert, oder beschränkt in die neueren constitutionellen Theorieen und Formen über. Eine Reihe großer Talente und glänzender Staatsmänner haben das constitutionelle System in seinen Hauptprincipien beleuchtet, wie Blackstone, Locke, Delolme, Franklin, Paine, Sieyes, Mirabeau, Benjamin de Constant, v. Aretin, Rotteck u. A. Diese Staatsform wurde denn nicht allein auf monarchisch-regierte, sondern auch auf democratisch-beherrschte Staaten übertragen, und neben England auch in Frankreich, den Niederlanden, dem größten Theile Deutschlands, in den scandinavischen Staaten, Spanien, Portugal, wie in Nordamerika und Griechenland eingeführt. In Amerika ist die gesetzgebende Gewalt gleichfalls beim Hause der Repräsentanten, die von diesem vorgeschlagenen und ausgearbeiteten Gesetze aber werden von einem Senate bestätiget oder verworfen. Die vollziehende Gewalt ist einem Präsidenten übertragen. Dieser

ist zugleich Oberbefehlshaber des Heeres, und übt die völkerrechtlichen Befugnisse, Annahme von Gesandten u. A. aus. Sein Amt dauert vier Jahre, nach deren Abfluß zur Wahl eines neuen geschritten wird.

Bei der Entwicklung der einzelnen Bestimmungen eines constitutionellen Staatslebens haben sich aber im Leben, wie in der Wissenschaft vielfache Differenzien, namentlich über die Theilung oder Einheit der Staatsgewalt, über das Ein- oder Zweikammersystem (Unterhaus, Oberhaus), über die Volksvertretung nach Ständen oder der Bevölkerung und dem Landesareal, über den Wahlcensus, über landständische oder Repräsentativverfassung ꝛc. ergeben, und sich daher auch in den wirklichen Staaten, wie in den Doktrinen vielfach abweichende Formen und Lehren gebildet. Die Geschichte wird darüber richten, welche dieser Formen dem Staatszwecke am angemessensten entsprechen oder nicht, die Wissenschaft aber hat die Ideen zu entwickeln, welche in den Formen ihre Verwirklichung finden sollen. Der Grundgedanke bleibt auch hier, daß die Unterordnung unter die Staatsgewalt eine freie sein, und diese den vernünftigen Gesammtwillen der Menschheit des Staates stets für sich haben, daß die Staatsgewalt die Offenbarung und der Depositaire des wahren Gesammtwillens sein soll. Hiernach ist das Grundprincip der constitutionellen Staatsform ein dem Staatszwecke entsprechendes, weil der letzte Grund dieser Staatsform die zu verwirklichende Herrschaft des Gesammtwillens der staatlichen Menschheit ist. Durch die Volksvertretung gewinnt die Regierung eines Staates die Ueberzeugung und lebendige Anschauung von dem Bedürfnisse des Volkes, und von den nothwendigen Reformen im Staatshaushalt. Die Anträge der Volksvertretung werden vielseitig in Berathung genommen, und es ist so die Möglichkeit gegeben, dem allgemeinen Willen nachzukommen, damit

der Staat ein gesunder Organismus bleibe, in welchem kein Glied zum einseitigen Uebergewichte des Andern verkümmert werde, vielmehr alle Lebenselemente in Liebe zum Vaterlande und Gemeinsinn sich naturgemäß entfalten, und der Staat das schöne Abbild eines entwicklungsfreudigen Lebens darstelle. —

Daher übt die Standschaft ihr Vertretungsrecht auf die ganze öffentliche Verwaltung, „daher wird jene, wie Rudhart „sagt, heilsame Opposition in's Leben gerufen, welche bewirkt, „daß kein Ministerium in Unthätigkeit versinke, oder in falsche „Thätigkeit sich verirre, jenes vortreffliche Mittel, welches die „menschliche Kraft schärft, und dahin zielt, daß an die Spitze „der Regierung stets die vortrefflichsten und einsichtsvollsten „Männer des Volks gestellt werden.“ — Für die Männer der Volksvertretung besteht somit der heilige Beruf, nur Sprecher des vernünftigen Gesammtwillens zu sein. Hiernach darf sie keine Instruktion zur einseitigen Vertretung eines einzelnen Standes binden, sie haben keine andere Pflicht, als die das nationale Wohl gebeut. Mit dem Gedanken der Staatseinheit ist es unverträglich, daß in einer nationalen Vertretung nur Standesinteressen vertreten werden. Wo es sich nicht um wohlerworbene Rechte (jura quaesita) eines oder einzelner Stände handelt, muß die Rücksicht auf das nationale Wohl jedes Sonderinteresse der Stände überwiegen. —

Die Volksvertreter sollen der Kern des Volkes sein: d. i. solche, die durch Einsicht, Charakter und Beruf an das nationale Wohl gebunden sind. Darum sollen nur Männer aus der Mitte des Volkes gewählt werden. Die Stände sollen Volksvertreter sein, darum können Jene, die nur vom oder für den Dienst der Regierung an sich leben, zu dieser Wahl nicht berufen sein. Die Stände sollen der Mund und das Abbild des Volkes sein. Damit aber Männer des Volkes

gewählt, und so eine wahre Repräsentation gebildet werde, wo nur der Gesammtwille seine Vertretung finde, ist eine von der Regierung unabhängige, dem Vertrauen der Wähler allein huldigende, daher auch jede Bestechung fern haltende Wahlfreiheit erste Bedingung. Die Freiheit der Wahlen ist ein nnantastbar-heiliges Princip, seine Verletzung ist ein Angriff auf die Grundlagen des constitutionellen Lebens selbst. Es erfordert aber nicht blos Freiheit der Wahlhandlung, sondern auch Achtung des Erfolgs der Wahl. „Wenn es „ihr, der Regierung, auch glückt, sagt v. Rudhart, ein in „ihren Augen gefährliches Individuum von dem Eintritte in „die Kammer abzuhalten — der Gefährlichste ist am wenigsten „gefährlich darin, und was sie durch die Ausschließung ge„winnen könnte, würde sie eben durch dieselbe auf der an„dern Seite tausendfach verlieren. Natürlich, weil sie ein „vierfaches Mißtrauen dadurch zeigt: ein Mißtrauen auf die „Wähler, ein Mißtrauen auf die Gewählten, dann auf die „Kammer, daß sie einem bis zum Excesse gehenden Mitgliede „nicht begegnen könne, und endlich ein Mißtrauen auf sich „selbst, daß nämlich ihre moralische Macht dem Einflusse „eines Mannes nicht gewachsen sei. Hierin läge aber das „Bekenntniß der Regierung, daß sie nicht an der Spitze der „öffentlichen Meinung sei, und eine solche Regierung regiert „nicht mit Erfolg, noch mit Glück.“ —

Die Volksvertretung in ihrem wahren, heiligen Berufe gedacht, schließt den Gedanken aus, daß sie nur ein Gegensatz zur Regierung sei; sie trägt vielmehr die Bestimmung in sich, jeden Gegensatz zur Regierung zur versöhnungsvollen Einheit mit dem Leben des Staates zu vermitteln, und die Regierung selbst zur nationalen zu machen, damit Einheit walte im ganzen Leben des Staates. Die Standschaft bildet nur das Supplement zur vollen Einheit des Staates. Das,

was der Regierung entgeht, um eine wahrhaft nationale, das Gesammtwohl der staatlichen Menschheit vollendende zu, sein, hat die Standschaft durch ihre Petitionen, ihren Beirath, ihre Beschlüsse zu ergänzen, zu vollenden, und da, wo sich im Volksleben eine das Gesammtwohl bedrohliche Richtung entwickelt, hat die Standschaft eine feste Stütze der Regierung zu sein, so wie da, wo die Regierung antinationale Bestrebungen hegt, sie ihr mit dem Freimuthe der unerschütterlichen Pflicht und der göttlichen Gewalt der Wahrheit entgegen zu treten hat, damit überall das nationale Leben in seiner naturgemäßen Entwicklung und Erfüllung verbleibe. Das Verkennen dieses heiligen Berufes der Standschaft hat weder ihr, noch der Regierung Segen bereitet, und schmerzlich-verantwortliche Folgen erzeugt. Wahrhaft und heilig ist die Pflicht der Standschaft, wie der Regierung, Eins zu sein in der Gerechtigkeit, Eins im wahren Gemeinsinn, in der Liebe zum Vaterlande! —

Nur Männer, die Freunde des Vaterlands, Kenner der Bedürfnisse des Volkes sind, und durch Charakterstärke und politische Einsicht des Vertrauens würdig sind, sollen daher zur Volksvertretung berufen werden. Darum können nur solche auch Wähler sein, die durch ihre unabhängige Stellung die Bürgschaft des Vertrauens schon im Voraus für sich haben, daß sie nur wahre Freunde des Vaterlands, wahre Vertreter seiner nationalen Interessen, Männer von tugendhaftem Charakter und politischer Einsicht, d. i. Männer des Volkes auch wählen werden. Weil nun die Tüchtigsten des Volkes nicht gerade immer auch die Vermögendsten sind, vielmehr auch unter Minderbegüterten politische Talente und Tugenden sich finden, die Ausschließung auch nur Eines Tüchtigen von Uebel wäre, so muß den Wählern vollkommene Freiheit in Ansehung der Person des zu Wählenden gelassen werden.

Zum aktiven Wahlrechte ist daher der Besitz eines größeren Vermögens erforderlich, das die volle Vermuthung begründet, daß der Wähler lebendige Theilnahme am Wohle, an der Ruhe und Ordnung des öffentlichen Lebens habe, und daher auch nur Männer von unerschütterlich-fester und nationaler Gesinnung wählen werde. Das aktive Wahlrecht sei daher von einer Steuersumme (Wahlcensus) abhängig. Für das passive Wahlrecht bestehe gleichfalls diese Bedingung, aber der Wahlcensus sei hier ein gemäßigterer, als für das aktive Wahlrecht. Dadurch wird eine freiere Wahl unter den Tüchtigen möglich, ohne daß eine Bürgschaft oder Gewähr für die nationale Gesinnung und Unabhängigkeit — das Vermögen — verloren geht.

Es dürfen jedoch nur Solche gewählt werden, die dem Staate als politischer Stand oder als politische Corporation angehören (Grundbesitzer, Gewerbs- und Handelsstand, der Lehrstand, Adel, die Provinzen, Gemeinden, Kirchen), damit alle politischen Interessen vertreten werden, und die Volksvertretung ist, was sie sein soll, eine Vertretung der politischen Selbstständigkeit und der Rechte des Volkes in allen seinen Gliederungen.

Was nun das Verhältniß der Volksvertretung zur Staatsregierung anbelangt, so muß vor Allem die Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt als Grundgedanke anerkannt werden. Der Regent concentrirt in sich die Fülle der Staatsgewalt, die Souverainität, die auf dem ganzen Staate ruht. Er ist der eigentliche Mittelpunkt des ganzen Staatslebens, das wahrhaft conservative Lebenselement seiner Verfassung. Das Princip der Gewaltentheilung ist aber auch praktisch nicht zu empfehlen: es führt nothwendig zu Reibungen der Gewalten, und zu dem Bestreben, daß die eine di. andere überflügle, was den Fortbestand des Staates

gefährden muß. Es haben dieses auch bewährte Denker und Staatsmänner anerkannt, wie Sismondi, J. Jak. Wagner, Destutt de Tracy, Sieyes, v. Aretin, Stahl u. A. Dem Monarchen in monarchischen Staaten, dem Präsidenten im democratischen ausschließend die executive Gewalt zu belassen, gegenüber dem Senate (Adelskammer) und der Kammer der Repräsentanten, welche die gesetzgebende und richterliche Gewalt als Souveraine üben, kann nicht von Segen sein, sie lähmt und versteinert die Administration in Mitte zweier sich reibender und schroff bekämpfender Gewalten, so daß die organische Einheit für das Staatsleben verloren geht. Aus der Einheit der Staatsgewalt und ihrer Souverainität folgt aber von selbst die Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Trägers der Staatsgewalt: des Regenten. —

Dies vorausgesetzt soll aber auch der Volksvertretung der ihr nach ihrer Bestimmung gebührende Wirkungskreis von der Staatsregierung nicht verkümmert werden. Diese Bestimmung aber ist, in das Staatsleben und seine Beherrschung den vernünftigen Gesammtwillen immer mehr einzuführen, die Regierung zur nationalen zu machen, damit den Staatskörper nur eine Gesinnung beherrsche, nur ein Geist lebendig erhalte, damit alle seine Glieder organisch zusammenwirken zu einem schönen, ordnungsvollen Leben.

Die Volksvertretung bildet daher auch eine natürliche Schranke gegen jeden Mißbrauch der Staatsgewalt, gegen jede Entartung der Individualität der Herrschenden. Darum muß sich das Recht der Standschaft auf alle Gebiete der Administration und der Gesetzgebung ausdehnen, und sie erscheint überall als Vertretung des nationalen Wohles, wenn die Regierung eine blos einseitige Richtung verfolgen will. Von ihr geht zwar alle Gewalt im Staate aus, aber sie ist in der Ausübung derselben, besonders in der Gesetzgebung, an

die Mitwirkung der Standschaft gebunden. Denn die richterliche Gewalt hat ihre Schranke durch die Unabhängigkeit der Gerichte, durch die Inamovibilität der Richter, in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch rechtsgelehrte Richter und Geschworene. Als Schranken der Administrationsgewalt aber bestehen: die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten, die Gemeinde-Verfassungen und Provincialstände; die Gesetzgebungsgewalt endlich hat ihre Schranken zumeist in der Mitausübung derselben durch die Stände des Reiches.

Die Volksvertretung ist eine Macht, Alles abzuhalten, was das nationale Wohl bedrückt, wie eine Macht, Alles hervorzurufen, was dem nationalen Wohle dient. Dem Staatshaushalt gegenüber hat die Volksvertretung daher das Recht, die Steuern zu bewilligen, und die richtige Verwendung der Staatseinnahmen zu den bestimmten Zwecken zu prüfen. In Ansehung der Gesetzgebung aber gebührt ihr das Recht der Zustimmung, Abänderung oder Verwerfung zu den ihr vorgelegten Gesetzentwürfen, und das Recht der Petition zur Einführung der nothwendig gefühlten, oder sonst volksthümlichen Gesetze. In England hat nicht die Krone allein, sondern jedes Mitglied beider Häuser das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Aber das Parlament kann ohne den Willen der Krone kein Gesetz geben (Schmalz: die Staatsverfassung Großbritanniens). In Ansehung der Administration endlich hat sie gleichfalls das Recht der Kenntnißnahme, der von den Ministern zu fordernden Rechenschaft, oder der zu versagenden oder zu ertheilenden Genehmigung, so wie auch hier das Recht der Petitionen, der Beschwerde und Anklage bei Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und gegen schuldige Beamte. Die Staatsgewalt dagegen hat die Gesetzgebung, die Initiative, das Recht des Veto und der Sanction; das Veto nämlich gegen jede, aus einseitiger Par-

theiung hervorgerufene Verirrung der Kammern. Darum hat die Staasgewalt auch das Recht der Auflösung der Deputirten-Versammlung, wenn sie eine, dem Gemeinwohle Gefahr bringende Stellung anstrebt, sowie dieser wieder die Befugniß, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, gegeben ist, wenn dieselben verfassungswidriger, oder gegen das Gemeinwohl gerichteter Handlungen sich schuldig machten. Hier hat sich nämlich aus dem Principe, daß der Monarch in seiner Person heilig und unverletzlich sei, der Gedanke ergeben, daß er auch das Verfassungswidrige nicht wollen könne, daher seine Rathgeber, oder die höchsten Gewaltträger für solche Acte haftbar sein müßten. Diese sollen darum, wenn sie verfassungswidrige Befehle ihres Fürsten contrasigniren, (und diese ministerielle Unterschrift ist zu allen Befehlen rücksichtlich ihrer Gültigkeit und Vollziehbarkeit erforderlich) zur Verantwortung gezogen werden. Ohne diese Maßregel könnte der Zweck der Volksvertretung zur Illusion und zum Traumbilde werden: denn nicht allein der Grundsatz gilt, daß der Monarch unverantwortlich und unverletzlich sei, sondern auch der andere: daß auch die Freiheiten und Rechte des Volkes unverletzlich sind. Darum soll jene Maßregel als eine Garantie der Aufrechthaltung der Verfassung auch durch die oberste Staatsgewalt bestehen. Denn der Wille der Minister soll hierdurch gegen jede Verfassungsverletzung im Voraus gestählt werden, und der Fürst selbst durch die auf dem Rechte ruhende Beharrlichkeit seiner Minister seinen Befehlen gegenüber vor jeder Abweichung von den eidlich angelobten Verfassungsnormen, somit vor jeder Verletzung der Freiheiten und Rechte des Volkes bewahrt bleiben.

Aus diesem Grundsatze, der practisch schon an den Staatsministern Strafford und Polignac sich bewährte, hat sich aber der verwerfliche Folgesatz entwickelt: „der Minister

müsse die Majorität der Kammer für sich haben, und wo nicht, müsse die Opposition, wenn sie die Majorität hat, ins Ministerium treten.“

Dieses Princip hat in England Ministerium und Parlament von seiner wahren Bestimmung abgeführt. Die Opposition wird nicht mehr der Volkssache, sondern sich selbst und ihrem persönlichen Interesse dienstbar, um sich die Bahn in das Ministerium zu bereiten. Nicht des Ministers politische Ansicht oder sein Regierungssystem wird angefeindet, sondern seine Persönlichkeit; man geht in die wohlgemeintesten Vorschläge nicht ein, nur um das Ministerium zu stürzen. Es ist nur der persönliche Sieg einer Parthei, aber nicht das Interesse des wahren Nationalwillens, welcher bei solchen Partheiungen triumphirt. Auf der andern Seite ergeben sich da, wo die Minister nicht der Volksvertretung zunächst dienen, eher Gegensätze der Kammern gegen die Krone selbst, wenn sie die Minister zur Verantwortung ziehen wollen. Hier wird somit die Einheit in der Zusammenwirkung des Königs mit der Nation wieder geschwächt oder gefährdet, indem in dem Angriffe gegen die Minister mehr oder weniger ein Angriff gegen die Krone selbst enthalten ist. Auch andere Gebrechen haben sich in Mitte dieser Staatsform entwickelt: so das System der Bestechung bei den Wahlen, dann wie Filangieri sagt (XI. Cap.), der geheime Einfluß des Fürsten auf die Volksstände durch Bestechung oder Aemterverleihung, um die besseren Talente für sich zu gewinnen, wodurch die Verfassung in ihren wesentlichen Formen verletzt werden kann; — so wie bei dem Dasein des Zweikammersystems der mögliche Widerstand der einen Kammer gegen die andere, durch welchen selbst die dringendst-gebotenen Reformen nicht zur Verwirklichung kommen, beide Kammern mit einander, oder die eine mit der Regierung in unheilvolle

Spaltnng kommen können, die selbst den guten Einfluß der Regierung lähmen, oder nationale Reformen hindern kann.

Wer aber ist der Wächter gegen solche Verletzungen der Verfassung? Wer soll hier Richter sein, um die verletzte Gerechtigkeit zu sühnen? An Institutionen zum Schutze und Schirme der Staatsverfassungen hat es auch hier nicht gefehlt, aber die praktische Staatskunst muß bei allem Reichthume der Formen ihre Armuth bekennen, wo es sich darum handelt, der vollendetsten Form Seele und Leben einzuhauchen. Staats-Institute, welche die Macht haben, die an sie gebrachten Anklagen über Verletzung der Verfassung zu untersuchen, und richterliche, d. i. partheilos-rechtliche, verfassungsmäßige Urtheile über solche zu fällen und solche zu vollstrecken, hat man Staatsgerichtshöfe genannt. Solch' ein Staats-Institut bestand im Alterthume im Areopag, im 14. Jahrhundert schon in Spanien, bestand in Ungarn im Reichspalatin, und wurde in England und Frankreich durch die erste Kammer (Oberhaus, Pairskammer) repräsentirt. In Deutschland hat man die Funktion des Staatsgerichtshofes den obersten Justizstellen zugewiesen; in Schweden üben diesen Beruf in gemischter Form Mitglieder der ersten Kammer (die hier von der Nationalversammlung aus ihren eigenen Gliedern als gesetzgebender Körper gewählt wird) und das Reichsgericht (Richter des höchsten Gerichtshofes, Rigsret). In Sachsen und Würtemberg wählen König und Stände gemeinschaftlich auf die Dauer des Landtags die Mitglieder des Staatsgerichtshofes. In Nordamerika ist analog nach der englischen Verfassung dem Hause der Repräsentanten das Anklagerecht wegen Verfassungs-Verletzungen, dem Senate aber das Richteramt in solchen Fällen übertragen. In der Theorie hat man (Behr, Rotteck, de Tracy) dieses Institut zumeist Männern aus dem Volke überweisen

wollen. So hat sich dieses Institut theoretisch und praktisch verschiedenartig gestaltet. Für die Beurtheilung dieser verschiedenen Formen in Bezug auf ihre praktische Bedeutsamkeit muß vor Allem der Grundsatz dienen: daß, wer hier Richteramt üben will, weder in der Reihe der Kläger, noch der Beklagten stehen kann; daß die Träger des Staatsgerichtshofes neben politischer Einsicht und Würde auch die vollkommene Unabhängigkeit von beiden Partheien haben müssen. Dem Oberhause (Pairskammer) entgeht diese volle Unabhängigkeit, es steht der Volkskammer als Parthei gegenüber (Rotteck), ist, wie Destutt de Tracy sagt, nur eine Brustwehr der königlichen Gewalt und kann als gesetzgebender Körper (Lord Russel), so wie darum, weil es wegen seiner Standes-Interessen oem Ministerium und der Krone gegenüber selbst wieder nur Parthei werden kann, kein absolut unabhängiges Richteramt üben. Eben so einseitig ist es, wenn der Staatsgerichtshof zur Hälfte aus der Versammlung der Volksvertreter, zur Hälfte vom Regenten aus der Mitte der Staatsbürger gebildet wird, weil so die Ankläger (zweite Kammer) zugleich Richteramtsrolle überkommen sollen. Sichernder erscheint es allerdings, wenn den höchsten Reichs- (Justiz-) Gerichten die Funktion des Staatsgerichtshofes übertragen wird, weil kein Cabinetsbefehl den Gang der Justiz mehr zu hemmen vermag und das Richteramt Unabhängigkeit von beiden Partheien genießt. Aber Murhard (im Staatslexikon) bezweifelt die volle Unabhängigkeit der Justizstellen, weil die Krone die Beamten ernenne, besolde und auf die Gerichtshöfe durch Epurationen wirken könne. Allen diesen Formen gegenüber muß man, festhaltend an den Grundsatz der Rechtsgleichheit, vor Allem der Anklagekammer wie der Krone das Recht einräumen, eine gleiche Anzahl Glieder des Staatsgerichtshofes für die Dauer des Landtags aus

Männern ihres Vertrauens zu wählen. So wenig aber die Anklagekammer Mitglieder aus ihrer Mitte wegen unmittelbarer Betheiligtheit mit dem Interesse der Kammer, und weil die Ankläger nicht zugleich Richter sein können, wählen kann, eben so wenig darf die Regierung ihre Vertreter aus der Reihe der von ihr zumeist abhängigen Staatsdiener wählen, weil auch hier die unmittelbare Betheiligtheit und Abhängigkeit die partheilose Ausübung des Richteramts gefährdet. Unbenommen bleibt die Wahl aus den höchsten Justizstellen, weil die Justizbeamten die größte Selbstständigkeit genießen, und ihr Beruf selbst sie zu Trägern des Gerechten macht. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, sie sind für ihre Stimme Niemanden verantwortlich, es giebt keine Berufung gegen ihre Entscheidung, ausgenommen im Falle freier Uebereinkunft der Kammern und der Krone, in welchem Falle beide eine neue Wahl des Staatsgerichtshofes vorzunehmen haben; die Glieder dieses Gerichtshofes werden auf die gewissenhafte, unpartheiische Ausübung ihres heiligen Richteramtes durch einen feierlichen Eid unter Entbindung von allen andern Verpflichtungen auf die Dauer der Ausübung ihrer Funktion verpflichtet. Die Grundlage ihrer Entscheidung ist lediglich die Verfassung. Ihre Entscheidung wird der Oeffentlichkeit übergeben. —

Wenn nun aber die bisher im Leben bestandenen Einrichtungen der Staatsgerichtshöfe den tiefer blickenden Staatsmann nicht vollkommen befriedigen, wenn die Gewähr der bestehenden Verfassungen nicht genügten, um Verfassungsverletzungen vorzubeugen, wenn der Staatskörper vielmehr an Leiden über solche Verletzungen kränkelt, wenn die Verfassungskämpfe selbst in blutige Bürgerkriege und Illusionen der bestehenden Freiheiten und Rechte ausarten: auf wen

sollen wir die Schuld dieser schmerzlichen Zerrüttungen überwälzen? Auf die Formen des constitutionellen Lebens selbst?

Nein! An allen diesen Gebrechen trägt die Form nicht Schuld, sondern nur die verderbte Gesinnung: Partheigeist und Leidenschaft. Jene Staatsform ist die rechte, welche den vernünftigen Gesammtwillen gelten läßt, und somit die Regierung zu einer nationalen macht: denn nur so wird die Gerechtigkeit Allen zu Theil, nur so die Willkühr unmöglich und das Wohl Aller gefördert. Diese Idee soll ein christlicher Staat vor Allem verwirklichen, und es ist somit die Staatsform, die auf der Volksvertretung ruht, in ihrer Reinheit gedacht und mit Treue gehandhabt, weil durch sie am sichersten das Gleichgewicht gefördert werden kann, hier die Ordnung und der Friede, dort der vernünftige Fortschritt mit der Geschichte vermöglichet wird, — die sicherste und nach der jetzigen Weltlage befriedigendste. Sie theilt weder die stete Amovibilität der Gewalten, noch die absolute Trennung der Gewalten mit den Staatsformen der alten Welt und giebt dem Staatsleben durch die souveraine Gewalt Stätigkeit, Einheit und Kraft, wie sie gegen jeden Mißbrauch derselben ihr eine Schranke anweist, sie nur in einer gesetzmäßig-beschränkten Bahn sich bewegen läßt. So hat sie jedenfalls die Erfahrungen der Geschichte für sich, und was sich daher gegen sie sagen ließ, dürfte weniger in ihrer Form als in der Corruption der Gesinnung derer, die ihre Träger sind, sich finden.

Auch der gesündeste Organismus kann durch Leidenschaft zerstört werden, wie eine verderbte Gesinnung die geordnetste Verfassung entkräften kann. Die Gesinnung — die rechte, die für das Gemeinwohl und das Vaterland sich aufopfernde Gesinnung der Standschaft, wie der Regierung ist der letzte

Schrei der Vaterlandsfreunde, der alleinige Rettungsanker unter allen Trübungen am politischen Horizont der Völker! —

Was ist es anders, als Partheigeist oder Leidenschaft, was hier die Stände entmuthiget, die Regierung übermüthig macht, dort die Regierung aber lähmt und den Uebermuth der Kammern erzeugt? Was ist es anders als Partheigeist oder Leidenschaft, was gegenseitige Wahlkämpfe hervorruft, bei welchen sich oft Gewaltschritt an Gewaltschritt knüpft? Wenn die oppositionelle Presse nur Haß gegen die Regierung schürt, wenn die ministerielle Parthei durch gesetzwidrige Einflüsse auf die Wahlen die Volksvertretung zur bloßen Parodie zu machen, oder die Opposition sich als Coalition aller Feinde der Regierung zu bilden bemüht: was Anders ist alles das, als Partheigeist oder Leidenschaft? Trägt daher der Körper der Verfassung Schuld, wenn in ihm der Wurm einer verderbten Gesinnung nagt? Hier hilft keine Reform der Formen, sondern nur die Reform der Gesinnung. —

Wohl giebt es keine heiligere Pflicht im politischen Leben als die, daß Fürst und Stände ihre Rechte nur mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und nur, wie es die heilige Rücksicht auf das Vaterland gebeut, gebrauchen sollen. Ueber keine Thatsache spricht die ewige Nemesis der Geschichte einen gerechteren Fluch als über den Verrath am Vaterlande. Um aber die heilige Scheue vor der Pflicht, den tiefen Ernst der Gewissenhaftigkeit zu wecken, zu beleben und zu erhalten, dazu können nur sittliche Mächte dienen. Nur sittliche Mächte können das sittliche Verderben verhindern und seine Grundlagen untergraben. Es hängt jetzt nur an uns: Schöpfer einer freien, glücklicheren Zukunft zu sein. Kämpfe wird und soll es auch fürder geben, aber der gute Geist kämpft für den Frieden, der böse Geist aber liebt die Zwietracht, das Verderben. Kämpfet nur für Wahrheit und Recht, für

Freiheit und Vaterland: die Macht der Zeit wird den Kämpfern Kronen bringen, wenn Viele auch unterlagen. Jene sittlichen Mächte aber, die uns am sichersten zum Ziele führen, sind: die Herrschaft des Christenthums auf das nationale Bewußtsein und die nationale Gesinnung; die vom Geiste des Christenthums getragene Macht der öffentlichen Gesinnung; endlich die von der wahren öffentlichen Gesinnung geleitete und beherrschte Freiheit der Presse. —

Formen können nie den Mangel der Gesinnung ersetzen. Ohne Mühe kleidet sich selbst die Gewalt in das schmiegsame Wort des Gesetzes. Nur wenn die gerechte Gesinnung in den Staaten und an den Marken des Landes wacht, waltet der Friede nach Innen, herrscht die Macht gegen Aussen. Nur die Ideen, welche die Geschichte aus ihrem Schoße gebiert, sind die großen Machtträger der Erde, und die festeste Grundlage irdischer Gewalten. Hier aber geben Christenthum und öffentliche Gesinnung, wie die von beiden durchdrungene Presse den wahren Geist des öffentlichen Lebens, der alle seine Glieder lebendig zu einem lebensfreudigen Ganzen eint. Da wo diese Mächte das Scepter führen, ist die Bedrückung so wenig möglich, als Aufruhr und Anarchie. Jene Genien müssen unsere Führer sein, wenn sich das politische Leben in Zukunft dauerhaft und freudig gestalten soll. —

Wie in allen diesen Beziehungen erscheint auch in seiner Geschichte und seinem Verbande mit andern Staaten (Völkerrecht) der Staat als das höhere Abbild, als der Makrokosmus des Menschen. Der Staat hat vorerst, wie das Individuum auch seine Geschichte. Man vergleiche nur das lebenskräftige Rom in den Blüthetagen der Republik, man vergleiche diese Jugend des Römer-Volkes mit seiner

spätern Zeit, der ernsten Männlichkeit, wo plebejische Thatkraft gegen patricischen Uebermuth in beständigem Kampfe ringt — man vergleiche sie mit dem alternden Rom unter der Tyrannei des Kaiserreiches, wo es nach fünfthalb hundert Jahren, von inneren Gebrechen durchwühlt, endlich der Verwesung erlag. Man denke an die Zeiten der Völkerwanderung, wo der jugendliche Germane wie ein ungestümer Knabe über die Erde stürmt und sich der ewigen Kämpfe freut. Man blicke endlich nach China, wo man die Stumpfheit eines greisgewordenen Volkes findet. Die Staaten aber können sich verjüngen, die Individuen nicht; doch lebt bei beiden die Gattung fort: denn die Könige sterben nicht. —

Nach dem Bisherigen erscheint der Staat als der Makrokosmus des Menschen, als der höchste, vollendetste Organismus im großen, organischen Ganzen der Welt. Wie sich schon im Reiche der Natur an das starre Mineral in der schweigenden Gebirgswelt die blühende Pflanze, an dieses das sich bewegende Thier, und an solches endlich der aufwärts schauende, vernunftbegabte Mensch sich schließt, so schließt sich in der Menschenwelt der Einzelne an die Familie, diese sich an den Stamm, der Stamm sich endlich dem Staate an; der Staat erscheint so in der Stufenleiter der Dinge als das höher potenzirte Einzelleben, als der Organismus einer geographisch-abgeschlossenen Menschheit, um in einem ihm eigenthümlichen *Berufe* alle Lebenszwecke zur höchsten Entfaltung zu bringen, mit der auch dem Individuum zukommenden Bestimmung: in der vollkommensten Entwicklung aller Kräfte und Anlagen durch höchste Sittlichkeit seiner Glieder *das Reich Gottes auf Erden immer mehr zu verwirklichen*. —

Natur und Geist sind die Faktoren des Weltlebens. Im Menschen tritt der Geist der ganzen Natur gegenüber, sucht

sie in ihren ewigen Gesetzen zu begreifen und zu beherrschen für die Zwecke des Lebens. Indem er so immer tiefer in die Tiefen und Höhen der Naturwelt dringt, und das erhabene Weltgebäude vor dem Geistesblicke aufgeschlagen anstaunt, befällt ihn selbst der Gedanke der tiefsten Nichtigkeit des Daseins, und er fällt in Demuth nieder vor dem unermeßlichen Ordner der Welt. In sich fühlt er die Pulse der Freiheit schlagen, und diese macht ihn zum Herrn der Natur. Dadurch wird er der Schöpfer seines Glückes, durch die Freiheit greift er ein in die moralische Ordnung der Welt, und unterwirft die widerstrebende Natur dem ewigen Gesetze Gottes in sich. So fühlt er Gott draußen im erhabenen All der Welt, er fühlt ihn liebend in der eigenen Brust. So fühlt er Gott draußen als Macht und Unendlichkeit, innerlich aber leitend, sein Schicksal lenkend, providentiell. —

Die Gesetze Gottes sind sich in allem Leben gleich. Eben diese göttlich-providentiale Macht, die über das Leben der Menschen wacht, schuf seine Natur nur für den socialen Verband, der sich durch diesen Naturtrieb in fortgesetzter Steigerung bis zum großen Staats-Organismus erweitert. Auch hier machen sich dann die Gesetze der Natur, die das Einzelleben beherrschen, geltend; auch hier herrscht das Gesetz der Gliederung, das Individuum an Individuum, dieses an die Familie, die Familien an die Corporationen, die Corporationen an den politischen Organismus ketten. Was aber die Natur im organischen Leibe in unbewußter Nothwendigkeit gliederte, das bindet sie im Staatsorganismus mit Bewußtsein und Freiheit. Indem der politische Mensch dem Zuge der Natur folgt, ist er sich dieser Hingabe und zugleich vernünftiger Zwecke bewußt, die er in dieser politischen Gliederung erfüllen soll. So wird die Nothwendigkeit im Staate Bewußtsein und Freiheit. Aber im letzten Grunde ist es

doch nur die providentiale Macht, welcher sich der freie Mensch unterwirft, wenn er der Ordnung des Staates huldigt, weil dieser allein der Träger für alle Momente seines vernünftigen Daseins ist. Darum soll denn auch der providentiale Wille die ganze Staatsbeherrschung durchdringen. Da, wo das providentiale Element im Staate zurücktritt, wo die Menschheit sich der Ordnung Gottes entzieht, da gewinnt Natur oder Freiheit das Uebergewicht, und beides wird zum Verderben des Staats. Da, wo das Naturprinzip das Uebergewicht erhält, tritt die geistig- (sittlich-) erschlaffte Nation in einen krankhaften Zustand über, der sie, wie das durch Wollüste entnervte Römervolk zur Auflösung bringt. Gewinnt aber der Geist (Verstand), die Freiheit das Uebergewicht, dann wirft sie in zügellosem Uebermuthe Ordnung und alle gesetzlichen Institutionen nieder, ertränkt Cultur, Sitte und Humanität des Volkes im Blutbade der Revolution, die sich in den eigenen Eingeweiden zerfleischt, wie die Revolutionsgeschichte Frankreichs bewährte. Nur, wo das Gesetz Gottes im Staate herrscht, ist die Natur der Freiheit, die Freiheit diesem Gottesgesetze unterthan, das sich so in der Staatengeschichte als die rettende Kraft des Allerhöchsten bewährt, die den Völkern durch den Gang der Geschichte die wahre Freiheit giebt und bewahret. Die staatliche Menschheit ist so in der Geschichte in die Mitte gestellt zwischen dem Naturgesetze und dem Gesetze Gottes, zwischen der wahren Freiheit in Gott, d. i. in der Wahrheit, Sittlichkeit und Gerechtigkeit und der falschen Freiheit des sich von Gottes Willen lossagenden Egoismus, d. i. der Leidenschaft der Herrschsucht und Bedrückung von Oben, wie der Zügellosigkeit und des Aufruhrs von Unten. Das Schwanken der Völker und ihrer Könige zwischen dem Göttlich-Guten und

Natur-Bösen erzeugt erst die Geschichte. „Dieser Kampf „beider Principien kann, wie Friedrich v. Schlegel sagt (Philosophie der Geschichte, II. 185 fg.), „ohne die Idee „einer im Gange der menschlichen Schicksale waltenden, Alles „lenkenden Vorsehung und rettenden Kraft Gottes zur end- „lichen Befreiung des Menschengeschlechtes nur wie ein La- „byrinth ohne Ausgang erscheinen, wie ein verworrener „Schutthaufen über einander geworfener Trümmer der un- „tergegangenen Jahrhunderte, wie ein großes Trauerspiel „ohne rechten Anfang, wo der Schluß und die Auflösung „fehlt; und diesen wehmüthig trauervollen Eindruck hinter- „lassen uns allerdings Mehrere der großen Historiker der „Alten, besonders der tiefste unter ihnen, Tacitus, mit seinem „Rückblicke auf die Vergangenheit am Ende der alten Zeiten. „Das Wesentlichste von Allem ist, fährt Schlegel fort, den „in der Geschichte sich offenbarenden, den Menschensinn er- „leuchtenden und führenden, das Menschengeschlecht erretten- „den, endlich die Zeiten und Völker schon hier richtenden, „warnenden und strafenden Geist Gottes in seinem Dahin- „schreiten durch die Jahrhunderte wahrzunehmen. Das ist „also das dreifache Weltgesetz der Geschichte: 1) die ver- „borgenen Wege der Vorsehung und die das Menschenge- „schlecht errettende und befreiende Kraft Gottes; 2) der „freie Wille des Menschen, wie er zur entscheidenden Wahl „in den Kampf des Lebens hineingestellt wird, und jede aus „dieser Freiheit hervorgehende That und Gesinnung; 3) die „dem bösen Princip durch göttliche Zulassung gestattete „Macht.“ — —

Jene düstere Weltansicht, die schon in Tacitus sich aus- sprach, hat auch in unserem Leben die Gemüther trübe ge- stimmt. Oft hört man schmerzliche Klagen über die Weltge- schichte, weil in ihr die Menschheit sich fruchtlos im ewigen

Kreislaufe ihrer Entwicklung bewege, von der Höhe errungener Cultur wieder in die Tiefe der Barbarei versinke, und von ihr sich wieder mühsam zur Humanität erhebe, ohne je ein Ziel zu erstreben, das ihr gesteckt sei, daß so die ganze Weltgeschichte ein unbefriedigtes Ringen nach unerreichbaren Zielen offenbare. Wenn ich nicht irre, bekennt sich zu dieser Ansicht einer der größten Geschichtsforscher, Johannes von Müller: „denn, sagt dieser, was ist ermüdender, niederschlagender, als das Schauspiel der Menschenwelt! Zwischen zwei „undurchdringlichen Finsternissen ein halb verlorenes, arbeitsvolles, ödes, schnell vorüberfliegendes Leben, wenig lohnend, „selten befriedigend, oft von trügerischer, kalter, harter Tyrannei hohngeneckt, und wenn es recht wohlthätig war, ohne „andere Aussicht, als auf irgend eine nahe revolutionäre „Zerstörung des edelsten Wirkens — das ist der mühseligen „Sterblichen Loos! Jedes Land, Volk, Staatensystem hat „seine Zeit von Glanz und Glück, jeder Flor, jede Macht „und Ordnung der Dinge ihre unabwendbare letzte Stunde, „alsdann schlägt diese: wenn ein vom hohen Vaterlandsgefühl durch Eigennutz zur Selbstvergessenheit versunkenes, „sich selbst überlebendes Volk die Fackel eigenen Lichtes in „der trägen, entnervten Hand nicht mehr empor zu halten „vermag.“ —

Verachten wir nicht vorschnell diese Rede! Sie entfloß den Lippen eines Mannes, der in die Tiefen der Geschichte geschaut, und sein Leben lang an den Tafeln dieser Geschichte nach dem Endziele der Menschheit geforscht! Blicke nur Jeder in die eigene Brust, der nicht gedankenlos durch's Leben ging, und frage sich: wie viele seiner guten Pläne er im Kampfe gegen die Welt durchgesetzt, und wie oft bittere Täuschung sein begeisterungsvolles Streben für das Hohe und Gute in der Menschheit gelohnt! An den Geist der Finsterniß, des

Bösen und der Lüge, scheint es, kettet sich der Sieg und das Glück, während das Streben des Besten und Edelsten in Wahrheit selten befriediget wird und nur wenig lohnend erscheint. Wie oft habe ich an die Entzückung von Las Casas gedacht, die uns Engel so schön geschildert hat, daß nämlich auch er, der Stürme und Klippen nicht achtete, über die Tiefe des Meeres flog, um bald dem Throne seine Klagen, bald der Unschuld den Trost der Hoffnung zu bringen, sich so oft hinwarf über die Trümmer gescheiterter Hoffnungen, und dann jeder Freude und Troste entsagend, sich tief in die Einsamkeit barg, und die Erde ihm nichts mehr war, als ein Kerker, und die Sehnsucht nach Auflösung und Ewigkeit in solchen Leiden seine ganze Seele füllte!

Wie oft kehrt diese Erscheinung in dem Leben solcher christlichen Helden wieder, die, nachdem sie alle Lebensmühen ungescheut überwanden, das große Werk, das sie begonnen, wieder untergehen sahen! Hat nicht auch Karl der Große bei dem Gedanken geweint, daß sein großes Werk wieder untergehen werde, wenn er nicht mehr sei? Hat sich seine Ahnung nicht bewahrheitet? Scheint also das Leben etwas Anderes, als ein halb verlornes, arbeitsvolles, schnell vorüberfliegendes, wenig lohnendes zu sein?

Ist es nun wohl anders in der Weltgeschichte? Blicke einmal vier Jahrhunderte zurück! Seit der Reformation lag die Menschheit in fortgesetzten Vertilgungskriegen. Nachdem der 30jährige Reformationskrieg mit dem westphälischen Frieden sein Ende genommen, überzogen Ludwigs XIV. Heere das deutsche Land, es entspann sich der spanische Successionskrieg, der österreichische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg, bis die Revolutionskriege ein noch grauenvolleres Schauspiel in der europäischen Welt in's Leben riefen. Nie haben diese Vertilgungskämpfe in der Geschichte der Menschheit gänzlich

aufgehört. Wenn sie auch nicht einen Welttheil überzogen, so haben sie doch bei einzelnen Völkern stets fortgedauert, was selbst die Gegenwart noch bestätiget, wo die Kämpfe in Polen, in Spanien, in den Niederlanden, in dem russischen Norden und Afrika entstunden und zum Theile noch fortbestehen. Bedenke man ferner, wie so viele Nationen spurlos von der Erde verschwunden sind, wie oft die Menschheit in diesen Völkern durch Erdbeben, Hunger, Epidemieen bedroht und gefährdet war, so möchte man auch in diesem Anbetrachte den Ausruf des Johannes von Müller nicht übertrieben finden: „Wie ermüdend und niederschlagend ist das Schauspiel „der Menschenwelt.“

Niederschlagend ist allerdings dieser Gedanke von uns selbst und der Geschichte unseres Geschlechtes. Er läßt in dieser Betrachtungsweise nicht einmal die Vermittlung zu, daß unser Geschlecht zwischen zwei Extremen der Versunkenheit und Höhe die Mittelstraße wandle, denn nach der Geschichte ist nur Kampf und Vertilgung der Sterblichen Loos. Diesen Gedanken der Vermittlung sprach nämlich Herder aus (Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Karlsruhe 1790 I. S. 12), wenn er sagt, „daß unserer Erde das zweideutige, goldene Loos der Mittelmäßigkeit zu Theile geworden, daher man auch auf der Welt bei den Menschen nur auf einen mittelmäßigen Erdeverstand und auf eine noch viel zweideutigere Menschentugend rechnen dürfe.“ Mit jener ersten Ansicht kann sich diese Ansicht Herders nicht vertragen, um so weniger, da Herder selbst sagt, daß wir jene Mittelmäßigkeit zu unserem Troste als eine glückliche Mitte träumen mögen. Denn das können wir doch wahrscheinlich nicht, wenn das Loos der Sterblichen nur mühselig, und ihr Leben ein nur wenig lohnendes, selten befriedigendes ist.

Wie ganz verschieden ist diesen Ansichten über die Weltgeschichte gegenüber der Ausspruch Schellings (Philosophie und Religion. Tübingen 1804. S. 63), wenn er sagt: „Da Gott die absolute Harmonie und Freiheit ist, diese aber nur in der Geschichte im Ganzen ausgedrückt sein kann, so ist auch nur die Geschichte im Ganzen, und diese nur eine successiv sich entwickelnde Offenbarung Gottes. Die Geschichte ist ein Epos, im Geiste Gottes gedichtet: ihre eine Hauptpartie stellt den Abfall, die andere die Rückkehr zu Gott ihrem Centrum dar. „Selbst unter dem Heiligsten ist Nichts, heißt es an einer andern Stelle (Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums), das heiliger wäre, als die Geschichte, dieser große Spiegel des Weltgeistes, dieses ewige Gedicht des göttlichen Verstandes, Nichts, das weniger die Berührung unreiner Hände vertrüge.“ Bei dieser Ansicht nimmt Schelling in der Geschichte überhaupt drei Perioden an: die der Natur, des Schicksals und der Vorsehung. Die erste Periode offenbart sich in der schönen Blüthezeit der griechischen Religion und Poesie. Mit dem Abfalle von ihr offenbart sie sich als Schicksal am Ende der alten Welt, deren Geschichte aber nur als eine tragische Periode betrachtet werden kann. An die Stelle der bewußtlosen Einheit mit der Natur und an die der Entzweiung mit dem Schicksale tritt die Versöhnung mit Natur und Schicksal, oder die Vorsehung: diese Periode der Vorsehung wird erst durch das Christenthum in die Geschichte eingeführt.

Dieses nach Schelling im Geiste Gottes gedichtete Epos oder die Geschichte wird bei Hegel ein Weltgericht. Nachdem sich der Weltgeist von der Familie zur bürgerlichen Gesellschaft, von dieser zum Staate, von ihm zu einer Mehrheit von Staaten erhoben hat, geht er in die allgemeine Weltgeschichte über, welche die Dialektik der einzelnen Staaten, d. i. der

besonderen Volksgeister und das Weltgericht ist. Hier schlägt der Weltgeist nun bei einem Volke seinen Thron auf, und dieses Volk ist das herrliche von Allen, die andern Völker sind diesem Volke gegenüber rechtlos, sie zählen nicht mehr in der Weltgeschichte ꝛc. (vergl. Grundlinien der Philosophie des Rechts, ed. Gans). Wie wenig verträgt sich mit jenem „niederschlagenden Schauspiele der Menschheit“ dieser Gedanke, nach welchem die Geschichte eine Selbstmanifestation Gottes selber sei! —

Bei diesen sich so schroff gegenüber stehenden Ansichten über die Weltgeschichte kann sich der vernünftige Denker nicht beruhigen: denn alle, wie sie hier entwickelt sind, können mit der Idee Gottes nicht vereinbart werden. Während die Einen Gott zu sehr dem Menschengeschlechte entfernen, so daß man versucht ist, die Vorsehung selbst im Weltgange zu vermissen, ziehen die Andern Gott zu sehr in das Weltleben hinein, und machen die Geschichte gleichsam zu einem Verweltlichungsprozesse Gottes selbst. Es kann nicht verkannt werden, daß eine mit der Idee Gottes würdig in Einklang stehende Vermittlung dieser Gegensätze von jeher zu den schwierigsten Problemen philosophischer Forschung gehörte; von den philosophischen Schulen wurde dieses Problem keineswegs auf eine gleichförmige Weise gelöst, denn es galt hier die Durchdringung des heiligen Dunkels göttlicher Weltregierung, was eine unendliche Aufgabe — deren Schleier zu durchschauen wohl keinem Sterblichen vergönnt ist. — Wir machen darum einen Versuch — an dem Leitbande des Christenthums eine Ansicht über die Geschichte der Menschheit zu gewinnen; denn das Christenthum hat auch in den verborgenen Gängen des Lebens ein Licht angezündet, das den, der den Glauben hat, zum Ziele führt.

Schon bei der Untersuchung über den Ursprung der Welt und unseres Geschlechtes haben sich verschiedene Systeme in den philosophischen Schulen gebildet. Das System der Emanation betrachtete die Welt als einen materiellen Ausfluß aus Gott; die Weltwesen sind dann um so vollkommener, je näher sie ihrem Ursprunge stehen. Die also aus Gott emanirte Welt hat ein selbstständiges Fürsichbestehen, bis sie wieder zur Urquelle Gottes zurückkehrt und ihr Fürsichsein in ihm wieder untergeht. Nach dem Dualismus besteht eine ewige Urmaterie und eine ewige Intelligenz, welche den Weltbau bildet. Nach dem Idealismus Platons aber ist Gott die Seele der Welt, der vom Innern sie durchdringt und beherrscht, wie die Seele den Leib. Nach dem Pantheismus aber ist es Gott, der in der Welt zur Selbstoffenbarung kömmt, die Welt somit der werdende Gott. Gott ist die unendliche Substanz mit den beiden Attributen des Denkens und der Ausdehnung, und dieses ihr Wesen stellt sie in den verschiedenen Weltwesen dar (Spinoza), oder das Denken und die Ausdehnung, das Ideale und Reale durchdringen sich innigst im Absoluten (Gott), und es sind darum auch die Weltwesen Offenbarungen des Realen und Idealen, wobei das eine oder andere Element, z. B. im Lichte das ideale, abwechselnd die Vorherrschaft behauptet (Schelling).

Dem Systeme der Emanation steht aber schon das entgegen, als wenn das Endliche selbst in Gott ursprünglich enthalten wäre, daß sohin die Unendlichkeit Gottes gewissermassen selbst geleugnet, in dem Fürsichsein der Welt nach der Emanation aus Gott aber auch eine göttliche Leitung der Welt nicht anerkannt wird. Eben so wenig verträgt es sich mit der Idee Gottes, wenn nach dem Dualismus eine ewige Urmaterie behauptet wird, weil hierin der Gedanke liegt, als habe Gott den Stoff der Welt nicht zu produciren

vermocht, weil hiernach auch die Einwirkung Gottes auf die Welt beschränkt, d. i. an die Bildungsfähigkeit und Empfänglichkeit der ewigen Weltmaterie geknüpft, von ihr abhängig erscheint. Der Pantheismus endlich macht das Göttliche endlich, und das Weltliche göttlich, er ist eine Gottverweltlichung und eine Weltvergötterung. Es steht darum das mannigfache Böse in vielfachem Widerstreite mit dieser Lehre, welche auch darum mit der Idee Gottes unvereinbar ist, weil Gott zu seiner Offenbarung nicht erst der endlichen Welt bedarf, sondern schon an sich, als das Absolute, ewig und allvollkommen ist. Alle diese Mängel der Schule hat die christliche Ansicht der Weltschöpfung beseitiget. Gott, das Absolute, steht über der Welt, diese ging aus ihm hervor durch sein allmächtig-schaffendes Wort. Die Welt steht daher in steter Abhängigkeit von Gott, ist seiner göttlichen Führung stets unterthan. Wenn im Alterthume das Schicksal über der Welt stand, tritt darum mit Recht jetzt erst durch das Christenthum die Vorsehung in die Welt, welche nach allweisem Plane die Weltregierung handhabt. Die Welt ist ferner bei der christlichen Schöpfungslehre nicht mit Gott identificiret, wie beim Pantheismus, die Welt hat bei aller höheren Führung durch Gott doch auch ein endliches Fürsichbestehen, und es haben daher auch die Menschen eine selbstständige Freiheit, während sie nach dem Pantheismus eine solche gar nicht haben können, da Alles nach der Nothwendigkeit des göttlichen Wesens geschieht, die Tugend selbst nur das Resultat einer begünstigten Natur, das Laster nur eine vorübergehende Erscheinung ist. Es haben nach dem Christenthume nicht die Weltwesen ein gleichartiges Wesen mit Gott, wie beim Pantheismus, wo sie nur Modifikationen des Denkens oder der Ausdehnung der Ursubstanz (Gottes) oder Modifikationen und Potenzirungen des Realen und Idealen

sind, sondern die Weltwesen haben nur jene Natur, welche Gottes freier, weiser Wille ihnen bestimmte. Es hat darum nur das Christenthum die allein befriedigende, die Idee Gottes nicht entwürdigende, die Freiheit des Menschen nicht verletzende, eine höhere, göttliche Weltordnung anerkennende Lehre über Weltentstehung und Ursprung des menschlichen Geschlechtes uns zu geben vermogt.

Mit der Ansicht über die Entstehung unseres Geschlechtes steht die, über seine geistige und sittliche Fortbildung, oder die Culturgeschichte der Menschheit und ihrer Glieder, der Völker im innigsten Zusammenhange. Auch hierüber haben sich entgegengesetzte Ansichten gebildet. Die materialistische Philosophenschule stellt an den Anfang der Geschichte den s. g. Naturstand. Die Anhänger des Materialismus aber denken sich diesen Zustand auf verschiedene Weise. Die Einen halten den Menschen hier für menschenfreundlich, nachgiebig, die Andern für streitliebend, und den Naturstand selbst als bellum omnium contra omnes (Hobbes). Von der hier angeborenen Rohheit soll sich die Menschheit aus eigener Kraft zur Cultur emporarbeiten.

Nicht unwahr hat man aber die Geschichte der Menschheit mit der Geschichte des Individuums verglichen, und daher nach den Gesetzen des individuellen Lebens auch das Gesetz für die Entwicklung der Menschheit zu finden gesucht. So wenig aber das Individuum, wenn man solches in einem Naturstande sich denkt, aus eigener Kraft sich zur Höhe der Cultur emporarbeiten kann, so wenig vermag dieses die Menschheit selbst.

So wie der Mensch von zarter Kindheit an sich schon unbehülflicher als das Thier, dessen Instinkt es sicher leitet, zeigt, so auch die Menschheit in ihrer ersten Periode der Entwicklung. Man kann darum nicht sagen, daß das Ge-

fühl die Urmenschheit sicher geleitet habe; es ist dieß so wenig wahr, als daß das Gefühl im Kindesalter sicher leite, daher nach aller Erfahrung ohne höhere Leitung der Mensch nicht einmal sein Leben erhalten und fristen kann. So schön daher der Satz klingen mag: „daß die Cultur der Spätvölker reflectirt und selbstbewußt sei, während die Bildung der Urvölker noch in den weichen Banden sinnlich-fühlender Ahnung schlummert, und daß daher in der Urgeschichte der Völker eine Bildung walte, welche der der spätlebenden Völker gleich sei“ (Buß: Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg 1839. p. Lv.) so unwahr ist er in dem Gedanken, daß dem Gefühle nach die erste Cultur, in so fern diese ein bloßes Menschenwerk wäre, der späteren Cultur gleich sei. Es lehrt uns nämlich das eigene Bewußtsein, es lehret uns die tägliche Erfahrung, daß ohne höhere Führung, ohne Cultur durch Solche, die schon im Besitze der Bildung sind, ohne Mittheilung und Tradition der schon erworbenen Cultur weder die Einzelnen, noch Völker eines Fortschrittes in der Cultur fähig sind. Unterricht ist die Seele und der Lebensquell aller Cultur. Aus sich vermag der Mensch nicht zur Höhe der Cultur empor zu steigen; er bedarf immer des Unterrichts durch Andere. Wenn ich nun so immer die Cultur vom Unterrichte ableite, und auf die Urvölker, zuletzt auf die ersten Geschaffenen zurückgehe, so muß ich consequent auch von Ihnen sagen, daß, wenn ich sie nicht in Rohheit finde, all' ihre Bildung das Werk des Unterrichts sei. Das ist aber die Frage: ob die ersten Geschaffenen, die ersten Völker im Zustande der Rohheit gelebt haben, oder nicht?

Da nach der Untersuchung über den Ursprung unseres Geschlechtes der Mensch ein Werk der Schöpfung Gottes ist: so kann nicht angenommen werden, daß der Mensch wie eine

rudis indigestaque moles in's Leben getreten sei. Der Mensch gieng aus Gottes schöpferischer Hand hervor. Es liegt aber in der Idee Gottes, daß Alles, was aus ihm kam, und kommen wird, gut und vollkommen war und ist. Denn das Absolute kann nichts, was bös wäre, erschaffen. Der Mensch muß also mit den vollkommensten Anlagen für das Gute, mit der tiefsten Empfänglichkeit für das Göttliche und seine Eindrücke in's Leben getreten sein. Die Gottheit hat den zarten Erschaffenen in's Leben geführt, und ihm den tiefen Sinn für seinen, d. i. Gottes Willen eingepflanzt. Damit aber der erste Erschaffene nicht das Werk einer bewußtlosen Führung oder unbewußter Nothwendigkeit sei, damit er, die Krone der Schöpfung über der bewußtlosen Natur erhaben sei, sollte er durch Freiheit und Bewußtsein sein Ziel erreichen, und die ihm vom Schöpfer gesteckte Bestimmung verwirklichen. In der Weltordnung finden wir überall Abstufungen der Dinge mit steigender Bildung und Vervollkommnung. Wie viel höher steht die einsame Pflanze am Felsen, als das starre Mineral in der schweigenden Nacht der Gebirge! Wie vollkommener ist der organische Bau des Thiers, als das Netz und Gewebe der Pflanze? Steht nun der Mensch auch durch seine aufrechte Stellung über dem Thiere, so würde er doch gleich dem Thiere verdumpfen, wenn ihm nicht der Geist, die Vernunft, und deren äußeres Organ, die Sprache, zu Theile geworden wäre. In der Naturwelt waltet der bewußtlose Instinkt, und die, unbewußten Gesetzen huldigende Nothwendigkeit: in der Menschenwelt ist Geist und Freiheit. Objekt der Freiheit ist die Natur oder der Geist. Der Erstgeborene konnte also vermöge der Freiheit der Natur sich hingeben oder der geistigen Welt. Wäre er ein treues, geistiges Wesen geblieben, mit den ihm angeborenen, für das Göttliche überall empfänglichen

Anlagen, so hätte es keinen Rückschritt gegeben, es hätte keine Völker, in Barbarei versunken, keine Wilden, die wie die reißenden Thiere sich zerfleischten, geben können. Gerade aber dieser Umstand muß uns zu dem Gedanken führen, daß der Mensch seine ursprüngliche geistige Natur verloren, und in die sinnliche Natur herabgefallen ist. So führt eine natürliche Betrachtung der Weltgeschichte zu der Idee des Abfalles des Urmenschen von Gott.

Die Freiheit hatte einmal einen Zug zur sinnlichen Natur, sie hatte aber auch noch einen innerlich für das Göttliche schlagenden Puls in sich, weil der Mensch gut aus Gottes Hand gekommen war. Die Freiheit gab dem Menschen die Wahl, wohin er sich wenden wollte; es konnten die Menschen in der Natur beharren, oder treu bleiben dem Geiste, d. i. sie konnten Kinder Gottes, oder der Natur, der Erde werden. Durch diejenigen, die Kinder Gottes blieben, pflanzten sich die göttlichen Ideen aus der Urwelt durch Generationen fort, und so konnte es kommen, daß bei allen Völkern, wie schon Cicero sagt, ein Glaube an Gott gefunden wird, wenn er auch durch vielfache Trübungen seine ursprüngliche Reinheit verloren hat. Es kann darum auch keine wilden Völker, die an sich und ursprünglich solche gewesen wären, geben; sie sind Ueberbleibsel einer frühern, ihnen vorausgegangen, aber bei ihnen zerstörten Cultur. Wie ein vom Baume durch die Windsbraut abgerissener Zweig auf dürrer Haide vertrocknet, so mußten auch sie erstarren in roher Wildheit, nachdem sie vom Mutterstamme losgerissen, sich selbst überlassen blieben. Dagegen hat die Tradition sich bei den meisten Völkern heimisch gemacht, und die heiligen Ideen aus der ersten Gottesnähe in eine abgefallene Welt übertragen. Die Gottheit hat sich nebstdem im Gewissen der Menschen geoffenbart, und reichbegabte Männer zur Wieder-

belebung des Reiches Gottes in's Leben gerufen. Darum finden wir diese tiefe Religiosität bei den Hindu's, diesen tiefen Ernst in dem Religionscultus der Aegypter. Die religiösen Ideen des Orients wurden der Saame für die Cultur Griechenlands, bis die untergehende hellenische Bildung noch eine schöne Abendfeier bei den ernsteren Römern beging. Die ganze Masse der Cultur der alten Welt wurde anfangs in den stillen Klostermauern des Mittelalters eingeschlossen, bis nach den Stürmen der Völkerwanderung wieder ein frischer, lebendiger Geist sich regte, und die classische Cultur des Alterthums in der Gottesreligion, dem Christenthume, bis Wissenschaft und Kunst in ihm ihre höhere Verklärung, ihre wahre Weihe feiern sollten. Die Völker des Alterthums sind nun von der Erde verschwunden, nur der Griffel der Geschichte hat ihr Leben der Nachwelt bewahrt. Aber darum sind sie doch nicht für die Menschheit verloren. Das hohe Geistige an ihnen lebt ewig fort. Der Naturſinn der Griechen für das Schöne, und ihrer Künstler Ideale leben in ihren Werken fort: für die Menschheit lebt auch jetzt noch das hellenische Volk und seine Cultur. Und verkehren wir nicht auch noch mit den Römern in den täglichen Rechtshändeln des Lebens? Ist also das thatkräftige und willensstarke Rom für uns untergegangen? die Gerichtshallen und Dicasterien hallen von Paulus dem Juristen wieder, wie heilige Stätten von dem großen Völkerlehrer dieses Namens. So wenig also das Individuum stirbt, das sich Verdienst um seine Brüder erworben, so wenig sterben Völker, die sich um die Menschheit verdient gemacht. Der Anblick der Geschichte ist also nicht so düster und lebensleer, wenn wir ihre geistige, ihre ideale Seite an's Licht ziehen, und nicht blos über den ewigen Völkerkriegen brüten? Und warum soll uns nur das blutige Schauspiel der ewigen Kämpfe das

Gemüth verdüstern? Ist es etwa Wille der ewigen Providenz, daß sich die Menschheit in Vertilgungskämpfen zerfleischen soll? Traurig und niederschlagend ist es allerdings, daß in langen Jahrhunderten die Völker sich auf blutigen Feldern vertilgen. Aber warum soll gerade diese Erscheinung dir den Anblick der Geschichte so düster machen? Ist es etwa des Ewigen Wille, daß das Schlachtfeld Tausende der Kinder Gottes unter fremde Erde begräbt? Rechne also nicht dem göttlichen Führer der Weltordnung an, was die Leidenschaft der Menschen verschuldet hat! Aber arbeite rüstig an dem Werke der Menschheit, daß die Leidenschaft immer mehr vertilgt werde, dann wird auch der Friede einkehren unter deine Brüder. Und wodurch wirst du dieses Ziel sicherer erreichen, als wenn du dein Tagwerk hingiebst, und arbeitest für das Christenthum, dessen Gesetz die Liebe ist? Denn nur das Christenthum ist die göttliche Lebensmilch, die deine und der Völker tiefe Wunden heilt. —

Die liebende Hand der Vorsehung, welche die Bewegung der Menschheit in der Geschichte leitet, hat sie auch in das Leben des Staates eingeführt. Der Mensch ist kein bloßes Gebilde der Natur: der Geist Gottes hat ihm das Dasein gegeben, und mit Kräften gerüstet, die ihn für die Erreichung seiner Bestimmung befähigen. Eines dieser Gottesgesetze der menschlichen Natur ist der Trieb zum Verbande mit Andern, der immer größere Gliederungen der Menschen unter sich erzeugt, und in fortgesetzter Steigerung zum Staate führt: „Von allem Irdischen, sagt darum schon Cicero, was da „ist und geschieht, ist nichts Gott, dem Weltregierer theurer „und werthvoller, als der Staat, die rechtlich-geordnete Ver„bindung der Menschen.“ — Es ist somit nicht Interesse oder Eigennutz, sondern eine wahrhaft-göttliche Ursache, oder

das unserer Natur eingepflanzte göttliche Gesetz der letzte Grund des staatlichen Lebens der Menschen. —

Der Staat steht somit in seinem Ursprunge, wie in seiner Entwicklung unter höherer, göttlicher Führung. Der Staat ist eine Anordnung Gottes, um die Menschheit ihrem ewigen Ziele entgegen zu führen, und ist daher in seinem Bestehen, wie in seiner Geschichte abhängig von der göttlichen Führung der Welt. Können wir auch den Schleier dieser Lenkung nicht lüften, und nicht schauen in das tiefanbetungswürdige Heiligthum der göttlichen Weltregierung, so finden wir doch überall in der Staatengeschichte eine heilige, ewige Ordnung selbst unter Trübungen am politischen Horizonte der Völkergeschichte. Jedes Zeitalter hat seine Bestimmung für das große Ganze der Weltgeschichte, selbst die bösen Zeiten dienen als Vorarbeiten für den großen Tempelbau, der die staatliche Menschheit zum Reiche Gottes versammeln soll. So unvollkommen die alte heidnische Philosophie bei aller Glanzesfülle war, sie diente doch als Vorbereitung und Vorbildnerin für das Christenthum, um die Menschheit für seine heil. Ideen empfänglich zu machen.

Schon in der Culturgeschichte der Völker offenbart sich der ewig waltende Geist, der über dem Leben der Völker schwebt. Die Ansicht derjenigen, die den ursprünglichen Zustand der Menschheit als den der Wildheit bezeichnen, aus welchem sie sich durch mühsames Ringen zur Cultur emporgearbeitet habe, ist längst durch tiefere Geschichtsforschungen widerlegt. Schon Platon behauptet eine höhere Macht über dem Menschen, welche ihm die Sprache verliehen, durch die o richtige Begriffe über die Dinge der Welt gewonnen werden. Ein gleiches Staunen befällt den römischeu Weltweisen Seneca über die Fähigkeit des Alterthums, die Dinge der Welt so bezeichnend in der Sprache darzustellen. Eben so

haben neuere Forschungen über die Sprachen der amerikanischen Wilden zu der Ueberzeugung geführt, daß diese nur die Ueberreste einer versunkenen, früher in hinabgeschwundenen Zeitaltern blühenden Cultur seien. Die Traditionen des orientalischen Alterthums heben darum mit der Sage vom goldenen Zeitalter an, das im Ursprunge der Zeiten da gewesen sei, und die Ansicht Platon's wird dadurch bestätiget, daß ein höheres Wesen den frühesten Menschen die Künste gelehrt habe. Diese frühe Menschheit bedurfte darum auch nicht der Wissenschaft, die der in nächtlich-einsamer Stille an der Spindel der rollenden Zeiten beschäftigte Verstand mühsam errungen hat. Das, was zum Heile der Menschheit dient, hat das von Gottes Geist ergriffene Gemüth längst lebendig geahnt und geschaut: denn

Was erst, nachdem Jahrtausende verflossen,
Die alternde Vernunft erfand,
Lag im Symbol des Schönen und des Großen
Voraus geoffenbart dem kindischen Verstand;
Ihr holdes Bild hieß uns die Tugend lieben,
Ein zarter Sinn hat vor dem Laster sich gesträubt,
Ehe noch ein Solon das Gesetz geschrieben,
Das matte Blüthen langsam treibt,
Ehe vor des Denkers Geist der kühne
Begriff des ew'gen Raumes stand: —
Wer sah hinauf zur Sternenbühne,
Der ihn nicht ahnend schon empfand? —

So hatte das Gemüth in inniger Tiefe geschaut, was der Verstand nach langen Verirrungen erst erringen konnte. In den wichtigsten Dingen hat die Gottheit den Menschen der erst mühsam zu erwerbenden Wissenschaft enthoben und durch das eingeborene, im Gemüthe sich offenbarende Gesetz

ihm den Weg des Lebens gezeigt. Nachdem aber dieses Gemüth die Menschheit verlassen, und der Mensch durch den Begriff die Welt zu bemeistern sich versucht fühlte, da hat er auch die Ruhe des Lebens und sich selbst auf Irrpfaden verloren. Ein einziger Socrates sprach noch mit ungeschminkter Einfalt über die Größe der Tugend: um ihn nur wenige, begeisterungserfüllte Schüler, aber Viele, die mit Sophistenweisheit das Herz des Volkes berückten, und den Sittenverfall beschleunigten. Um so wunderbarer und anbetungswürdiger ist aber auch hier der Geist Gottes mitten unter den Verirrungen der Geister, die dem Leben der Menschheit tiefe Wunden schlugen! Auch die Verirrungen eines Voltaire und der Encyclopädisten haben einen bessern Fortschritt der Zeit gebahnt: die barbarischen Institute des Strafrechts, die unwürdigen Uebergriffe der weltlichen und geistlichen Gewalt, die Inquisitionstribunale, Scheiterhaufen und Vehmgerichte, geißelten sie durch Scharfsinn und bitter lächelnden Hohn, und bahnten so der Humanität, der Achtung der Menschenwürde, der Selbstständigkeit und Freiheit des Geistes den Weg. Wie hat man nicht überhaupt die Presse mißbraucht, aber wie Großes und Gutes hat sie nicht auch geleistet! Mit ihr ging die Sonne der Geister in allen Welttheilen auf, sie trug die Erzeugnisse der Geister durch alle Zonen der Erde, brachte dem einsamen Nordbewohner den Geistes-Erwerb seines Bruders im Süden, und dessen Kunst in die erstarrte Gemüthswelt des Nordens. Reformation und Revolution brachen wie große Feuersäulen am kirchlichen und politischen Himmel der Völker hervor, jene, die einen 30jährigen Bruderkrieg, diese, die einen europäischen Weltkrieg entzündete, wo Beide so viele tausend Gotteskinder in blutigen Gräbern und auf fremder Erde betteten, und tausend und tausend Herzen der Liebe zerrissen. Aber haben sie in der

Hand der Vorsehung nicht auch Gutes und Großes gewirkt? Haben sie doch die Geister aus dem langen Schlafe der Jahrhunderte geweckt, Glaubensfreiheit und Glaubensduldung, Anerkennung der Menschenrechte befördert, Mißbräuche in Fülle abgeschafft, sie — die ernsten Wegweiser am Pfade der Zeit, die ewig warnenden Mahnstimmen für die Throne und Hütten! — Auch in dem Gange, den die Cultur durch die Welt geht, sieht das schwache Menschen-Auge das Leuchten eines göttlichen Lichtes.

Im tiefen Mittelalter waren stille Klostermauern die geheimen Depositäre der, aus dem hinabgeschwundenen Alterthume noch geretteten Cultur. Noch im vorigen Jahrhundert war Philosophie und Kunst vom volksthümlichen Leben abgelöst, und zumeist das Eigenthum einer geistig bevorzugteren Classe, der höheren Stände.

Die Geschichte hat in diesen Zeiten die Völker noch nicht reif gemacht für den Saamen der Cultur: erst nachdem die Geschichte die Völker groß gezogen, sollten sie auch theilhaftig werden der Segnungen des stillen Fleißes, des rastlos schaffenden Genie's, der forschenden Talente. Jetzt wandern die Gedanken, wie vormals die Völker durch alle Theile der Welt: die Presse ruft eine allgemeine Völkersympathie, ein allen Völkern gemeinsames Bewußtsein hervor. Der Einzelne fühlt nicht mehr blos sich und seine Umgebung, die Presse bindet ihn an die gemeinsamen Gefühle der Welt, durch das stete, geschichtliche Bewußtsein trägt er die Schicksale aller Völker in seiner Brust. Wissenschaft und Kunst, die politischen Schickungen, die materiellen Erfindungen werden Gemeingut der Menschen, des Geistes und Gemüthes der Völker der Erde. So erweitert sich durch die Presse der Egoismus des Familienlebens zur Sympathie mit dem Staate, die Individualität des Staates zum Völkerbunde,

und für die geistigen Interessen schon jetzt das Föderativsystem zum Kosmopolitismus. —

Wenn auch in Mitte dieser Entwicklungs-Perioden noch Trübungen, noch traurige Stagnationen den Culturschritt hemmen, — die Vorsehung weiß auch in die Verdumpfung das lebensfreudige Licht zu bringen. Welche moralische Wunden hat einst der Wollustgeschwängerte Sensualismus Frankreichs geschlagen! Aber hat sich nicht des Deutschen tiefe Denkerkraft dagegen gesträubt? Gab es nicht selbst in Frankreich Männer wie Camus, Bitaubé, der Bischof Gregoire, Charles Villers, Dupont de Nemours, Dégerando, Ferminier, Victor Cousin u. A., welche mit unermüdetem Eifer deutsche Wissenschaft auf französischen Boden verpflanzten, und dem Materialismus das Scepter entrissen, dem Systeme der Gottes-Verläugnung das der vernünftigen sittlichen Welt-Anschauung entgegenstellten, und so einer sittlichen Wiedergeburt die Wege bahnten? So wurde Deutscher Ideenstrom das geweihte Gewässer einer sittlichen Wiedergeburt dieser entsittlichten Welt. Zwar wurde dieser sittlich-aufstrebende Geist des französischen Denkers durch die französische Revolution 1789 und auch später durch die Consularregierung Napoleons zurückgedrängt, aber dennoch tauchte er nach den Unterdrückungen und der Anarchie wieder auf, trieb denkende Männer jenseits des Rheins, um sich mit dem Saamen deutscher Bildung immer mehr zu befruchten, gewinnt immer tieferen Einklang, die morschen Grundlagen des lockern Materialismus immer mehr unterwühlend. Und ihr wollt in diesen Geisterbewegungen das tiefere Walten einer göttlichen Führung verkennen?

An dem Glauben an diesem Gange Gottes durch die Welt hat nichts mehr gerüttelt, als die Leiden in der moralischen Welt. Das Laster triumphirt, die Unschuld schmachtet

im Kerker. Der Bösewicht wird mit Orden geschmückt, der Mann, der sein Leben dem Wohle seiner Brüder zum Opfer bringt, muß in Fesseln seine düstern Lebenstage verkümmern.

Wie schmerzlich ist dieß für das Gemüth des Menschenfreundes, und wie soll man sich dieses möglich denken in einer moralischen Ordnung der Welt? Aber — haltet ihr die Leiche für glücklich, weil sie in einem übertünchten Sarge ruht? Und was ist das Glück des Gottlosen anders? Oder ist die Blüthe der Wange auch Blüthe des Lebens, wenn im Innern der Wurm des Todes schon nagt? Die Todesgeschoße treffen Alle, den Gottlosen, wie den Freund der Tugend werfen die Kugeln der Schlachten nieder: also giebt es keine die Tugend überwachende Gotteshand? Ist denn der Gottlose darum glücklich, weil er gottlos ist, oder der Tugendhafte unglücklich, weil er ein Freund der Tugend ist? Ist jedes Unglück eine Ungerechtigkeit in der Hand der Vorsehung, oder ist das Erdenglück der Güter höchstes, ist nicht vielmehr der Uebel größtes die Schuld, auch wenn der Schuldbeladene der Fülle irdischen Glückes genießt? Und ist nicht das Leiden des Gerechten eine Siegespalme der Gerechtigkeit, wie einst jeder Märtyrertod ein neuer Sieg des Christenthums gegen den Despotismus des Heidenthums war? —

So ist es auch im Völkerleben. Die Römer errangen Siege über alle ihre Nachbarvölker, waren glücklich durch Ansehen, stolz durch die Macht. Das römische Volk hatte 124 Jahre keine Vermögenssteuer mehr zu entrichten, und die goldenen Schätze der Welt flossen in das ewige Rom. Aber hat dieser Treubruch an fast allen Völkern der stolzen Macht auch wahres Glück gebracht? Mit dem Reichthume wuchs die Sittenverderbniß, seine Feldherrn und Gesandte waren Völkergeißel, die alte Römerfrugalität entwich und

entmannt wurde so die starre, unbeugsame Kraft, Rom, die stolze, glückliche Beherrscherin der Welt, hatte seine äußern Feinde überwunden, um dem innern Feinde nur um so rascher den Sieg über sich selbst zu bereiten. —

Auf der andern Seite unterliegen schweigsam-duldende Völker unter dem Drucke weltlicher Tyrannei. „Religion und Sprache werden geschändet, ihre Tempel stürzen ein.“ — Die Wetterwolken des Eroberers stürmen, wie finstere Verhängnisse über ganze Länderstriche hin. Aber auch diese Verhängnisse erheben wieder zu neuer verjüngter Thatkraft, Kräfte entfalten sich in Fülle, der Schlaf der Jahrhunderte bricht plötzlich im neu-verjüngten Morgen über die erwachenden Völker auf, die Vaterlandsliebe bricht in glühenden Flammen hervor, reißt liebende Herzen von einander, führt sie in die heiße Schlacht, wirft die Feinde nieder und pflanzt über ihre Leichenhügel den Panner des Sieges auf. Nie gehoffte Verheißungen gehen über dem Grabe des besiegten Eroberers in Erfüllung, das Band zwischen Fürst und Volk schließt sich immer inniger, und die politischen Leiden werden der Saamen zu neuer, glücklicher Organisation. Aber auch als Strafen oder Prüfungen entarteter Völker erscheinen solche Leiden, damit sie in sich selbst kehrend, der politischen Mäßigung befreundet, und der, alle Ruhe und Ordnung bedrohenden Partheiungen enthoben werden. Aber viele Gemüther, die in solchen Perioden leben, unterliegen der Gewalt und dem Drucke der Ereignisse. Sie verschmerzen die oft düsteren Schickungen des eigenen und des Familienlebens, fühlen und leiden den Schmerz des Vaterlands, die allgemeinen Völkergefühle und Leiden, und ziehen endlich sich verschlossen in die tiefe Gemüthswelt zurück, oft traurig verstimmt, erstarrt und verzweifelt, wenn das Zeitalter in ihren letzten Lebenstagen (Klinger) an traurigen Katastrophen krank darnieder liegt.

Wie viele Wangen haben die Zeiten der Revolution gebleicht, wie viele Herzen zertreten, wie viele Familien zerrissen, wie oft haben sie Gemüth und Humanität zu Grabe getragen! O Mensch, was hast du nicht Alles schon geduldet und errungen: von der Sieges-Höhe des Glückes bis herab zu dem Schmerze des Todes, und von den bittern Thränen des Kummers bis zum Engelsgefühle hoher stiller Seligkeit?! —

Man denke an die Geschichte Polens, an die Revolutionsgeschichte Frankreichs, an Deutschlands Geschichte unter der französischen Zwingherrschaft — und die Wahrheit wird sich bewähren.

Aber hat nicht auch der Schmerz etwas Großes an sich? Und hat nicht das wahrhaft Gottergebene Gemüth Starkmuth genug, den Schmerz des Todes, das Verhängniß der Trennung, die tiefen Leiden der Armuth zu ertragen? O Religion, du großes Wort des Lebens, nur du giebst Trost im Dunkel des Lebens, und umgürtest das Herz mit dem männlichen Muth in des Lebens Geschicken! —

Und was sind am Ende alle Jene, die den großen Todesschmerz für das Vaterland erlitten? Sind ihre Gräber nicht die starken Rettungssäulen für den wankenden Bau des Vaterlands gewesen? Leben wir denn nur für Erdenruhm und Erdenseligkeit? Oder kommen die Leiden menschlicher Verschuldung auf Rechnung der ewig liebenden Vorsehung?

Viele unserer Leiden verschulden die sittlichen Uebel: das Heer der Ausschweifungen, die tausend naturwidrigen Genüsse, der schrankenlose Ehrgeiz, die ungezähmte Herrschsucht, der klägliche Neid. Ausschweifungen der Väter haben das Blut der Enkel verderbt, von ihrer Trauben Genuß sind der Söhne Zähne stumpf geworden. Sieh! du bist gesund geworden, sagte der Heiland, sündige nicht mehr, damit dir nicht etwas Aergeres widerfahre. Dieses moralische Ver-

derben: Genußsucht, Ueppigkeit des Lebens und Wollust haben schon des großen Römervolkes letzte Tage bereitet: Kläglicher Neid haben dem aufstrebenden Karthago ein Flammengrab angezündet. Glaubenshaß hat Religionskriege entflammt, politischer Ehrgeiz und Eroberungssucht haben zur Unterjochung der Staaten geführt.

Darum geht das große Wort des Erlösers auch an die Nationen der Erde, damit sie getreu bleiben der sittlichen Ordnung, getreu der Gerechtigkeit, Sitteneinfalt und der Religion: denn nur diese bedingen Kraft und Ausdauer der Staaten, wahre Freiheit und Stärke des Willens, retten und bewahren vor Ausschweifung und Sittenverfall.

Je mehr sich der Wille Gottes verwirklichet, um so dauernder blüht das Leben der Völker. Nur der Wille Gottes oder das Christenthum ist das wahre Salz der Erde, der göttliche Saamen, der segenvolle Früchte bringt. Oder giebt es einen kräftigeren Feind der Feinde der Menschheit, als die Religion der Liebe, und der vor Gott geadelten Gleichheit aller Menschen, als Brüder und Kinder eines Gottes?

Wenn auch Leidenschaft und Willkühr, Partheiungen und Kämpfe dem Ziele entgegenstreben, der Staat erringt am Ende doch den Sieg und bleibt im Ganzen doch der Träger der Ordnung in der Gemeinschaft der Menschen. Darum hat sich die staatliche Ordnung nie ganz oder dauernd aus dem Leben der Völker verloren. Selbst der Wilde erkannte ein Verhältniß der Unterordnung an, unterwarf sich einer Führung durch Andere zu gemeinsamem Schutze, zur Vertheidigung. Gott selbst ist es, der im Menschen den staatlichen Instinkt angeregt, daß sich um ihn ein Verhältniß von Unterordnung und Herrschaft bildete, und die Entwicklung der Menschheit im Drange der Leidenschaft möglich

würde. Erscheint so der Staat als höherer providentialer Wille, so ist es auch sein Beruf, den göttlichen Willen in sich aufzunehmen und zu verwirklichen, ein Träger göttlicher Ordnung zu sein, seine Richtschnur am Willen Gottes zu finden, und so die Offenbarung eines sittlich-vernünftigen Willens zu sein.

Es besteht somit in dem Staat die Anforderung zur Erhebung zu immer größerer Gesittung, zur Offenbarung der Wahrheit durch Cultur und Wissenschaft, des Guten durch Gesittung und Religion, des Schönen durch die Kunst. Und wie den Einzelnen die Vorsehung im zeitlichen Leben führt, so führt Gott auch die Staaten in der Geschichte zu immer größerer Ordnung durch alle Schicksale zu immer größerem Siege der Humanität und Gerechtigkeit; — wenn nur die Menschheit des Staates selbst der providentialen Führung sich nicht entzieht, ihre geschichtliche Bestimmung, das Selbstbewußtsein des Volkes selbst verliert im Wahnsinne der Leidenschaft, in der Raserei des Fanatismus, in den Gewaltstreichen der Herrschsucht, im Taumel der Freiheitslust und Revolution, so daß ihr Leiden die Strafe ihrer Entartung wird.

Der Staat erscheint somit als göttliche Ordnung, als Anstalt, die über den Menschen steht. Daher ist der Staat auch gegen den Willen der Menschen thätig und Werkzeug einer höhern Führung in der sittlichen Ordnung der Welt. Woher die oft so rasche, unbegreifliche Entdeckung der feingesponnensten, verborgendsten Verbrecherthat? Wer blickt hier nicht innerlich genöthigt zu der wunderbar höheren Macht empor, die der irdischen Strafgewalt so in die Hände greift, damit das todeswürdige Verbrechen wieder gesühnt werde am verwundeten Herzblute der Menschheit? Denn zumeist durch die Strafgewalt handhabt der Staat die sittliche Ordnung.

Darum hat das Schwert der Gerechtigkeit keine Scheide, es soll dem Verbrecher stets drohend erscheinen, ein allgegenwärtiger Genius, der warnend und aufschreckend den lichtscheuen Verbrecher auch in das verborgendste Dunkel verfolgt.

Im Alterthume erstarb das Individuum unter der Allgewalt des Staates, in der neuen Zeit erlag der Staat unter der Freiheit des Individuums: dieses unterwirft sich nur dem Gesetze, entwickelt sich in aller Freiheit der Rede und der Disposition über das Seine. Das Christenthum hat der alten Welt gegenüber die Freiheit des Individuums gerettet durch sein verehrungswürdiges Princip, daß der Mensch nicht um des Gesetzes willen, sondern Recht und Staat des Menschen willen da seien. Es hat aber auch dem Staate seine Anerkennung gegeben, da es ihn als göttliche Ordnung verkündete. Alle Menschen sind nach ihm Brüder und Mitglieder am Reiche Gottes, Glieder des Einen Leibes von Christus: Darum sind sich denn auch alle Menschen gleich, sie Alle sind gleich berufen, das Reich Gottes hienieden zu verwirklichen, und Gott kennt kein Ansehen der Person. Nur der innere Seelenadel ist die Prärogative vor dem Throne des Allerhöchsten, nur die Gerechtigkeit ist die höchste Würde, und der christliche Staat eine Republik der Tugenden, eine Despotie gegen das Schlechte, die Aristocratie der Freiheit und Humanität, die Monarchie des Willens Gottes.

Bedeutungsvoll hat Schelling irgendwo den Geist Gottes durch die Welt als Schicksal im Alterthume, als Vorsehung für die neue Zeit bezeichnet. In der That wandelt uns eine tragische Gemüthsstimmung an, wenn wir sehen, wie die griechischen Völker über die asiatischen herfallen, wie das Römervolk das griechische seiner Selbstständigkeit beraubt, und endlich selbst den Schlägen der Germanen erliegt. Wer

denkt hier nicht an den Weltgeist Hegels, der seine Wanderzüge von Volk zu Volk beginnt, und bei einem Volke nur den Thron seiner Herrlichkeit aufschlägt, um welchen die andern Völker wie rechtlos sich lagern? — Und diese ewigen tumultuarischen Reibungen, diese unerschöpfliche Leidenschaft der Republiken, diese Pöbelgewalt, welche die Heroen des Vaterlandes in dumpfe Kerker wirft, dem Weisen den Giftbecher reicht, den sieggekrönten Helden in die Verbannung schickt? Was war denn der Zweck dieses kampferfüllten Lebens, dieser blutgedränkten Geschichte? Wenn wir uns aber in den Hintergrund der Geschichte stellen, werden wir auch diesen Gang Gottes durch die Welt anbetungswürdig verehren. Das orientalische Alterthum hatte nur die Entwicklung des Gemüthes, in der Tiefe der Selbstbeschauung (Hindus), in der Kraft der Eroberung nach Außen (Perser); die hellenische Welt offenbarte die jugendliche Kraft des frischaufblühenden Geistes, das Römerthum die jugendliche Stärke des krafterfüllten Willens. Jedes dieser Völker hatte seine welthistorische Aufgabe zu erfüllen. Was wäre Hellas ohne die überkommenen Ideen des Orients geworden? So greift ein unabtrennbarer Faden durch die ganze Völkergeschichte. Das orientalische Alterthum wird der Saamen für die Cultur Griechenlands, dieses die Weisheitslehrerin für das stolze, weltbeherrschende Rom; die antike Welt wird die befruchtende Mutter für die Humanität der neuen Welt, die in stillen Klostermauern die Schätze classischer Bildung bewährt. Die Völkerwanderungen nach dem Untergange der alten Welt hatten die Geschichte durch Eroberungen zerfleischt, und die Völker in blutigen Kriegen getrennt. Mit ungestümer Ungeduld flog der Germane über die Bühne der Welt, nur die Gewalt der Mutter konnte den Flüchtigen zurückhalten, und das jugendlich rollende Blut mäßigen und stillen am Altare

der Liebe und Humanität, und diese Rolle übernahm die Kirche in der mittelalterlichen Zeit. Der Staat lag noch in Geburtswehen, oder in der Kindheit seiner Entwicklung; hier mußte die, das Gemüth der Jugendvölker imponirende Macht der Kirche ersetzen, was das Schwerd des Staates gegen die Verwilderung zu thun berufen war. Darum begab sich auch hier der Eine in des Andern Schutz, und das Individuum war der Ausgangspunkt des staatlichen Lebens. Das Individuum schloß sich an die Gefolgschaften, diese an den Herzog, dieser an das Reich, so daß der aus dem Gemüthe pulsirende Associationsgeist der politische Impuls der staatlichen Bewegungen des mittelalterlichen Lebens ward. Die im Strome der Zeit wachsende Erstarkung der weltlichen Gewalt, und der hierdurch mit der Kirche hervorgerufene große Kampf des Staates, die durch den Feudalismus erzeugte vielköpfige Aristocratie gruben auch dieser Weltperiode ihr Grab, und die neue Zeit leider verlustig der Segnungen des Gemüthes uud der innern Gotteskraft der Vergangenheit rang nach der vollen Selbstständigkeit des Individuums gegenüber dem Staate, und der vollen Unabhängigkeit des Staates gegenüber der Kirche, und dieser aus der Schattenseite der mittelalterlichen Welt hervorgerufene Gährungsproceß der modernen Zeit machte sich in Reformation und Revolution offenbar, welche in blutigen Kämpfen die Völker der Erde zerfleischten, und in Geisterschlachten das Panier der Zerrissenheit der Gemüther in alle Zonen der Erde verpflanzten.

Reformation und Revolution verfolgen im letzten Grunde nur *ein* Ziel: die Befreiung des Individuums von der Auctorität; jene von der Auctorität der Kirche, diese von der Auctorität des Staates. Staat und Kirche standen ihnen gegenüber, wie das Conservative, das objectiv Traditionelle zum subjectiv Rationalen. Darum sind beide große Welter-

scheinungen so nahe verwandt; die Reformation blieb nicht ohne Aufregung des Staates, die Revolution nicht ohne Aufregung der Religion und Kirche. Die Revolution warf eben so die Macht der Kirche über Haufen, als die Reformation an den alten Grundlagen der Unterthänigkeit unter die Obrigkeit rüttelte. Beide, Revolution und Reformation sind rationale Versuche, das Verhältniß des Individuums zur Welt und ihren großen Trägern, Staat und Kirche zu bestimmen. Als rationale Versuche gedacht, und abgesehen von ihren historischen Trübungen, vertreten Beide das Prinzip der Bewegung, das neben dem Prinzipe der Ruhe eine der Lebensbedingungen in der historisch-politischen Gestaltung des Völkerlebens bildet. Als Prinzipien des Fortschrittes in der religiös-politischen Entwicklung der Menschheit betrachtet, haben Beide darum auch eine providentiale Bedeutung: nämlich als Bewegungsmomente, als Organe der Evolution, neben der ohne sie möglichen Erschlaffung, Stagnation und Lethargie in der religiösen und staatlichen Entwicklung der Menschen. Aber nach ihrer ersten historischen Entwicklung sind Beide nur Bruchstücke am Weltbau der Providenz geblieben, weil sie der Geist Gottes verlassen, und die Leidenschaft, Fanatismus, wie Jakobinismus das Gesetz Gottes mit Füßen getreten haben. Die Revolution hat die politische Freiheit durch Willkühr geschändet, die Reformation das hervorgerufene Prinzip der Religionsfreiheit auch gegen das Evangelium mißbraucht. Darum haben Beide auch Schmerzen mehr, als Freudigkeit des Lebens geboren. Es ist ein erschütternder Gedanke, daß die sechstausend Jahre alte Menschheit das Heiligste des Lebens, Gewissensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze ꝛc. erst mit dem blutigen Schwerte erringen mußte, daß Tausende und abermal Tausende im Kampfe gegen die Finsterniß brütende Leidenschaft für die höchsten

Lebensideen ihr Leben verbluteten. Der Menschenfreund steht gesunkenen Blickes vor dem Gedanken, daß in der moralischen Weltordnung der Freiheit solch' ein Spielraum der Verwüstung offen stand. — -- Aber war in dem Evangelium der Bruder-Liebe nicht schon Alles enthalten, was der sich selbst vergötternde Mensch erst draußen in eisigen Schlachtfeldern suchte? Das Gute, das ihm so nahe lag, das wollte er nicht begreifen, im Stolze der Macht, im Uebermuthe der Vernunft: und so trat die Auctorität gegen die Freiheit, die Freiheit gegen die Auctorität in die Schranken, und riefen Jahrhunderte lange, die Menschheit zerfleischende Kämpfe und herzkränkende Leiden hervor. Wer trägt die Schuld hieran? —

Was des Kampfes endlich Ziel werde? das wissen wir nicht. Wir stehen mitten im Kampfe, und wissen somit den Ausgang desselben nicht. Aber wir vertrauen der ewigen Macht, die über dem Oceane des Lebens schwebt, und im Strome der Jahrtausende die Menschheit führet. Der Einzelne, der im Kampfe für der Menschheit Höchstes sein Dasein hingeopfert, hat ja nicht umsonst gelebt: denn das Leben ist der Güter Höchstes nicht. Und wenn ihn auch nicht Erdenruhm bekränzt, so hat ihn doch die Idee unsterblich gemacht. Und wer im Leiden sein Dasein hingewelkt, und Muth und Manneskraft in seinen Prüfungen bewährt, der trägt die Friedenspalme in der eigenen Brust, und wird den Preis der Ergebung erringen. Wenn darum auch im Einzelnen trübe Schickungen das Leben verdüstern: die Vorsehung bewacht auch das individuelle Leben. Warum nun nicht auch das Völkerleben, das große Leben der Welt? Ist doch die Welt das Werk Gottes: wie könnte er die Schöpfung seiner Liebe nicht göttlich führen oder beherrschen?

Die Freiheit des Menschen ist zumeist nur innerlich stark, die Grundbedingung für sein Leben in Gott oder der Welt.

Darüber ist Jeder am meisten Herr, ob er sittlich oder nicht sein will. Der Genuß der Welt oder die Hingabe an Gott ist Jedem frei gegeben, und diese Wahl ist die unläugbarste Thatsache für die menschliche Freiheit. Weniger dagegen hängt das Glück des Einzelmenschen von seiner Freiheit ab. Wer hat, was sein Glück betrifft, nicht schon die tiefe Macht der Ereignisse gefühlt, die er bei allem Scharfsinn nicht von sich zu wenden vermogte? Hier schon fühlt der Beobachter menschlicher Dinge das Walten einer höhern unsichtbaren Macht über sich. Wie im Einzelleben, so in der Geschichte der Völker. Die Völker wurden in Kriege verwickelt, die alle Staatsmacht nicht zu beseitigen vermogte. Auch über die Bühne der Weltgeschichte schreitet der nicht voraussichtlichen Ereignisse unbegreiflich göttliche Macht, die der Staaten Schicksal in ihrem Schooße trägt, ohne daß irdische oder des Geistes Gewalt sie zu bannen vermögte. Das ist der Gang Gottes durch die Welt, der nach undurchdringlich heiligen Planen der Völker Schickungen in ernster Wage wägt, und Gericht hält über die Nationen der Erde. Und wo nicht die äußere Macht der Schickungen das providentiale Walten verkündet, da wirkt der göttliche Geist der Welt durch die Gesinnungen der Menschen, durch die tiefe Bewegung der Geister in den einzelnen Perioden der Geschichte der Welt.

Auch jetzt hat sich im Völkerleben eine stille Macht gebildet, die im letzten Grunde ein Werkzeug in der providentialen Weltregierung ist. Mächtiger, als Kriegsheere hat sie mit Blitzesschnelle die Zonen des Erdballs durcheilt, und da verfolgt, dort eine um so wirthlichere Heimath gefunden. Es ist dieses die Macht der öffentlichen Gesinnung, geoffenbart durch die Presse in den Stimmen der Völker. Zwar

„Liebt die Welt das Strahlende zu schwärzen,
„Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n,"

und so hat man auch die Presse zur Magd des Schlechten und Gemeinen mißbraucht. Aber es kömmt hier nur darauf an, die Presse zum wahren Ausdruck des Vernünftigen, zur Offenbarung des reinen Willens aller Stände, des nationalen Willens, geleitet durch das Wort geprüfter Staatsmänner und den Geist ächter Wissenschaft zu erheben. Dann wirkt sie gewiß auch als Schutzmittel gegen Bedrückung und des Zeitalters verderbliche Saat. Ihr wahrer Beruf ist, Gemeinsinn für das öffentliche Leben, Liebe für Wahrheit und Recht im Staate zu wecken, zu nähren, zu erhalten. Ihren Beruf wird sie am zuverlässigsten verwirklichen, wenn sie in den Händen von Männern sich befindet, die hervorragen durch Charaktergröße, politische Intelligenz und Unabhängigkeit ihrer Stellung.

Wie die Presse mißbraucht wurde, beweist die Geschichte. Voltaire wollte das Christenthum, La Mennais das Königthum untergraben. Aber sie ist auch das alleinige Vehikel der Civilisation und Cultur. Diejenigen, welche die Preßfreiheit wissentlich mißbrauchen, sind abgefeimte Feinde der Menschheit. Denn sie ist der Bau der Cultur, und wer sie hemmt, pfuscht am großen Tempelbau der Menschenbildung. Sie ist ein diätetisches Mittel für Throne und Hütten, in Krankheitsfällen des Zeitalters, sie ist ein schönes Präservativ für die Zeit, welche den Krankheitsgenius in sich fühlt. Am Leitbande der Cultur führt sie am Ende doch zu der Fülle von Zeiten. „Sie ist auch, wie v. Rudhart sagt, das eigentliche Element der staatsbürgerlichen Freiheit, da es, wie sich Zachariä ausdrückt, ohne sie keine freien Verfassungen mehr geben kann.“

Partheigeist und Leidenschaft berauben die Menschheit der Segnungen, welcher die Presse fähig ist, und darum wurde sie hier eingeschränkt, während sie dort sich in Ausschweifungen vergaß. Sie hat das Heiligste vertheidigt, und das Heiligste

zu zerstören gesucht. Darum ist ihre Regulirung, die Feststellung ihres Verhältnisses zum Staate, der Grad ihrer Freiheit eines der schwierigsten Probleme der modernen Staatskunst geworden. Hier entscheidet nur die Alternative: entweder muß die Presse nur von Männern von Unabhängigkeit, Charaktergröße und politischer Intelligenz ausgehen, oder solche Männer müssen ihre Wächter sein. Die Presse ist die Stimme des Fürsten zu seinem Volke, die Stimme des Volkes an seinen Fürsten. Darum müssen beide in der Presse ihre Organe haben. Das Institut der Censur oder der Gerichte entspricht diesem Prinzipe nicht. Männer, wie v. Rudhart, Mittermaier, Jaup, Berengar, Staatsrath Fröhlich u. A. sprachen sich darum für die Schwurgerichte bei Preßvergehen aus. Der Staatsanwalt hat die Rechte des Thrones, die Schwurgerichte haben die Rechte des Landes zu vertreten. Werden die Schwurgerichte aus solch' hervorragenden Männern von Unabhängigkeit, Charakter und Intelligenz gebildet, dann wird auch die Presse von allen verderblichen Auswüchsen geläutert, und diese mit der wahren öffentlichen Meinung in Einklang gebracht. Solche Männer knüpft die Unabhängigkeit ihrer Stellung an die theuersten Interessen des Vaterlands, somit an das Haupt des Thrones, an das Herz des Volkes, sie sind daher Mittler zwischen Fürst und Volk im großen Leben des Staates. Solche Männer von Unbestechlichkeit und Reinheit des Charakters werden die Leidenschaft und den Parteigeist in ihre Schranken weisen, und das Wirken der Presse wie sittliche Herolde bewachen. Das öffentliche Verfahren ist ein Gericht über das Schlechte, der Anker jeder wahren politischen Größe. Nur so bleiben der Menschheit die wahren Segnungen der Presse gerettet, die tausend Früchte der Cultur bewahrt, die jetzt die Gefilde der Erde lebensfreudig übergrünen. Nur so werden die öffentliche Meinung und die

Presse wohrhaft sittliche Mächte, eine Stimme Gottes, des Rechtes und der Wahrheit.

Jedes Volk, jedes Zeitalter hat eine welthistorische Aufgabe, eine providentiale Mission. Diese Aufgabe, diesen göttlich-gewollten Beruf des Volkes in seiner Geschichte zu begreifen, und so dem wahren göttlichen Genius der Zeit zu huldigen durch den Kampf gegen das Gemeine, durch Förderung des Wahren und Guten: das ist der große, erhabene Beruf der Könige und der Gewalten. Wenn die Regierungen daher die wahren Bedürfnisse der Zeit verkennend, den gefühlten Fortschritt des Zeitalters hemmen, so werfen sie sich direkt auf gegen den Willen Gottes, und ihre Herrscher werden ein undankbares Leben leben. Joseph II. war seinem Zeitalter vorangeeilt, und sah darum in den letzten Tagen mit Wehmuth hinab in sein verlornes Leben. Napoleon hatte seine Laufbahn unter der Aegide der Zeit eröffnet, aber er hatte, vom Siegesstolze geblendet, sein eigenes Ich vergöttert und dem Weltgeiste gehöhnt. Darum haben sich die Völker gegen ihn geschaart, und im Schlachtendonner den Stolz niedergeschmettert, daß er auf einsamem Inselgrabe büßen mußte. Auch mitten im Leben einzelner Herrscher tritt die vergeltende Nemesis hervor, wenn sie, die providentielle Mission verkennend, die wahren Volksrechte zeitwidrig niederhalten oder hemmen. Die Erfahrung lehrte es in Frankreich und anderswo, daß, wenn die Religion verfolgt, die Volksrechte gekränkt, die Unabhängigkeit der Richtergewalt bedroht, die Finanzverwaltung in ein Geheimniß gehüllt, die Lehre der ministeriellen Verantwortlichkeit verkannt wurde — der Sturm sich erhob, und die als Marc Aurele gepriesenen Fürsten als Despoten verschrieen wurden. So spricht sich auch in der Lebensgeschichte der Könige das Walten des providentialen Weltgeistes aus, der jeder Zeit ihre ureigene

Aufgabe gestellt, jeder Epoche die für die ewige Weltregierung zu verwirklichenden Zwecke vorgezeichnet hat. Zwar wird es eine vollkommene Staatsbeherrschung niemals geben, die Menschheit wird an jeder ihren Tribut abfordern. Aber das fordert der Wille Gottes immer von dem Fürsten, daß Gerechtigkeit walte in Gesinnung und That, Treue im großen Herrscherberuf. Nur das sind der Fürsten unsterbliche Palmen, daß an ihren Kronen die Perlen des Volkswohls strahlen in unüberwindlicher Pracht. Gott hat ihr Leben zu einem großherzig-heiligen Beruf geweiht. Von ihrem Throne aus überschauen sie vieler Tausende Wohl. Sie trocknen die Thränen in einsamer Kammer, und heben das Herz von Hunderten, die über den Sieg des Gerechten sich freuen. Ihre Kronen sind eisern in der Pflicht, golden im Wohlthun, in der Humanität. — Darum ruht ihr Glück nur im Willen Gottes, ihre Freude nur darin, daß sie gleich dem großen Vater dort Oben Väter ihrer Völker sind. — —

Nur von dem sittlichen Geiste der Regierungen hängt das Glück der Völker, nur von Liebe und Treue der Völker der Segen der Beherrschung, der Frieden der Throne ab. Gerechtigkeit und Liebe sind das Immergrün des Völkerglückes, nur sie schließen den kindlich-väterlichen Bund zwischen Fürst und Volk. Wie ergreifend ist das Bild des Fürsten, der über die Leiden seines Volkes weint oder in einsamer Kammer für die ihm von Gott Anvertrauten in Thränen betet (Franz Ludwig); wie ergreifend erst das Bild des Volkes, das in Treue gegen seinen Fürsten Vater und Mutter vergißt, Weib und Kinder verläßt, und sich hinopfert und verblutet in der leichenvollen Schlacht? Das Leben ist ja schön, wo es die Liebe beherrscht, und die Gerechtigkeit den Geringsten des Volkes als Bruder des Höchsten begrüßt. Dies Alles wird ja in Aller Herzen gefühlt, dies Alles hat ja die Ge-

schichte in tausend flammenden Zügen in ihren Annalen bewährt. Und doch ist die Neuzeit eine so schmerzliche Epoche für das Gemüth und den fühlenden Menschenfreund. Könige fielen unter dem Henkerbeil, Völker verbluteten unter dem Schwerte des Eroberers. Hier wird der gemüthlichste Fürst von seinem Volke um die Ruhe und den Frieden seines Lebens gebracht, dort der hochherzige Volksmann in Fesseln gelegt. Die Erkenntniß ist überall da, aber das Herz, die Begeisterung der Verwirklichung fehlt. Hinter uns liegt die Vergangenheit des Gemüthes, vor uns nur der Schmerz des Verstandes, der alle Blüthen des Lebens knickt. Der Januskopf der Zeit sieht wie ein abgelebter Jüngling seinem erinnerungsvollen Vater in die Vergangenheit nach, er sieht nichts Großes, als was hinter ihm liegt; er fühlt sich unglücklich in Mitte einer Gegenwart, die reich an äusserem Glanze, innerlich aber an trauriger Leere des Lebens weint. O geburtskranke Zeit, wie lange sollst du noch den Schmerz deiner gemüthlosen Weisheit fühlen, bis dein Erlöser kömmt? Hinter dir steht der Reichthum der Geschichte, vor dir die Armuth des Lebens. Wann wirst du den Erlöser erkennen, der gekommen ist, die Wunden des Lebens zu heilen; wann werden seiner Stimme die Throne, wie die Hütten gehorchen? —

Der Mensch sieht Alles im Leben mit dem Auge seines Gemüthes an. Staatsmänner, die in ewigen Kämpfen ihr Leben mit dem Dämon der Zeit abzehrten, sahen mit Schwermuth in die Vergangenheit, mit düsterem Schmerzgefühle in die Zukunft der Staaten hinein. Könige, die in ihren ersten Fürstentagen ihre jugendlichen Plane verwirklichet sahen, streuten die herrlichen Blüthen des Völkerglücks und der Freiheit um sich: düstere Erfahrungen im späteren Leben knickten wieder diese Blüthen ihres jugendlichen Lebens. Wer das Staatsleben begreifen und seine Zukunft erforschen will: der

muß von sich und seiner Stellung im Einzelstaate sich losreißen, und auf den erhabenen Standpunkt der Weltgeschichte sich stellen. Richelieu und Mazarin widmeten ihre Thätigkeit dem Absolutismus des Fürstenthums. Welcher Staatsmann in ihrer Zeit hätte je geglaubt, daß dieser Absolutismus das tollkühne Kind der Revolution oder Republik aus sich erzeugen werde? Aber die Geschichte Griechenlands und Roms hätte ihm dieses schon lehren können. Die Zukunft der Statten hängt immer von der Redlichkeit und Aufklärung der Staats-Verfassung und Verwaltung ab. Aufklärung in der Verfassung, Redlichkeit in der Verwaltung sind Lebensbedingungen der Staatenbeherrschung. Die Einheit des Willens mit der Vernunft war überall der Führer in der Geschichte zu Allem, was groß und herrlich war. Darum verachtet nicht die Wissenschaft, haltet heilig die Religion. Jene weckt den Geist, diese stählt den Charakter mit eiserner Kraft. Die Wissenschaft ist die Leuchte, die Religion die Wärme des Lebens. —

Wer ein Freund der Menschheit ist, dem kann ihr Wohl und Wehe in der Geschichte nicht gleichgültig bleiben. Daß, wenn man die Vergangenheit mit der Gegenwart vergleicht, die Rechte der Menschheit um Vieles vervollkommnet, ihr Wohl um Vieles erhöht wurde, ist unverkennbar: und darum blickt der Menschenfreund *nicht* mit Wehmuth in vergangene Zeitalter der Welt zurück. Schon sind so viele Schickungen über das Völkerleben dahin gegangen, und noch ist der Morgenstrahl des Völkerfriedens nicht erschienen. In Kunst und Wissenschaft hat der Mensch Unsterbliches geleistet, er hat die Tiefen der Erde unterwühlt, und den Lauf der Himmelskörper gemessen, er beherrscht die erdumfluthenden Meere, und unterwirft sich die Elemente: aber in der Kunst der Beherrschung ringt noch die Nacht mit dem aufbrechenden Lichte, da weint noch oft die Sonne blutige Thränen herab auf den

erwachenden Morgen. Die Kämpfe in Polen, die Kämpfe in Spanien, die Kämpfe in Asien, die Bewegungen in Irland, Griechenland, die Religions-Verfolgungen in Rußland ꝛc. haben auch jüngst die Erde mit dem Blute ihrer Kinder getränkt, und viele Herzen gebrochen. Daß darum des Guten noch viel zu thun ist, daß die Bedrückung noch nicht vollkommen gewichen, daran läßt ein Blick in das große Ganze der Weltgeschichte eben so wenig einen Zweifel zu. Die großen Gebrechen der Gewaltthat und des Faustrechtes sind aus der Weltgeschichte im Ganzen verschwunden, wenn unser Gemüth über das Schicksal einzelner Staaten in der politischen Geschichte, in Religionsverfolgungen ꝛc. auch noch trauern muß. Aber trostvoll ist doch der Gedanke des Fortschritts. Dieser Gedanke erhebt das Herz im heiligen Glauben an die ewige Vorsehung der Welt. Im letzten Grunde ist all das Wehe, das über uns kömmt, menschliche Verschuldung oder das Mittel zur Prüfung, zur sittlichen Erhebung. Oder kannst du die Religionsverfolgungen, die Leiden der Proletarier ꝛc. auf Rechnung der Vorsehung bringen? Wer Unrecht leidet, hat das göttliche Bewußtsein in sich: wer aber Unrecht thut, trägt, wenn auch schlummernd, den ewigen Teufel in der Brust! Dieser ewige Friede ist es, der erhebt, auch unter allen Bedrückungen der Gewalt, die noch nie dauernde Triumphe für sich errang. In den Jahrtausenden, die hinter uns liegen, hat die Vorsehung die Menschheit zu einem schöneren Ziele geführt. Der Gang der Menschheit ist der Flug des Adlers, der sich oft in Niederungen verliert, aber um so freier dann das Auge zum Sternenhimmel erhebt, von Neuem dann den Aufschwung zu dem Höchsten unternimmt. Im Einzelnen war der Flug mit Schmerzen verbunden, im Ganzen trägt er Ueberwindung und endlich Siege davon! Darum laßt uns anbetend niederfallen vor jenem ewigen

göttlichen Macht, die das Schicksal der Völker in ihren Händen trägt! Harren wir nur treu aus im Kampfe für Wahrheit und Recht, für Gott und das Vaterland. Laßt uns aber auch einig sein: einig in dem großen Ziele, das der Menschheit gesteckt ist. Und das gilt besonders dir, du vielfach zerrissenes Deutschland! Und in diesem heiligen, reinen Streben für das große Ziel der Menschheit laßt uns auch unerschüttert und vertrauend aufblicken zum ewigen Lenker der Dinge: es werden, wenn auch vielleicht wieder nach blutigen Kämpfen, doch dauerndere Tage des Friedens kommen, wenn einst das heilige Evangelium der Liebe das große Gesetzbuch für Fürsten und Völker wird. Nach düstern Nächten der Verfolgung, der Bedrückung und des Kampfes wird dann doch wohl die Morgenröthe des Friedens und der Humanität aufgehen über die harrenden Völker der Erde! —

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 00969 4354

DISCARD